

STUDIEN

ZUR

.INZER KANZLEISPRACHE

(c. 1400—1550).

TRAG ZUR GESCHICHTE DER NEUHOCH-
DEUTSCHEN SCHRIFTSPRACHE.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

GENEHMIGT

DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

IEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT
ZU BERLIN

VON

KARL DEMETER

AUS AUGSBURG.

TAG DER PROMOTION: 3. OKTOBER 1916.

Referenten:

Professor Dr. Gustav Roethe,
Professor Dr. Michael Tangl.

Die Arbeit wird samt einem Anhang, der das genaue Verzeichnis der benützten Urkunden nebst verschiedenen Urkundenabdrücken und eine Stammtafel enthält, im „Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde“ im nächsten Jahrgang erscheinen.

Meiner Mutter!

'erzeichnis der
ken und eine
ınd **Altertums-**

Vorwort.

Zu der vorliegenden Arbeit wurde ich angeregt von dem Herrn Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Gustav Roethe, der sie auch während ihres ganzen Verlaufes mit regstem Interesse begleitet und mir in lebensvoller Weise manche Richtlinien gewiesen hat. Für alle nicht philologischen Fragen ist mir vom Anfang bis zum Ende der Herr Geheime Regierungsrat Professor Dr. Michael Tangl mit Rat und Tat in unermüdlicher Hilfsbereitschaft zur Seite gestanden. Ihnen beiden, meinen hochverehrten Lehrern, möchte ich auch an dieser Stelle meine stetige dankbarste Gesinnung zum Ausdruck bringen.

Durch Übersendung von Archivalien haben mich zu großem Dank verpflichtet das Königl. preuß. Staatsarchiv zu Marburg, das Königl. bayr. Kreisarchiv zu Würzburg und das Großherzogl. Sächsisch-Ernestinische Gesamtarchiv zu Weimar; insbesondere danke ich dem Herrn Archivar Dr. Johannes Schultze in Marburg (jetzt in Berlin) und dem Herrn Assessor Glück in Würzburg für ihr freundliches Entgegenkommen bei meiner Anwesenheit an Ort und Stelle. Für erteilte Auskünfte bin ich erkenntlich den Staatsarchiven zu Darmstadt, Hannover, München, Wiesbaden und Wien.

Eine angenehme Pflicht ist es mir auch, meinen verbindlichsten Dank dem Herrn Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Roediger auszusprechen, der die überaus große Liebenswürdigkeit hatte, die Überwachung des Druckes zu übernehmen, da Herr Professor Roethe zurzeit als Hauptmann d. R. im Felde steht.

Endlich hat mich mein Bruder Donat, der zurzeit der Mainzer Garnison angehört, durch sorgfältige, phonetisch zuverlässige Angaben über den heutigen Mainzer Dialekt unterstützt, wofür ich ihm auch hier herzlichen Dank sage.

Berlin-Wilmersdorf, zu Pfingsten 1916.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

§ 1. Luther.

Lange Zeit hat Luther schlechthin als der Schöpfer der neuhochdeutschen Schriftsprache gegolten; auch heute noch ist dieses Dogma aus unserm Schulunterricht nicht gewichen und beherrscht daher weite Kreise der Gebildeten. Damit überschätzt man aber einseitig die Bedeutung Luthers für die Entwicklung unserer Schriftsprache. Was zu dieser irrigen Auffassung vor allem verleitet hat, sind ein paar Stellen in seinen Tischreden und andern Schriften, wo er sich ganz persönlich über seine Sprache und Schreibart ausläßt. Aber solche gelegentlichen Bekenntnisse haben bei einem leidenschaftlichen Manne, wie Luther es doch war, stets nur einen bedingten Wert; wir haben uns mehr an die Werke als an die Worte zu halten. Ist doch kein Mensch imstande, sich selbst den rechten Platz in der historischen Entwicklung anzuweisen, und überdies reichte Luthers sprachliche Bildung nicht entfernt aus, damit er hätte sachlich urteilen können.

Bei der Würdigung der Sprache Luthers darf man die Drucke nur mit Vorsicht benutzen; man muß von den Handschriften ausgehen, die wir von ihm haben. Neue Untersuchungen[1] haben da nun deutlich gezeigt, daß die Drucke der Schriften Luthers, zumeist bei Hans Lufft in Wittenberg verlegt, sehr oft von den Druckmanuskripten nicht nur in rein orthographischen, sondern auch in lautlichen Dingen abweichen. In späteren Jahren hat sich der Reformator sogar öfter direkt an die Druckorthographie seines Verlegers angelehnt. Also rührt der Lautstand seiner durch den Druck verbreiteten Schriften oft nicht wirklich vom Verfasser her, sondern von Hans Lufft, oder auch von

[1] Carl Franke, Grundzüge der Schriftsprache Luthers [2], II Teile, Halle 1913 f. Zu demselben Ergebnis wie Franke gelangt auch Fritz Haubold in seiner „Untersuchung über das Verhältnis der Originaldrucke der Wittenberger Hauptdrucker Lutherscher Schriften: Grunenberg, Lother, Döring-Cranach und Lufft zu Luthers Druckmanuskripten“ (Diss. Jena 1914), wo eine große Menge von Belegen gegeben wird.

dessen Setzer oder Korrektor, was für die Erkenntnis des sprachlichen Einflusses Luthers nicht unwichtig ist. Ferner wurden Luthers Bibel und andere seiner Schriften bald auch von anderen Offizinen nachgedruckt, die dann die bei ihnen übliche Orthographie teilweise willkürlich einsetzten. So haben zum Beispiel die Bibeln aus der Druckerei von Joh. Schönsperger zu Augsburg in der Regel *ai* statt *ei*. Deswegen wurde aber die Sprache dieser Bibelausgaben doch für Lutherisch angesehen, sogar von den Sprachtheoretikern: Opitz zum Beispiel benutzte von Luther die Leipziger Ausgabe der sieben Bußpsalmen von 1517![2]

Luther war in seiner Jugend viel herumgekommen; das mußte ihm das Ohr schärfen für die Unterschiede der Mundarten. Aber er war doch viel zu innig verwachsen mit seiner engeren und engsten Heimat, aus der er seine beste sprachliche Kraft sog, als daß er sich von kurzsichtigen Vorurteilen hätte frei machen und einen höheren Standpunkt über den Mundarten sich hätte erringen können. Eine ganz naive, ausgesprochene Vorliebe für das „Niederländische" war ihm eigen; für die Sprache der Oberländer, Baiern und Alemannen, auch die der Franken, hatte er nichts übrig. Er sprach und schrieb sein Lebtag lang die Heimatmundart; kaum daß er einige besonders grelle Farben zu mildern suchte, wobei er sich an den Sprachgebrauch der seiner Mundart nächst stehenden obersächsischen Kanzlei hielt. Was sinnliche Klarheit und Kraft des Ausdrucks betrifft, ist Luther freilich bis heute ein leuchtendes Vorbild; Laut- und Flexionslehre aber hat damit nichts zu tun, und diese kommt doch hauptsächlich in Betracht, wenn es sich um Ursprung und Wachstum der nhd. Schriftsprache handelt.

§ 2. Ursprung des neuhochdeutschen Sprachtypus.

Das nhd. Lautsystem verdankt seinen endlichen durchschlagenden Erfolg genau denselben Verhältnissen und Umständen wie seine Entstehung. Man wird sich schon an den Gedanken gewöhnen müssen: Unser jetziges Deutsch ist ein Tintendeutsch, wie es Fischart nannte. Erst im 17. Jahrhundert wird es allmählich von unsern Schriftstellern und Dichtern gestaltet und im 18. Jahrhundert zu einer eigentlichen Literatursprache aufgezüchtet. Bis dahin

---

[2] S. Carl Franke a. a. O. Einl.

aber, besonders vor Opitz, waren es wesentlich die größeren Staatskanzleien, in denen unsere Schriftsprache ihre äußere Form empfing. Politische und soziale Verhältnisse des ausgehenden Mittelalters sind es gewesen, die das Verlangen nach einer deutschen Gemeinsprache weckten; nicht irgend ein Ideal von deutscher Einheit war der Leitstern, sondern das praktische, geschäftliche Bedürfnis des Alltags. Während in den früheren Jahrhunderten bis zur Stauferzeit der Klerus und der Geburtsadel die Hauptträger der materiellen und geistigen Kultur waren, gewinnt mit dem Niedergang dieser Gesellschaftsmächte, besonders des Rittertums, seit dem Ende des 13. Jahrhunderts die untere Bevölkerungsschicht, der einfache Bürger- und Handwerkerstand, immer größeren Einfluß auf die Gestaltung des Volkslebens und prägt schließlich der ganzen Zeit seinen Charakter auf. Mit diesem verhältnismäßig schnellen Emporkommen des „Volkes", des bürgerlichen Elementes, hängt es aufs engste zusammen, daß mehr und mehr die Volkssprache, die deutsche Sprache, auch im hohen amtlichen Schriftverkehr der Staatskanzleien mit den Untertanen und untereinander der lateinischen den Vorrang streitig macht[3] und schließlich den Sieg über sie davonträgt.[4] Die Entscheidung gab hier die Kanzlei Karls IV. zu Prag. Seine großen realpolitischen Bestrebungen machten einen häufigen Urkundenverkehr unter den einzelnen Kanzleien, sowie eine umfangreiche, weitverzweigte Reichsgesetzgebung notwendig. Da aber die Dialekte der deutschen Stämme um diese Zeit schon weit voneinander verschieden waren, so mußte man Kompromisse schließen, das heißt die gröbsten dialektischen Eigenheiten abschleifen. Hierzu war die Sprache der Gebildeten Prags — und aus Gebildeten bestand ja zum größten Teil das höhere Kanzleipersonal — besonders geeignet als Kolonistensprache, die, selbst aus Mischungen und Anpassungen erwachsen, immer biegsamer ist, als eine bodenständige Mundart. Auf diese Bedeutung der Prager Kanzlei hat schon im Jahre 1863 Müllenhoff in der Einleitung zu den „Denkmälern deutscher Poesie und Prosa aus dem 8. bis 12. Jahrhundert", S. XXVII, hingewiesen. Ähnlich

[3] Die älteste deutsche Urkunde ein Scheidebrief der Grafen von Habsburg vom Jahre 1238. Die erste Kaiserurkunde in deutscher Sprache erst 1275 ausgestellt. Vgl. Vancsa, Das Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden, Leipzig 1895.

[4] Es ist nur eine geradlinige Fortsetzung dieser Bewegung, wenn Luther dann sogar für den kirchlichen Gottesdienst die deutsche Sprache an Stelle der lateinischen setzt.

auch Weinhold in der 1. Aufl. seiner „Mittelhochdeutschen Grammatik" (Paderborn 1877), Wülcker („Germania" 24, 117 ff.; „Ztschr. d. Ver. f. Thüringische Geschichte", N. F., Bd. 1, 349 ff.; „Germania" 28, 191 ff.) und Socin in dem Buch „Schriftsprache und Dialecte im Deutschen" (Heilbronn 1888), S. 151 ff. Dies wurde dann die leitende Idee für Konrad Burdachs groß angelegte Forschungen zur Geschichte der deutschen Bildung, die seit 1893 unter dem Titel „Vom Mittelalter zur Reformation" erscheinen.

Bald bildete sich in der böhmischen Kanzlei für den Verkehr mit auswärtigen Kanzleien eine gewisse Praxis in der Lautgebung aus: ein Mittelding entstand zwischen bair.-österr. und omd. Elementen. War dieser Brauch auch noch nicht ganz fest, sondern paßte sich der Partei, mit der man gerade verhandelte, mannigfach an, so war er doch bereits kräftig genug, um den anderen Kanzleien eine bestimmte Richtung zu weisen, dank zumal dem politischen und wissenschaftlichen, überhaupt kulturellen Ansehen, das Prag damals, als Sitz des mächtigen Karl IV. und der ersten deutschen Universität, in deutschen Landen genoß. Die besondere Färbung der böhmischen Kanzlei wirkte noch auf die Kanzlei der ersten Nachfolger Karls IV. fort; wir finden ihre Einwirkungen zuerst in Schlesien, dann auch schwächer in Kursachsen. Westlich davon aber verhielt man sich bis tief ins 15. Jahrhundert hinein sehr spröde.

Über die Sprache der deutschen Urkunden dieser Zeit, also aus der Übergangszeit vom Mhd. zum Nhd., sind bereits manche Untersuchungen gemacht worden; aber nur wenige befriedigen, sofern das Problem der nhd. Schriftsprache in Betracht kommt.[5] Auch über einzelne Kanzleien sind sprachliche Arbeiten vorhanden. Die westmitteldeutsche Kanzleisprache ist aber bisher ziemlich schlecht weggekommen. Und vollends hat gerade die Kanzlei, die zweifellos die bedeutendste und wichtigste dieses ganzen Gebietes war, bis jetzt überhaupt noch keine ausführlichere Behandlung erfahren: die Kanzlei des Kurfürstentums Mainz.

---

[5] Rückert, Geschichte der nhd. Schriftsprache (Leipzig 1875, 2 Bde.). Socin, a. a. O., 4. und 5. Kap. des 1. Buches. Virgil Moser, Einführung in die frühnhd. Schriftdialekte (Halle a. S. 1909), 1. Teil I. („Die Zeit bis zum 2. Viertel des 16. Jahrhunderts.") Emil A. Gutjahr, Die Anfänge der nhd. Schriftsprache vor Luther (Halle a. S. 1910), Kap. VI. Fr. Kluge, Von Luther bis Lessing (Straßburg 1888, 4. Aufl. 1904). S. dazu Edw. Schroeder, Gött. Gel. Anz. 1888, 249.

§ 3. Das Material zu der Untersuchung.[6]

Bei der vorliegenden Untersuchung habe ich für die Jahrzehnte, die für die Entwicklung zum Neuhochdeutschen in der Kanzleisprache des Kurfürstentums Mainz noch weniger wichtig sind, nur die „Deutschen Reichstagsakten“ benutzt, die von der Historischen Kommission zu München herausgegeben werden; sie beginnen mit 1373 Dezember 6 und waren zu Beginn meiner Untersuchung bis zum XV. Band, bis zur Regierungszeit König Albrechts II., gediehen. Die Ausgabe ist in erster Linie natürlich für den Historiker und Diplomatiker bestimmt, nimmt aber in dankenswerter Weise doch darüber hinaus auch auf die Bedürfnisse des Philologen, des Germanisten, wenigstens einige Rücksicht.

Einige Leitsätze dieser Edition, die hier vorzüglich interessieren, seien kurz wiedergegeben: die Kürzungen sind alle aufgelöst; wenn sie nicht ganz sicher sind, gibt eine Fußnote den Handschriftenbestand an. Die Buchstaben *u* und *i* werden im Abdruck nur vokalisch, *v* und *j* nur konsonantisch gesetzt, ohne Rücksicht auf die Vorlage. *v* über *a* und *o* wird durch *u* ersetzt, also *å*, *o̊*. Doppeltes *u* ist meist in *w* verwandelt, also *Wolfhardus* statt *Uuolfhardus*. *ÿ* oder *y* bleibt bei deutschen Originalen stehen, zum Beispiel *sÿ*, *zÿt*, *yn*, *yeder*, *rych*. *y* in Fremdwörtern außer Eigennamen wird durch *i* ersetzt. Langes *ſ* und kurzes *s* ist im Abdruck immer *s*. Ausschweifende orthographische Schreibweisen: Für Wenzel und Ruprecht alle Originale unverändert; später nur die der königlichen oder kaiserlichen Kanzlei; überall die Eigennamen unverändert. Vereinfachung des Konsonantismus: Bei Wenzel und Ruprecht nur, wenn keine Originale, später überall, außer bei Originalen der königlichen oder kaiserlichen Kanzlei, „weil letztere wichtig sind für die Entwicklung der Reichssprache, der nhd. Schriftsprache“. Der Vokalismus wird im allgemeinen sehr sorgfältig behandelt; leider aber werden *aa*, *ee*, *oo* als Längenbezeichnung vereinfacht; dagegen *ae*, *ie* usw. als Längenbezeichnung bleibt. *th* zur Vokaldehnung bleibt.

Aus diesen „Deutschen Reichstagsakten“ habe ich zur Bearbeitung jene Stücke vorgenommen, die aus Mainz datiert sind, und zwar hauptsächlich Originale; nur vor 1400

[6] Ein ausführliches Verzeichnis aller benutzten gedruckten und ungedruckten Urkunden findet sich im Arch. f. hess. Gesch.

schienen mir auch ein paar Kopien sprachlich so einwandfrei, daß ich kein Bedenken mehr trug, auch sie zu benutzen, vorzüglich da sie zum Teil wegen ihrer Länge und ihres einheitlichen Charakters ergiebig waren. Gewiß gibt die Datierung aus Mainz noch keine Gewähr, ob das betreffende Stück nun wirklich aus der Mainzer Kanzlei hervorgegangen ist, oder ob es von einem Schreiber einer fremden Kanzlei herrührt, der mit seinem Herrn gerade in Mainz geweilt und ihm geurkundet hat. Letzteres ist aber meist aus dem Inhalt oder auch aus der von der großen Mehrzahl der andern Urkunden stark abweichenden Sprache beziehungsweise Schreibart zu erkennen; so zum Beispiel III, 99[7], wo Dietrich v. Mülheim (ndl. v. Köln) an Frankfurt schreibt, weist rein mfr.-nd. Züge auf; dasselbe trifft bei IV, 130 zu, wo die kölnischen Abgeordneten (einer genannt) an ihre Stadt berichten vom Mainzer Städtetag. In ähnlicher Weise zeigt zum Beispiel Straßburger Dialekt die Urkunde IV, 166, wo vier genannte Straßburger Gesandte von Mainz nach Hause berichten. Die Herkunft einer aus Mainz datierten Urkunde von einer nicht mainzischen Kanzlei läßt sich also verhältnismäßig leicht feststellen. Aber bei den andern, sicher mainzischen Urkunden bleibt es oft zweifelhaft, ob sie aus der Kanzlei des Kurfürsten oder aus der Stadtschreiberei stammen; wahrscheinlich waren die beiden getrennt. Indes bei mehreren ergibt sich aus dem Inhalt ziemlich sicher, daß sie aus der ersteren hervorgegangen sind. Die Sprache dieser Stücke deckt sich noch mit der der Stadtkanzlei, weil beide im großen und ganzen den Mainzer Dialekt schreiben, freilich gemäßigt durch gewisse allgemeine Traditionen der Schreibschulen und -stuben. Erst etwa in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wird das anders.

Von 1440 an, wo die „Deutschen Reichstagsakten" aufhören, habe ich dann lauter handschriftliches Material benutzt: Originalurkunden aus der Kanzlei des Mainzer Erzbischofs. Die ganze Unmenge von Urkunden aus ihr heranziehen zu wollen, würde ins Uferlose führen; denn es war doch Bestimmung der Urkunden, an die Partei hinausgegeben zu werden, und so liegen Mainzer Sachen in den Staats- und Privatarchiven von ganz Deutschland und Österreich und vielleicht noch andern Ländern zerstreut.[8] Aber

---

[7] Bedeutet: „Deutsche Reichstagsakten" III. Bd., Nr. 99.

[8] Neuere große Editionen von Urkunden aus dem Ende des Mittelalters gibt es so gut wie gar nicht.

sie alle zu bearbeiten, ist auch nicht not zu meiner Aufgabe. Auch aus einem Kreissegment läßt sich schon des ganzen Kreises Größe und Umfang ermessen. Gewiß ist zwar der Sprachgebrauch einer Kanzlei wie der kurmainzischen nicht so rund und regelhaft wie ein Kreis, schon infolge des Wechsels des Personals; aber doch auch nicht so systemlos, daß man, um zu einer Übersicht und einem Urteil zu gelangen, den gesamten Urkundenauslauf kennen müßte, so sehr dies an sich erstrebenswert ist. Ein Ausschnitt aus dem Ganzen genügt. Ein ziemlich großer und lückenloser Bestand an Urkunden vom Erzbischof von Mainz befindet sich im Königl. Staatsarchiv zu Marburg a. d. L.; auf ihnen hauptsächlich beruht meine Untersuchung für die Zeit von 1440 bis 1540. Außerdem habe ich für die wichtigsten Jahre, etwa die zwei letzten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts, auch die im Königl. Kreisarchiv zu Würzburg aufbewahrten Ingrossaturbücher der Mainzer Kanzlei benutzt und in eben diesem Archiv auch noch ein paar Mainzer Originalurkunden durchgesehen.

Für die Frage nach den Ursachen des Eindringens der neuhochdeutschen Diphthonge in die Mainzer Urkunden erwies sich der Aktenfaszikel Reg. A. 124 des Sächsisch-Ernestinischen Gesamtarchivs zu Weimar, bestehend aus 42 Papierblättern, als außerordentlich ergiebig, weshalb ich ihn wacker ausgebeutet habe. Für den eigentlich grammatischen Teil meiner Untersuchung, mit andern Worten für die statistischen Zusammenstellungen, habe ich ihn nicht benutzt, da mir dieser Faszikel erst nach Fertigstellung meiner übrigen Untersuchung bekannt wurde.

Für das 16. Jahrhundert habe ich dann die Mainzer Erstdrucke der Reichstagsabschiede herbeigezogen, deren die Königliche Bibliothek zu Berlin eine sehr große Anzahl besitzt. Sie sind für eine sprachliche Betrachtung insofern wertvoller als die Privaturkunden aus der kurfürstlichen Kanzlei, weil sie naturgemäß einen viel reicheren Wortschatz haben: behandeln sie doch so ziemlich das ganze bürgerliche Leben, während jene fast ausschließlich nur von Käufen, Verkäufen und besonders von Belehnungen handeln, und davon nimmt noch einen großen Teil der Titel mit den stehenden Eingangs- und Schlußformeln ein. Aber bei genauerem Hinsehen zeigt sich, daß trotzdem auch aus den Privaturkunden der Lautstand, der in der Sprache der Kanzlei herrschte, sowie seine Entwicklung in den wesentlichen Zügen zu erkennen ist.

Ich hoffe also, daß das von mir herangezogene Quellenmaterial genügen werde, um die Umrisse der Kurmainzer Kanzleisprache vom Ende des 14. bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts zu deutlicher Anschauung zu bringen, insbesondere ihren allmählichen Wandel zur neuhochdeutschen Norm.

I. Historisch-diplomatischer Teil.

§ 4. Die politische Bedeutung des Mainzer Erzbischofs.

Das ganze Mittelalter hindurch und noch darüber hinaus hat Mainz eine große Rolle in der Geschichte gespielt. Von den Römern gegründet, war es lange Zeit ein Hauptstützpunkt ihrer militärischen Operationen und eine Pflanzstätte römischer Zivilisation und Kultur auf germanischem Boden. Von 747 bis 753 war die Stadt der Bischofssitz[9] des großen Winfried, der von hier aus das Christentum nach Deutschland brachte und aufs tatkräftigste die deutsche Kirche organisierte. Nachdem dann Mainz unter Karl d. Gr. im Jahre 782 zum festen Erzbistum erhoben worden war, erlangte diese Kirchenprovinz allmählich eine geradezu riesige Ausdehnung, was ihre überragende Bedeutung für die ganze Folgezeit verbürgte. Erstreckte sie sich doch in das Gebiet von nicht weniger als vier verschiedenen deutschen Stämmen, worauf Julius Ficker mit Recht hohen Wert legte; nämlich 1. Franken: außer Mainz noch Speyer, Würzburg, später wenigstens halb das exempte Bamberg; 2. Schwaben: Augsburg, Straßburg, Konstanz, Chur; 3. Sachsen: Verden, Paderborn, Hildesheim, Halberstadt; 4. Baiern: Eichstädt. Wiederholt haben Königswahlen in Mainz selbst stattgefunden, öfter noch und vorwiegend im Gebiet der Mainzer Diözese, aus welchem Brauch ja schließlich Frankfurt a. M. als Wahlstadt der deutschen Könige hervorging. Der Mainzer Erzbischof berief die Wahl nach festem Herkommen bereits im 11. Jahrhundert (1024), er wird in dem berühmten Manifest Kaiser Friedrichs I. nach dem Hoftag von Besançon 1157 bereits ausdrücklich als „erster an der Kur“ anerkannt und erscheint dann selbstverständlich

---

[9] Die Urkunde, wonach Papst Zacharias die Mainzer Kirche am 4. Nov. 751 zum Erzbistum erhebt, ist unecht; vgl. „Die Briefe des hl. Bonifatius und Lullus“, hsgb. v. M. Tangl (Berlin 1916), S. 201 f.

in ähnlich gehobener Stellung unter den Kurfürsten, als sich deren Kolleg seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts zu bilden und gegen die nicht wahlberechtigten Fürsten abzuschließen beginnt.

Vermehrt wurde des Mainzers Ansehen noch durch sein Amt als „des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler". Diesen Titel führt er in den Urkunkunden seit Erzbischof Siegfried, seit 1237 Dezember 4.[10] Dessen spätere Nachfolger haben dann — erstmals im Jahre 1288 Gerhard II. von Eppenstein — auf Grund ihres Erzkanzellariats nicht selten, bald mit mehr, bald mit weniger Nachdruck, einen maßgebenden Einfluß auf die Leitung der kaiserlichen Kanzleigeschäfte beansprucht, was mit dem Besitz des Erzamtes an sich durchaus noch nicht verbunden war. Im 15. Jahrhundert kann aber von einem Erfolg dieser Bestrebungen im allgemeinen nicht die Rede sein; da war die Reichskanzlei bereits eine eigentliche Staatsbehörde in modernem Sinne geworden, technisch und örtlich fest verknüpft mit der Zentralregierung[11]; der Kanzler war ein Hofbeamter. Ich brauche nur an Kaspar Schlick zu erinnern, der diese Stellung unter Sigmund, Albrecht II. und vom 12. Januar 1443 an auch unter Friedrich III. bekleidete, ohne daß er vom „Erzkanzler" ernannt oder vorgeschlagen oder auch nur dessen Genehmigung für seine Ernennung eingeholt worden wäre. Erst unter Maximilian sind die alten mainzischen Aspirationen neuerdings, und zwar in noch erweitertem Maße aufgetreten und zeitweise sogar durchgesetzt worden. Der Grund für diese mit auffallender Hartnäckigkeit wiederholten Bemühungen ist ja leicht einzusehen: Sämtliche Regierungsgeschäfte gingen doch durch die Reichskanzlei; deren Leiter erhielt dadurch eine authentische Bekanntschaft mit sämtlichen Vorgängen der hohen Politik, wie sie außer dem Kaiser selbst nicht so leicht ein anderer haben konnte; hieraus ergab sich dann von selbst ein Einfluß auf die Politik. Nicht mit Unrecht sagt daher Enea Silvio im Jahre 1454: „Cancellarius tantus est quantus esse vult".

Ist es also den Mainzer Erzbischöfen im großen und ganzen nicht geglückt, die politisch hochwichtige Leitung der Reichskanzlei an ihr Erzkanzleramt eo ipso zu ketten,

---

[10] Vgl. Krammer in der Festschrift für K. Zeumer, S. 356, und besonders Breßlau: Urkundenlehre ² I, S. 513 ff. Für das folgende auch Ficker, Beitr. z. Urk.-Lehre II, 17 ff., 406. Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien, 59 f.

[11] Vgl. auch das später bei Erzb. Adolf II. Ausgeführte, S. 78.

so vermochten sie doch mehr als einmal die Königswahl entscheidend zu beeinflussen. Auch im Ausgang des Mittelalters und darüber hinaus noch haben sie, nachdem ihnen, wie den Kurfürsten überhaupt, die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. (1356) eine erhöhte Territorialgewalt und eigentliche Landeshoheit offiziell zuerkannt hatte, es verstanden, ihren Vorrang zur Geltung zu bringen, verfochten aber dafür auch tatkräftig der Reichsstände Wünsche und Vorteile auf Reichstagen und ähnlichen Versammlungen, wo es nicht selten galt, die Beschwerden und Ansprüche der Stände gegen die Forderungen der Reichsgewalt zu behaupten und durchzusetzen; wie zum Beispiel der auch aus der Reichsgeschichte wohlbekannte Berthold von Henneberg auf dem berühmten Reichstag zu Worms im Jahre 1495 gegen Kaiser Maximilian.

§ 5. Die Mainzer Kanzlei beim Reichstag.

Daß der Mainzer als der berufene Vertreter der ständischen Interessen galt, kam auch dadurch zum Ausdruck, daß seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert[12] bei den Reichstagen, die seitdem eine festere Geschäftsordnung und bestimmte Formen des schriftlichen Verkehrs ausgebildet hatten, die Verhandlungsprotokolle und Abschiede meist durch Beamte der Mainzer kurfürstlichen Kanzlei ausgestellt wurden, weshalb dieselbe später auch Reichskanzlei genannt wird.[13]

Über diese ihre Reichstagstätigkeit belehrt uns für das 16. Jahrhundert ein „ausführlicher Bericht, wie es uff Reichstägen pflegt gehalten zu werden", der im Jahre 1569 in der Kurmainzischen Kanzlei selber entstanden ist.[13a] Dort heißt es in Kapitel XII, das „von Beſchlüſſen und Abſchieden eines Reichstags" handelt:

Es „gebühret dem Ertzbischoffen zu Meyntz, als deß Heil. Reichs per Germaniam Ertzcantzler, alle solche Beschluß und Handlungen, so publice zu wissen nötig (dan sonsten die Rähtschluß, Vota und Motiven und anders, so

---

[12] Vgl. für die Reichstage von 1487 und 1489 Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz II. 475. 536. Dazu Seeliger a. a. O. S. 127 ff.

[13] Für die hier in Betracht kommende Zeit ist es aber doch wohl nicht angebracht, von der Mainzer Kanzlei als einer Reichskanzlei zu sprechen.

[13a] Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert. Herausgegeben und erläutert von Dr. iur. Karl Rauch. Weimar 1905. (Zeumers Qu. u. Stud. Bd. I, Heft 1.) Über das Entstehungsjahr siehe noch K. Rauchs Bemerkung im XXX. Bande (1909) der Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung, S. 510—524.

secrete fürkommen, in Abschied nicht gehörig) in ein Concept eines Abschieds bringen zu lassen". Während der Verhandlungen hat der Mainzische Kanzler oder Sekretär sich Notizen zu machen, „das er nach beschlossenen Sachen in wenig Tagen das Concept deß Abschieds vorlegen kann".

Dieses Konzept wird dann einer eigens dazu bestimmten Deputation vorgelesen. „Was dan jeder darinn Bedenckens, das mag er anzeigen, und was darinnen das Mehr, das bleibt oder wird geendert im Concept." „Wann also das gantze Concept verglichen, läst man dasselb zweifach ingrossiren in der Meyntzischen Cantzley uff Pergament", das gesiegelt wird.

„Wan nun ein solcher Abschied also verglichen und ingrossirt, auch, wo anders möglich, so bald versigelt, so pflegt die Key. May. zu Publicirung desselben allen Stenden auff das Rahthauß ansagen zu lassen." Dort „verliest der Meyntzische Cantzler oder Secretarius in consessu Imperatoris et omnium Statuum atque populi publice den Abschied. Wann dann die Key. Maj. zu Haltung desselben die Stände adhortirt und sich aller Key. vätterlichen Guthertzigkeit erbotten, stehet J. May. uff und werden zu dem Pallast wider vergleitet und nemen J. Maj. einen Abschid, der ander bleibt bey der Meyntzischen Cantzley. Der Meyntzische Cantzler aber oder Secretarius sagen zuvor den Ständen uff dem Rathauß an, wann mann den Abschied insgemein dictiren und abschreiben wölle."

Das darauf folgende Kapitel XIII handelt „von den Reichsacten, Completion und Abſchreibung derſelben", und lautet also:

„Hieruber ist gesagt worden, wie der Meyntzische Cantzler, wan der Abschid gelesen, ein Stund, wan derselb offentlich dictiret und abgeschriben werden soll, pflegt zu benennen. Solches nit allein im Abschied, sondern auch in allen andern Reichssachen, Proposition, Missiven, Supplicationen, Relationen, Resolutionen, Decreten und was uff dem Reichstag insgemein ankomt breuchlich, das solches jetzo (licet olim non ita,) insgemein abgeschrieben werde.

„Darzu wird nun von der Statt, darinn man den Reichstag hält, ein sonderer Ort deputirt, dahin denen Schreibern folgendermassen angesagt wird:

„Der Reichs-Marschalck soll den Churfürsten, Fürsten und anwesenden Ständen oder Abwesenden Rähten, Bottschafften und Gesandten auff N. Tag N. Uhren ihre geschworne Bediente, Schreiber, mit genugsamen Urkunden

zu Abschreibung des Abschieds auff das Rathauß zu verordnen, ansagen.

„In demselben Ort erscheinet der Meyntzische Cantzler oder Secretarius, zeichnet eines jeden Nahmen auff und empfähet die Urkunden. Welcher aber solche nicht hat oder sonsten nicht wohl bekannt, wes Diener er seye, der wird zum Schreiben nicht zugelassen.[13b] Die Urkund mag simpliciter also lauten:

„Gegenwärtiger Zeiger N., meines gnädigsten Herrn, des Ertzbischoffen zu Saltzburg, Cantzley-Verwandter oder Diener, ist zu Abschreibung der Reichs-Handlung dieses Reichstags einkommen, durch Ihre Fürstl. Gn. verordnet zu Urkund dieser Schrifft.

N. N. Saltzburgischer Cantzler.

„Wann solches geschehen, alsdann hebt ein Meyntzischer an laut zu dictiren, was ihme vom Cantzler zu dictiren befohlen worden, und zwar jedes Stück in seiner Ordnung.“

§ 6. Organisation der Mainzer Kanzlei.

Die Verwendung der Mainzer Kanzlei als Reichstagskanzlei scheint zum Teil auch den Anstoß gegeben zu haben zu ausdrücklichen Bestimmungen über ihre Organisation. Aber deren Hauptgrund ist in ganz anderer Richtung zu suchen: Das Kurfürstentum Mainz war zu Beginn des 16. Jahrhunderts dem finanziellen Bankrott nicht mehr allzu ferne. In den letzten Jahrzehnten war ein häufiger Personenwechsel auf dem Erzbischofssitze eingetreten; jeder Neugewählte beziehungsweise vom Papst Bestätigte mußte aber das vorgeschriebene „Servitium commune“, das sich aus den alten Palliengeldern weitergebildet hatte und durch

---

[13b] Auf die Geheimhaltung der auf diese Weise zustande gekommenen Schriften wurde großer Wert gelegt. Und als 1566 den Vorschriften zuwider die Proposition „gantz weit spangirt und offentlich feil gehapt“ wurde, erfolgte auf Wunsch des Kaisers durch den Mainzischen Kanzler die ernste Ermahnung an die Stände, es möchten nicht „die Reichs-Sachen also divulgirt“ werden, „das auch diejhenig, so nit Stendt seindt, dieselben bekommen“ (Wien, St.-A. Erzkanzler-Archiv, Erstenbergers Protokoll, fol. 113'. Inbetreff des Reichsabschieds galt diese Vorschrift selbstverständlich nicht. Dieser war ja zur „Divulgierung“ bestimmt und wurde seit dem 16. Jahrhundert gleich nach der Publikation gedruckt. Vgl. Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede (4 Teile. Frankfurt a. M. 1747) II, S. 279, § 30; Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien, Innsbruck 1889, S. 131. [Anmerkung wörtlich aus Rauch.]

Papst Alexander IV. (1254—1261) zur feststehenden Taxe gemacht worden war[14], nach Rom entrichten. Für Mainz betrug es ständig 10000 Goldgulden (= c. 100000 Mark). Dazu kam eine Steigerung der Kosten des kurfürstlichen Hofhalts, da man doch standesgemäß auftreten und es den Mitkurfürsten mindestens gleichtun mußte; und das wollte etwas heißen bei dem damals allgemein herrschenden Bedürfnis nach Pracht und Üppigkeit! Ferner brauchte Gelder auch die zu Mainz im Jahre 1476 vom Papst Sixtus IV. errichtete Universität. Daß zur Aufbringung dieser Summen die Untertanen indirekt herhalten mußten, liegt auf der Hand. Aber die Finanztechnik war noch ziemlich unvollkommen und die ganze Landesverwaltung wurde nicht straff genug gehandhabt. Um diese Mißstände zu beseitigen und das Defizit im Staatshaushaltsetat zu decken, nahm im Jahre 1522 der Erzbischof Albrecht II. (1514—1545, zugleich Bischof von Halberstadt und Magdeburg, Titelkardinal, Markgraf von Brandenburg usw.) eine durchgreifende Ordnung der Mainzer Staatsverwaltung vor: ein sogenanntes „Regiment“ ließ er verkünden und aufzeichnen, offenbar nach dem Muster des „Reichs Regiments“. Unter anderem wird darin auch die Kanzlei genauer geordnet, Zahl und Rang ihrer Beamten festgesetzt und die Pflichten und Aufgaben der einzelnen besonders umschrieben. Der betreffende Abschnitt lautet in Albrechts II. Ingrossaturbuch 53, das sich im Kreisarchiv zu Würzburg befindet, auf Bl. 5 folgendermaßen:

> Canntzlÿ.[15]
>
> Wir haben auch wÿter zu merer bestenndigkeit dieſer vnnſer ordnung fur gut vnnd notturftig betracht, vnnſer Canntzlÿ als die furderſt vnd furnenngſt Canntzlÿ im heyligen Romischen reich, die auch zu allenn Reichstegn vnnd anderer des Reichs Stenden verſamblung gebraucht wirdet, mit geſchickten breuchlichen perſonen zu beſtellen vnnd zuuerſehen, als zufurderst mit einem hochgelerten frommen redlichen beredten geſchickten Canntzler, der zu den Reichs vnnd andern tegen vnd hendeln zu rathen zureden vnnd ſonnſt zugebrauchen sey, vnnd sonderlich auch die weil wir vnnd vnſer stiefft Meintz mit vilen an ſtoſſenn-

---

[14] Adolf Gottlob, Die Servitientaxe im 13. Jahrhundert. Stuttgart 1903. (2. Heft der Kirchenrechtlichen Abhandlungen, hsgb. von Stutz.)

[15] Die Kommata stehen im Ingr.-Buch nicht, sondern sind von mir eingesetzt, um das Verständnis des Textes zu erleichtern.

den furſten treffennlich Irrung haben, dem ſollen dieselbigen henndel vnd anndere treffenlich furfallennd sachen beuolhen vnnd vffgelegt werdenn. Die sampt den Secretarienn vnder hannden zunemen vnnd zuhanndlen, vnnd welhem Secretarien ſolhs beuolhen, ſoll gehorſam halten.

Außer dem Kanzler sollen mindestens zwei Sekretäre, sieben Schreiber und ein Kanzleiknecht der Registratur, Duplierung der Bücher und „täglicher vorfallender Händel halber“ angestellt sein. Zwei von den sieben Schreibern sollen ständig in Aschaffenburg sein, um die Bücher zu duplieren, soweit dies nicht schon unter seinem Vorgänger Berthold (1484—1504) geschehen war.

Derselbe Albrecht II. hat dann im Jahre 1541 noch eine Hofordnung erlassen, aus der wir Genaues erfahren über den Hergang bei einer Kurmainzer Beurkundung.[16] Der Verkehr zwischen dem kurfürstlichen Rat und der Kanzlei wurde vermittelt durch den Hofmeister, den Kanzler und die beiden Sekretäre. Und zwar sollten die beiden Würdenträger, in ihrer Abwesenheit die Sekretäre, sämtliche bei der Kanzlei einlaufenden Briefe mit ganz wenigen bestimmten Ausnahmen öffnen und sie dem Rat vorlegen. Kanzler und Sekretäre hatten die im Hofrat aufgenommenen Konzepte den Kanzlisten zur Reinschrift zu übermitteln und auch die Ausfertigung aller andern Dokumente, die (wie zum Beispiel Lehenbriefe oder Bestallungen) durch Beschlüsse des Rats erforderlich geworden waren, zu veranlassen. Die Munda kontrollierte der konzipierende Sekretär, „damit desto mehr Fleiß gespürt und alle zufallende Errores mögen verhüt oder emendiert werden“. Lehenbriefe mußten, ehe der Kanzler oder in seiner Abwesenheit ein Sekretär die Urkunde unterzeichneten, mit den Lehnbüchern verglichen werden, „daß die Art und Natur der Lehen keineswegs verendert, sondern in ihrem Wesen und Stand bleibe“. Die unterschriebenen Briefe wurden dem Kanzler zu einer letzten Kontrolle vorgelegt. Hatte er nichts weiter auszusetzen, so ließ er sie versiegeln und dem Botenmeister zur Expedition übergeben. Bezüglich des Registraturwesens befahl die Verordnung allen Kanzlisten, zunächst die Konzepte auszuschreiben. Erst wenn sie diese Arbeit beendet hatten, sollten sie die Munda ingrossieren und registrieren und, wenn sie nichts anderes zu tun hatten, Repertorien anfertigen. Die Aufsicht über diese Arbeit führte ein Re-

[16] Hans Goldschmitt, „Centralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis 18. Jahrhundert“ (Berlin und Leipzig 1908) S. 28 f.

gistrator, der jeden Abend die am Tage erledigten Schreiben und Konzepte sammelte.

Unter „ingrossieren“ verstand man in Mainz die wortgetreue[17], kalligraphische Kopierung der wichtigen Verfügungen und der Bestallungen; daraus entstanden die Ingrossaturbücher, die uns größtenteils erhalten sind. Indes können diese Bücher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die Grundsätze, nach denen in den einzelnen Jahrhunderten die Einträge erfolgten, waren recht verschieden.

Wurden diese bis ins einzelne gehenden Maßnahmen auch erst 1541 ausdrücklich erlassen, so darf man doch annehmen, daß der Geschäftsgang bei einer Beurkundung auch in früheren Jahren und Jahrzehnten sehr ähnlich war. Denn solche Kanzleiordnungen stellten in der Regel keine völlig neuen Vorschriften dar, sondern im wesentlichen nur eine Kodifizierung der überkommenen Gebräuche, die höchstens den jeweiligen, sich verändernden Bedürfnissen etwas angepaßt wurden. Außerdem mag auch ein psychologisches Moment mitgewirkt haben, insofern doch von vielen Menschen neue, beziehungsweise neuerdings erlassene Verordnungen strenger gehalten zu werden pflegen als alte, die Jahre oder gar Jahrzehnte zurückliegen.

Übrigens ist es sehr wahrscheinlich, daß schon unter Berthold von Henneberg die Mainzer Kanzlei klar und fest organisiert war. Führte er doch von 1494 bis 1502 die tatsächliche Verwaltung der Reichskanzlei und erließ gleich zu Beginn dieser seiner amtlichen Tätigkeit für die seiner Obhut anvertraute Behörde am 3. Oktober 1494 zu Mecheln eine ausführliche Geschäftsordnung[18], auf der alle späteren Ordnungen der Reichskanzlei fußten. Sollte er da nicht auch in seiner eigenen, landesfürstlichen Kanzlei nach dem Rechten gesehen haben?

Hierzu sei noch bemerkt, daß kurz nach Bertholds Regierungsantritt in Originalausfertigungen aus seiner Mainzer Kanzlei häufig Kollationsvermerke mit vollen Namensunterschriften auftreten, lautend etwa „Coll. Georius Funck“, oder auch nur mit den Anfangsbuchstaben des Namens. Eine Bezeichnung des Ranges, etwa wie beim „secretarius“, ist diesen Namen nie beigefügt. Einen Fingerzeig aber für ihre Beamteneigenschaft sehe ich in der eben genannten

[17] Aber nicht buchstabengetreue; vgl. § 9.

[18] Abdruck von Seeliger in Franz v. Löhers Archivalischer Zeitschrift XIII, S. 1 ff. Siehe dazu Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien (1889).

Reichskanzleiordnung Bertholds; dort heißt es nämlich in dem 2. Abschnitt, der vom „Registrator“ handelt, folgendermaßen: . . . „und so die [sc. brief] dermaßen registrirt sein, gegen den concepten collacioniren, damit in dem register nichts ungerechts erfunden werde. Und sol auch auf alle brief, besonnder was anhangende insiegel hat, aussen zuruck das wort registrata und dabey seinen gewonlichen namen und zunamen schreyben“. Das „Registrata“ ist allerdings auf den Mainzer Stücken, die den Kollationsvermerk tragen, nicht zu finden; als Ersatz dafür halte ich eben das „Coll.“. Das „Registrata“ der kaiserlichen Kanzlei mußte ja auch das eigentliche Registrieren, das heißt Eintragen in das Registerbuch, und das Collacionieren ausdrücken, da für letzteres kein besonderer Vermerk angeordnet war. Ebenso konnte dann das Mainzische „Coll.“ beide Handlungen zugleich meinen.

§ 7. Namen von Kanzleibeamten.

Als Beamte der Kurmainzer Kanzlei kommen in den von mir behandelten handschriftlichen Stücken folgende vor:

Kanzler:

von Dalheym, utriusque iuris doctor, unterzeichnet das
Original 1515 April 4: mandato domini Reverendissimi.

Georg von Helle, genannt Pfeffer, utriusque iuris doctor;
wird erwähnt im Text der Urkunden:
Erfurt (!) 1483 Februar 7 (Ingr.-Buch 40, Bl. 340 v.),
Mainz 1484 Mai 5 (ebenda, Bl. 335 v.),
Mainz 1484 Mai 7 (ebenda, Bl. 336 v.) und
Mainz 1484 Mai 10 (ebenda, Bl. 338 r.);
unterzeichnet die Originalurkunden:
1484 Juni 24 und 1486 Juni 30;
ferner mit „mandato domini speciali“ einen lateinischen Erlaß Erzbischof Bertholds über Einhaltung der Klausur, d. d. Mainz 1485 März 14, gedruckt bei P. Schöffer in Mainz. (Dazu im Exemplar der Berliner Königl. Bibliothek die handschriftliche Unterfertigung: ‚Adam Sartoris Notarius‘.)
Näheres über Dr. Pfeffer S. 77 ff.

Sekretäre:

Georg Griecker (Gryecker)
kollationiert Original 1492 Mai 1 (also noch Registrator!);
unterzeichnet
Original Aschaffenburg 1504 Juni 26 mandato domini (jetzt Secretarius!),

Original Aschaffenburg 1506 Februar 17 mandato domini.

Johannes Hommel, utriusque iuris doctor,
unterzeichnet
Original Höchst 1502 März 9 mandato dominorum Decani et Capituli,
Original Höchst 1502 März 9 mandato dominorum Decani et Capituli.

Johann Kronberger (Cronberger)
unterzeichnet die Originale
Steinheim 1482 November 14 ad mandatum domini,
Steinheim 1482 November 14[a] ad mandatum domini,
Mainz 1490 Juni 25[a] ad mandatum domini,
Aschaffenburg 1491 Januar 26 ad mandatum domini;
wird in der Präsenzliste vom Tag zu Seligenstadt 1483 August 4 als letzter unter den mainzischen Räten aufgeführt; vor ihm unmittelbar Georg Brendel von Hoemburg, Vizedom zu Aschaffenburg. (Ingr.-Buch 40, Bl. 423 r.)
1471 begegnet er auch in der kaiserlichen Kanzlei, vgl. S. 78 und Seeliger in Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch. VIII, 61.

Conrad Rucker
unterzeichnet Original Aschaffenburg 1515 Januar 19 mandato domini Reverendissimi.

Andreas Rucker
kollationiert den gedruckten Reichsabschied von Speyer 1526. Vgl. S. 28.

Johannes Storch
unterzeichnet Original Mainz 1490 Juni 25
und eine Urkunde im Ingr.-Buch 45, Bl. 135 v. bis 136 r.

Ewald Wymar
begegnet im Text der Urkunden:
1483 September 2 im Ingr.-Buch 40, Bl. 340 r. und
1483 Dezember 2 ebenda, Bl. 339 v. bis 340 r.; in letzterem Falle wird er mit Dechant Berthold, dem späteren Erzbischof, vom Administrator Albrecht nach Erfurt abgeordnet, um dort einen Vergleich zwischen streitenden Parteien herbeizuführen.
Unter Bertholds Regierung unterzeichnet er zwei Originale von Mainz 1485 März 22 de mandato domini.
Und von 1496 November 5 ist uns die Receptio ac Creacio Ewaldi Wymars in notarium et regiſtratorem curie Archiepiſcopalis Erffurdiensis erhalten im Ingr.-Buch 45, Bl. 299 v. bis 300 r.

Bei Kollationsvermerken sind genannt, vermutlich also als Registratoren[19]:

Conrad Breidt
kollationiert Original Mainz 1490 Juni 25a (subscripsit Kronberger!).

Georg Funck
kollationiert Original Mainz 1492 März 28.

Heinrich Hanawer
kollationiert Original Aschaffenburg 1515 Januar 19 (subscripsit Conr. Rucker!).

Jo[hann] M.
kollationiert Original Aschaffenburg 1491 Januar 26 (subscripsit Kronberger!).

Jodocus Rup[er]ti
kollationiert Original Mainz 1515 April 4 (subscripsit Cancellarius!).

Jo[hann] Scha.
kollationiert Original Mainz 1485 März 22a (subscripsit Wymar!).

Jo[hann] Sumeler
kollationiert Original Mainz 1490 Juni 25 (subscripsit Storch!)

J. S. (wahrscheinlich der vorige!)
kollationiert Original Mainz 1485 März 22 (subscripsit Wymar!).

Ivo Wittich, doctor,
kollationiert Original Mainz 1492 März 28a.

Jodocus Cherubin
unterzeichnet ohne sonstigen Vermerk das offene rote Rücksiegel vom Landgrafen Wilhelm von Hessen auf Original Aschaffenburg 1502 November 12.

Endlich wird noch als Kammerschreiber Conradt Volprecht erwähnt im Text einer Urkunde aus Steinheim, 1483 Mai 23, und zwar nach den zwei Räten, dem Hofmeister, dem Kanzler Dr. Georg von Helle und dem Sekretär Ewald Wymar (Ingr.-Buch 40, Bl. 345 r.); ferner in einer Urkunde aus Mainz, 1483 Oktober 4 (ebenda, Bl. 361 v.).

§ 8. Buchdruck.

In ihrer Nebenfunktion als Reichstagskanzlei liegt eine Hauptursache, warum die Sprache der Kanzlei des Mainzer

[19] Vgl. § 6 am Schluß!

Kurfürsten auf die Bildung der nhd. Schriftsprache in der entscheidenden Zeit einen bedeutenden Einfluß gewinnen konnte. Dazu kommt nun aber das Glück, das oft noch mehr denn reine Tüchtigkeit die Geschichte der Menschheit geformt hat, und beschert gerade den Mainzern die Erfindung des Buchdrucks. Durch die Leistung und das Glück Johann Gutenbergs wurde Mainz erst recht ein weltberühmter Name. Zunächst zwar wurden nur lateinische Bibeln gedruckt. Aber bereits im Dezember 1454 druckte Gutenberg einen deutschen Türkenkalender für 1455.[20] Und der erste gedruckte Akt der Diplomatie war das deutsche Manifest Erzbischof Diethers von Isenburg gegen seinen Nebenbuhler Adolf von Nassau, datiert: Höchst, 1462 März 30. Auf dem Exemplar wird zwar der Drucker nicht genannt, aber in einer Mainzer Chronik über die Jahre 1459—1484 wird Gutenberg als der Drucker desselben ausdrücklich bezeichnet.[21]

In der Nacht vom 28. Oktober 1462 wurde die Stadt Mainz von Adolf von Nassau erobert und verlor ihre wichtigen Freiheitsprivilegien. Handel und Gewerbe gingen nieder; da fehlte es bald auch für die Jünger der neuen Kunstfertigkeit an Beschäftigung und Verdienst, und so wanderten sie nach und nach aus und ließen sich an anderen Orten in Süddeutschland und im Ausland nieder. So entstanden allenthalben neue Druckorte, von denen gar manche in ihren Leistungen sich mit der Heimatstadt messen konnten, wie zum Beispiel Augsburg und Nürnberg. Immer aber blieb doch Mainz unter den besten. Gutenberg war 1461 nach Eltville übergesiedelt und hat von da an fast nichts mehr gedruckt.

---

[20] Siehe Arthur Wyss in Hartwigs Festschrift für Gutenberg, Beih. z. Cbl. f. Biblw. XXIII, wo auch der Anfang der einleitenden Verse wiedergegeben ist, S. 386. Ferner zur Inkunabelkunde überhaupt: Adolf Schmidt, Untersuchungen über die Buchdruckertechnik des 15. Jahrh., in Cbl. f. Biblw. XIV. (1897), S. 14, 57, 153ff. Paul Schwencke, Untersuchung zur Geschichte des ersten Buchdrucks. (Festschr. zur Gutenbergfeier, herausg. von der K. Bibl. Berlin (1900). O. Hartwig, Festschr. z. 500jähr. Gebtg. v. Joh. Gutenberg. (Cbl. f. Biblw., Beih. 8.) Leipzig 1901. Otto Hupp, Gutenbergs erste Drucke; Regensburg 1902. K. Dziatzko, Gutenbergs früheste Druckerpraxis; Berlin 1890. (Heft 4 der „Sammlung bibl.-wissensch. Arbeiten".) Alfred Goetze, Die hochdeutschen Drucker der Reformationszeit; Straßburg 1905. Heinrich Klenz, Die deutsche Druckersprache; Straßburg 1900. Einblattdrucke des 15. Jahrhunderts, in „Samml. bibl.-wissensch. Arbeiten"; Halle 1914.

[21] Näheres hierüber siehe bei Wilh. Velke, Zur frühesten Verbreitung der Druckkunst. (In Beih. zum Cbl. f. Biblw. XXIII.) Leider wird das Manifest selber wegen seines hohen Wertes und aus sonstigen Gründen nicht nach auswärts verschickt; und bei meiner persönlichen Anwesenheit am Staatsarchiv zu Marburg hatte ich von diesem Schatz noch keine Kenntnis.

(Vgl. oben Diethers Manifest!) Seine Geschäftsanstalt sehen wir ungefähr von dieser Zeit an in den Händen Peter Schöffers von Gernsheim; im Jahre 1503 übernahm sie dessen Sohn Johann und führte sie bis 1531 fort. Sein Nachfolger war Ivo Schöffer. Vom Jahre 1521 an, wahrscheinlich schon seit 1512[22], erhält fast regelmäßig die Schöffersche Offizin das Privileg zum Druck der deutschen Reichstagsakte und Reichsabschiede, seltner Seb. Wagner in Worms. Die Reichsversammlung hat bald auch streng darauf gesehen, daß der Druck genau übereinstimme mit dem handschriftlichen Original; denn der Abschied des Reichstags zu Speyer 1526 enthält auf Bl. C 11 die Bestimmung[23]:

„Item als ſich zů vorgehalten Reichſtågen begeben das die abſchidt ye zů zeiten / dem Rechten Original nit gleichförmig gedruckt / vnd verkaufft worden / wȯllen wir / das dieſer abſchidt diß gehalten Reichſtags nyemants drucken ſoll / Es werde dan durch Andriſſen Rucker Meintziſchen / vnd deß Reichs handlung Secretarien / dem drucker / das besiegelt Ori ginal angezeygt / Auch keynem druck dauon geglaubt werden Es ſei dan durch jnen Andriſſen Rucker Collacionirt auſtultirt[25] vnd mit ſeiner handt vnderſchrieben."

Demgemäß steht am Ende des Abschieds:

„Gedruckt zu Meintz durch Johan Schȯffern. Collacionirt vnnd auſtultirt[24] iſt gegenwürtig copei durch mich Andriſſen Rucker Meintziſchen vnd der Reichs handlung Secretarien vnnd laut dem Original gleich das ich mit dieſer meiner eygen handt bezeug."

(Das andere Exemplar der Berliner Königl. Bibliothek [Gv 4615] hat außerdem noch unten auf derselben Seite die mit Tinte geschriebene Unterschrift „Andreas Rucker secretarius manu propria subscripsit"; wovon man die erste

[22] Romiſcher Keyſerlicher Majeſtat vñ gemeiner Stende des Reichs vſſſatzung vnd ordnung vff dem Reichſtag zu Collen. Anno XV° vnd XII vffgericht. (Aus der K. Bibl. Berlin, G. v. 4580, fol.) 10 Bll., nicht paginiert. Ohne Angabe von Ort und Zeit des Druckes. Aber die Typen sind genau dieselben wie in den sicher Mainzischen (Schöfferschen) Drucken. Auch die Sprache und das Titelbild passen dazu. Also sicher in Mainz bei Schöffer gedruckt. Die Zeit ist unsicher. Da aber die späteren Abschiede immer in demselben Jahre noch erschienen, in dem die betreffende Reichsversammlung stattgefunden hatte, oder spätestens im folgenden Jahre, so dürfte man nicht bezweifeln, daß es hier ebenso gewesen ist. Also wird der fragliche Druck wohl aus dem Jahre 1512 oder 1513 herrühren.

[23] Die Anfänge und Enden der Zeilen stimmen hier mit denen des Originaldrucks überein.

[24] sic!

Zeile [die ersten drei Worte] einmal mit nassem Finger tilgen wollte!)

Diese gedruckten Reichstagsakten und Reichsabschiede wurden natürlich in vielen Exemplaren an die Städte und Behörden und manchmal wohl auch an private Personen verkauft und verbreitet; nach Ablauf der im Privileg bestimmten Frist — meist zwei bis drei Jahre, später mehr — wurden sie häufig auch von andern Druckereien nachgedruckt. In lautlichen, beziehungsweise orthographischen Dingen hielten sich die Mainzer Drucker im wesentlichen offenbar an das Druckmanuskript, also an den Sprachgebrauch der Mainzer Kanzlei. Also muß jetzt gegenüber den vorigen Jahrzehnten in noch erhöhtem Maße die Sprache der Mainzer kurfürstlichen Kanzlei auf andere Kanzleien einen Einfluß geübt haben, zumal da die Kanzlei der Habsburger seit dem Tode Maximilians in sprachlicher Hinsicht kein Gewicht mehr hatte. Kaiser Karl V. von Spanien war kein Freund der deutschen Sprache, ja er redete sie nicht einmal; da war es auch kein Wunder, daß er Bestrebungen für Herstellung einer allgemein leicht verständlichen deutschen Gemeinsprache nicht unterstützte. Das hatte zur Folge, daß jetzt die andern Kanzleien, vielleicht mit der alleinigen Ausnahme Kursachsens, unwillkürlich nach einem neuen Vorbild ausschauten für ihre als unzulänglich empfundene Schriftsprache. Nun stand die Mainzer Kanzlei, wie schon dargelegt worden ist, überhaupt in großer Achtung; und dann wird auch etwas von dem Glanz und dem politischen Ansehen der Reichsversammlung, ohne daß man sich dessen bewußt wurde, auf die gedruckten Akten und Abschiede abgefärbt haben, so daß auch ihre sprachliche Gestalt mit erhöhter Autorität ausgestattet erschien und dementsprechend wirkte. Tatsächlich hat denn auch bereits die Sprache, deren sich die Reichsabschiede im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts bedienen, im großen und ganzen das Lautsystem, das sich als die neuhochdeutsche Schriftsprache durchgesetzt hat, und das wir also heute noch haben.

Nun muß man sich erinnern, daß auf den Reichstagen der Reformationszeit nicht nur die politischen, sondern ganz wesentlich auch die durch Luther aufgerollten religiösen Fragen zur Debatte standen, und daß die Beschlüsse hierüber einen großen Teil der Abschiede ausmachten. Also mußte Hans Lufft in Wittenberg, der von 1522—1534 zum erstenmal Luthers deutsche Bibelübersetzungen druckte und auch deren spätere revidierte Gesamtausgaben verlegte, an

dem genauen Inhalt dieser Abschiede, wenn nicht geradezu ein persönliches, so doch sicher ein geschäftliches, verlegerisches Interesse haben. Denn für den finanziellen Erfolg seines großartigen, ertragfähigen Verlagswerkes wog es doch ungemein schwer, wie es mit der Sache seines Autors bei den offiziellen Stellen und in der Öffentlichkeit stand. Darüber konnte Lufft nirgends Zuverlässigeres erfahren als aus den gedruckten Abschieden der Reichstage. Und abgesehen von ihrem Inhalt war für ihn auch ihre Ausstattung nicht gleichgültig, da er, um mit anderen bedeutenden Druckereien Schritt zu halten, stets auf dem Laufenden sein mußte über den augenblicklichen Stand der Drucktechnik und des Buchgewerbes. Demnach wird man annehmen dürfen, daß er sich die Reichstagsabschiede jedesmal durch Kauf erworben hat. Und bei der damals noch herrschenden Unsicherheit in der schriftlichen Wiedergabe der Sprache und bei dem hohen Ansehen der Mainzer Kanzlei und der dort seit 1512 gedruckten Abschiede im besondern, ist es nicht unmöglich, daß sich Hans Lufft in sprachlicher Hinsicht nicht wenig an sie angeschlossen hat[25], zumal da sie doch ebenfalls wie die Bibel dazu bestimmt waren, in ganz Deutschland verbreitet zu werden.

§ 9. Original und Ingrossatur.

Daß trotz der politischen Bedeutung des Mainzer Stuhles und Staates und seiner Kanzlei die Sprache dieser Kanzlei bisher noch nicht eingehend behandelt worden war, während über die von minder wichtigen Kanzleien bereits Licht verbreitet wurde, ist nicht bloß Zufall, sondern hat bedeutsame Ursachen. Vor allem wurden ja überhaupt die Kanzleisprachen bis vor wenigen Jahrzehnten so gut wie gar nicht beachtet und werden aus leicht begreiflichen Gründen, worauf hier nicht eingegangen zu werden braucht, auch heute noch vielfach nicht gebührend gewertet. Sonderlich aber bei Mainz besteht eine Hauptschwierigkeit darin, daß die Herrscherwürde, verbunden mit dem geistlichen Amt, nicht erblich war wie bei einem weltlichen Fürstentum. Kurfürst und Erzkanzler war eben der Erzbischof, und der wurde vom Kapitel des Erzstifts bald aus dieser, bald aus jener Landschaft genommen, je nach Lage der Dinge. Da liegt es nun sehr nahe zu vermuten, daß jeder neue Herr für die Ämter seiner Kanzlei seine engeren Landsleute bevorzugte.

---

[25] Das geht aus den bei Haubold a. a. O. angeführten Belegen hervor.

Die Namen der Schreiber, die die Reinschriften und Ingrossaturen anfertigten, kennen wir in der Regel nicht. Gerade diese unteren Beamten aber, die im Kanzleibetrieb sachlich wenig zu sagen hatten, sind für uns sehr wichtig; denn es scheint, bei der schriftlichen Fixierung der Laute, in orthographischen Dingen, durften sie ziemlich selbstherrlich verfahren und brauchten sich nicht an die Buchstaben des Konzepts beziehungsweise des Originals zu halten; wenn sie nur wortgetreu blieben. Zwei Beispiele mögen dies zur Genüge zeigen. Ich stelle zwei Originalen von 1482 November 14 und 1483 September 15 ihre zugehörigen Ingrossaturen[26] gegenüber und finde beim ersten Fall von 1482, um nur einiges herauszuheben,

im	Original	*vonn,*	in	der	Ingrossatur	*von;*
»	»	*gottes,*	»	»	»	*gots;*
»	»	*inn,*	»	»	»	*in;*
»	»	*vnnd,*	»	»	»	*vnd,*
»	»	*vnſer,*	»	»	»	*vnnſer;*
»	»	*zcu,*	»	»	»	*zu;*
»	»	*ercz-,*	»	»	»	*ertz-;*
»	»	*Meincze,*	»	»	»	*Mentz;*
»	»	*churfurst,*	»	»	»	*kurfurst;*
»	»	*offentlichen* (adv.),	»	»	»	*offinlich;*
»	»	*dienſte,*	»	»	»	*dinſte;*
»	»	*hait,*	»	»	»	*hat;*
»	»	*sloß,*	»	»	»	*schloß;*
»	»	*hulczer* (= Hölzer)	»	»	»	*holtzer;*
»	»	*herlichkeit*	»	»	»	*herlikeit;* usw.

An einer Stelle ist nicht einmal der Wortlaut genau abgeschrieben; es heißt am Anfang im Original „*thun kunth mit dieſem offen·brieff*“, in der Ingrossatur „*thun kunth offinlich mit dieſem brieffe*“.

Noch auffälliger und größer sind die Abweichungen im zweiten Beispiel von 1483. Da steht nicht bloß:

im	Original	*gotes,*	in	der	Ingrassatur	*gots;*
»	»	*Mencze,*	»	»	»	*Meintz;*
»	»	*kunt,*	»	»	»	*kunth;*
»	»	*vns, vnſer,*	»	»	»	*vnns, vnnser;*
»	»	*genant,*	»	»	»	*gnant;*
»	»	*lantgreüen* (pl.),	»	»	»	*lantgrauen;*
»	»	*wieder,*	»	»	»	*wider* usw.,

[26] Die Originale im St.-Arch. zu Marburg, die Ingrossaturen im Ingross.-Buch 40 (Alberti Administratoris) des Kreisarchivs zu Würzburg. Den vollen Abdruck aller vier Stücke bringe ich im Archiv für Hessische Geschichte.

sondern das Original hat durchschnittlich bereits die neue Diphthongierung, während die Ingrossatur noch die Monophthonge dafür hat:

Original	*zceitenn*,	Ingrossatur	*zyten;*
»	*taůſent*,	»	*tuſent;*
»	*ſein* (3. pl.),	»	*ſin;*
»	*laüt* (praep.),	»	*lute;*
»	*verſchreybung*,	»	*verſchribung;*
»	*ſein* (pron.),	»	*ſin;*
»	*freunde* (sbst.),	»	*frunde.*

Das allein dürfte uns aber noch nicht verleiten, etwa die Ingrossatur in sprachlicher Hinsicht an sich schon geringer zu achten als das Original, oder umgekehrt. Beide sind Erzeugnisse derselben Kanzlei, von einem ihrer Beamten, nur eben von verschiedener Hand.

Eine andere Frage freilich ist's, ob die Munda sofort nach ihrer Anfertigung ingrossiert wurden, oder ob man dazwischen einige Zeit verstreichen ließ. Das scheint nun sehr verschieden gewesen zu sein. Vor allem ist bei der Prüfung dieser Frage, bei der Durchsicht der Ingrossaturbücher, wohl zu beachten, daß diese erst später zu ihrer jetzigen Form gebunden worden sein müssen; denn die erste und letzte Seite einer Lage ist oft stark beschmutzt, gebräunt oder sonst auffallend abgenutzt und zeigt damit, daß die Ingrossaturen zuerst auf einzelne lose Pergamentlagen erfolgten, die meist aus fünf Doppelfolien, sogenannten „Quinternen", bestanden. In der Regel wurden dann mehrere solcher Lagen zu einem Faszikel vereinigt, aber ohne Schutzumschlag aufbewahrt. Wurden nun einige solcher Faszikel zusammen in Schweinsleder gebunden, so konnte, selbst wenn die Einträge in den einzelnen Lagen chronologisch richtig aufeinander gefolgt waren, durch falsche Schichtung der Lagen leicht eine Unordnung entstehen. Aber auch wenn man die verschiedenen Lagen einzeln nimmt, stimmt es oft nicht; nicht etwa daß die Blätter falsch aufeinander gelegt wurden, sondern auf ein und demselben Blatt ist zuweilen die Reihenfolge beträchtlich verschoben. Zum Beispiel: Im Ingrossaturbuch 40 von Albrecht dem Administrator beginnt auf Bl. 144^{v} (also kein Lagenanfang!) eine neue Hand mit zwei Stücken von 1483 Mai 27[27] und 1483 Mai 28; die unmittelbar vorhergehenden Stücke sind

[27] Diese Datierungen sind nach unserer heutigen Tageszählung aufgelöst; in den Ingrossaturen, wie in den Originalen, wird noch fast stets nach dem kirchlichen Fest- und Heiligenkalender gerechnet; das Incarnationsjahr wird meist lateinisch angegeben, und zwar ausgeschrieben.

von 1484 März 14, März 21, März 20, März 24, März 28. April 4. Oder: Auf Bl. 170v hört eine Hand mitten in dem Stücke auf, das in der nächsten Lage von neuer Hand zu Ende geschrieben wird.

Solche und noch ärgere Seltsamkeiten finden sich noch öfter in diesem und in andern Ingrossaturbüchern. Daraus muß man den Schluß ziehen: Entweder sind die fertigen Reinschriften oft noch lange in der Kanzlei liegen geblieben, vielleicht weil der Empfänger die Gebühren noch nicht bezahlen konnte; oder es wurde zu dieser Zeit nicht nach den rein geschriebenen Originalen ingrossiert, sondern nach dem Konzept. Das letztere wird wohl häufiger der Fall gewesen sein. Man wird mangels verfügbarer Geldmittel nicht genügend Schreiber haben anstellen können; deshalb wurden die Ingrossaturen bei starkem Geschäftsgang zum Teil unterlassen, und erst wenn dieser wieder abgeflaut war, suchte man das Versäumte nach Möglichkeit nachzuholen und machte sich ans Ingrossieren der aufgestapelten Konzepte; dabei ging man, wie die obigen Beispiele zeigen, zum Teil sehr mechanisch vor. So konnte es sogar vorkommen, daß eine Urkunde Erzbischof Diethers (zum zweiten Male 1475—1482) erst nach seinem Tode unter Erzbischof Berthold (1484—1504) ingrossiert wurde! Eine Lage (Bl. 181—190) im Ingrossaturbuch 45 von Erzbischof Berthold bringt nämlich Stücke von 1476 August 30, ein undatiertes, 1476 Juli 22, 1476 September 13, 1478 Februar 3, 1478 Februar 3, 1478 Februar 22, 1478 Februar 25, 1478 März 26, 1478 Mai 12, 1477 Juli 29, 1477 August 6, 1478 Mai 22, 1478 Mai 23, 1478 Juni 5, 1478 Juli 30, ein undatiertes *(Abrede by Erczbischoff Dietherich seligen!)* ein undatiertes *(Abrede by Erczbischouen Adolffen*[28] *geschehen)*, 1478 Dezember 10, 1478 Dezember 18, 1478 Februar 10 (lateinische Papsturkunde). Das ganze Ingrossaturbuch 45 scheint ein Sammelband zu sein, in dem liegengebliebenes Material aus der ganzen Regierungszeit Bertholds zusammengebunden wurde. Ja Bl. 169 enthält sogar mehrere Schriftstücke von und an Erzbischof Adolf von Mainz aus den Jahren 1474 und 1475; und die darauf folgenden Bll. 170—238 bringen Urkunden und Akten ausschließlich aus der zweiten Regierungszeit Erzbischof Diethers (1475 November 9 bis 1482 Mai 6), und zwar nicht genau chronologisch. (S. oben!)

---

[28] Reg. 1461—1475.

Aus all dem Gesagten geht klar hervor, daß die Ingrossaturbücher zwar eine wertvolle Stütze und Ergänzung für ein aus den Originalen gewonnenes Ergebnis sein können; aber ein aufs Jahr genauer Entscheid in sprachlichen Dingen darf aus ihnen nicht getroffen werden.

So wie zwischen Original und Ingrossatur, wird das rein sprachliche Verhältnis auch zwischen Konzept und Reinschrift gewesen sein: Der Sekretär setzte die Urkunde auf, kollationierte zuweilen auch die Abschrift mit seinem Konzept, duldete dabei aber orthographische Abweichungen; denn es sind mir Urkunden begegnet, die von demselben Sekretär eigenhändig unterschrieben sind, aber in der Orthographie des Textes erheblich voneinander abweichen.

Wenn aber ein und derselbe Schreiber mehrere Urkunden schreibt, so hat er dabei im wesentlichen immer dieselbe Schreibweise. Allerdings wird auch in diesem Fall die Vorurkunde, wenn eine vorhanden war, wie fast immer bei Lehenbriefen, die Orthographie der neuen Urkunde bald mehr, bald weniger beeinflußt haben. Mit Empfängerurkunden dagegen hat man im allgemeinen hier nicht zu rechnen; wo mir solche begegnet sind, habe ich sie von meiner Behandlung ausgeschieden.

II. Grammatischer Teil.

---

§ 10. Dehnung.

Die Länge der Vokale wird gewöhnlich gar nicht ausgedrückt, nur zuweilen durch ein dem Vokal nachfolgendes e, i oder h. Die beiden ersteren sind besonders dem mfr. eigentümlich, weshalb man dies ja auch geradezu die „rheinische Schreibung“ nennt. Sie sendet also ihre Ausläufer bis nach Mainz, aber nur noch eine kleine Weile. Das Dehnungs-h begegnet am Ende des 15. und dann im Anfang des 16. Jahrhunderts auch vor dem Vokal, der gedehnt wird. Vereinzelt wird die Dehnung bei verschiedenen Wörtern geschrieben, bei einigen aber mit einer gewissen Regelmäßigkeit; auf diese letzteren habe ich besonders mein Augenmerk gerichtet. Und unter diesen wiederum erregen das Interesse in erster Linie jene Wörter, die in der alten Sprache kurzen Vokal hatten, jetzt aber mit Dehnungs-e oder -i auftreten, also lang geworden sind.

a.

ae* = *â kommt nur sechsmal vor, und nur vor 1400; im 15. und 16. Jahrhundert überhaupt nicht mehr. Auch diese sechs Fälle verschwinden fast ganz gegen die etwa 640 anderen in demselben Zeitraum, wo langes *a* ohne irgendwelches Dehnungszeichen steht.[29]

Wohl aber begegnet ***ai* = *â*** auch später noch. Daß es sich dabei nicht um ein in der Aussprache dem *a* nachgeschleiftes *i* handelt, geht aus dem modernen Mainzer Dialekt hervor, wo solche nachgeschleiften indifferenten Laute weder bei langen noch bei kurzen Vokalen vorkommen.

ſtraiſſe (sbst. f.) nur zweimal, 1482 und 1485; sonst immer *ſtraße (ſtraſſe)* zwölfmal, über die ganze Zeit verstreut. Der Stadtname *Straißburg* kommt nur zwischen 1400 und 1402 in dieser Form vor, neunmal. Die Form *Straßburg* dagegen steht genau dreimal so oft, also siebenundzwanzigmal; nach 1440 aber begegnet der Name in meinen Handschriften überhaupt nicht mehr. Heute heißt es im Mainzischen *šdrāsĕ* und *šdrāsburch*.

maiße, *maiß* (sbst. f., n.) steht einmal 1433, siebenmal zwischen 1464 und 1482, im ganzen also nur achtmal, was sehr wenig ist, da das Wort in den meisten Urkunden vorkommt und da immer ohne das *i* geschrieben wird. Heute im Mainzischen *mās*.

laißen (verb.) begegnet nur zehnmal in fünf Urkunden von 1409, 1464, 1477, 1482 (und 1515).[30] Davon in der von 1409 allein fünfmal; sonst wird stets *laßen*, *laſſen* geschrieben, natürlich ist das Wort sehr häufig. Das moderne Mainzische hat hier zwar kurzes *a*, also ***lăssn***; es ist aber doch nicht ausgeschlossen, daß damals noch die alte Länge gesprochen wurde, wenn auch sonst im allgemeinen die Dialekte äußerst konservativ sind. Auch an eine Analogieschreibung zu *ſtraiſſe* und *maiß* kann man denken.

Von mehr eigener Art ist das Verhältnis von *nach* zu ***naich*** (praep.). Vielleicht hat bei letzterem das *ch* gewirkt, das palatale Neigung haben mochte. Hierzu ist noch zu bemerken, daß *nach* im Mainzischen heute noch langes *a* hat. *naich* ist im Schwange nur von 1400 bis 1410. Vorher begegnet es überhaupt nicht; in dem genannten Zeitraum von elf Jahren stehen achtundvierzig *nach* in

[29] Leichteres Versehen und Verzählen ist bei solchen Berechnungen, auch wenn man sorgfältig zu Werke geht, kaum zu vermeiden. Im ganzen aber dürften die angegebenen Zahlen stimmen.

[30] S. bei *hait*.

fünfzehn Urkunden gegen zweiundzwanzig *naich* in dreizehn Urkunden, teils schwankend nebeneinander, meist ausschließlich das eine oder das andere; und zwar scheint sich der Kampf der beiden allmählich zugunsten des *naich* zu wenden; auf einmal aber nach 1410 verschwindet *naich* spurlos, um erst in einer viel späteren Urkunde von 1485 März 22 noch zweimal aufzutreten gegen drei *nach* in derselben Urkunde. Sonst hat das einfache *nach* die unbestrittene Alleinherrschaft inne, verdunkelt sich nur vor 1400 manchmal zu *noch*, worüber in § 11 genauer gehandelt ist.

Eine Analogiebildung zu *naich* ist das sonst nicht denkbare *naicht* (= Nacht), das dreimal in zwei Urkunden steht gegen ein *nacht* in einer andern; alle vier Fälle zwischen 1400 und 1416, sonst überhaupt nicht.

Ferner ist hier zu erwähnen das einmal 1409 vorkommende *Aiche* = Aachen; sonst begegnet der Name nicht. Hier steht aber *ai* wieder für wirklich langes *a*.

Genau zu derselben Zeit, da *naich* in die Mainzer Urkunden hereinkommt (1400), macht sich auch die Form *rait* neben *rat* (sbst. m.) auffallend breit. Vor 1400 ist mir die gedehnte Form nur einmal begegnet, in einer Urkunde von 1388 Oktober 30, neben vier *rat* in derselben Urkunde; sonst vor 1400 zweiunddreißigmal *rat* in elf Urkunden. Von 1400 bis 1433 indes stehen fünfundvierzig *rait* in neunundzwanzig Urkunden gegen sechzig *rat* in einunddreißig Urkunden, meist in derselben Urkunde die beiden Schreibungen nebeneinander; doch so, daß bei der Unterzeichnung am Ende der Urkunde die Form *raid* stark überwiegt, während im Kontext *rad* das Regelmäßige ist. Nur von 1412 Mai 7 bis 1417 April 3 heißt es ausschließlich *rat*; von 1427 April 25 bis 1433 April 18 dagegen ausschließlich *rait*; dann aber räumt dieses seinem Nebenbuhler endgültig den Platz, so daß nach 1433 April 18 nur noch *rat* auftritt und im 16. Jahrhundert allein auch von den Druckern gebraucht wird.

Erheblich zackiger als bei den bisher aufgeführten Wörtern wird die Kurve des Vorkommens von *hat* und *hait*, der 3. sg. i. ps. von *han*. Man kann bei *hait* an eine Art bindevokalischer Flexion denken, beziehungsweise an eine Analogiebildung zu *geit* und *steit*. Eine wirkliche, das heißt gesprochene Dehnung ist hier kaum anzunehmen, da auch der heutige Mainzer *hăd* sagt, mit kurzem *a*. Im ganzen ist denn auch *hat* gegenüber *hait* in erdrückender Übermacht, das Verhältnis ist 92 : 59. Aber solche Zahlen,

in Bausch und Bogen errechnet, sind tot und wertlos. Genauer betrachtet, ist *hait* bei weitem nicht so schwach als es aus diesen Zahlen scheinen möchte; im Gegenteil, seine Verbreitung ist eine Zeit lang sogar um ein Erkleckliches stärker als die von *hat*. Vor 1400 ist das Verhältnis von *hat*:*hait* in neun Urkunden etwa = $^2/_3 : ^1/_3$. Von 1400 bis 1433 April 18 beherrscht *hait* ganz allein das Feld, danach sitzt bis 1460 *hat* an seinem Platze; nun aber beginnt ein langes Ringen unter den beiden, mit wechselndem Glück: von 1462 bis 1482 November 14 ist *hait* mit siebzehn Stellungen im Vorteil gegen *hat* mit nur drei. Dann ist *hat* in zwei Urkunden von 1482 November 30 und 1485 Februar 17 mit vier Stellungen alleiniger Herr der Lage. Von 1485 März 22 bis 1491 Januar 26 stehen in fünf Urkunden siebzehn *hat* gegen einundzwanzig *hait* in sieben Urkunden, in drei davon gemischt miteinander; von da an aber, 1491 März 23, ist der Sieg des *hat* entschieden. Nur noch zweimal wagt sich *hait* hervor, je einmal in einer Urkunde von 1494 September 9 und in einer von 1497 März 16, ohne von *hat* gleichzeitig bedrängt zu werden. Von 1498 an findet man nur mehr die hd. Form *hat* in Urkunden offiziellen Charakters. In halb- oder inoffiziellen dagegen scheint das mfr.-nd. *hait* noch länger ein bescheidenes Dasein gefristet zu haben; wenigstens habe ich in einer kleinen Papierquittung von 1515 Januar 20, die in die besiegelte Pergamenturkunde (Lehenbrief) von 1515 Januar 19 hineingesteckt war, noch die Form *hait* gefunden; ebenda auch die Form *laißen*. Unterzeichnet ist die Quittung von dem „ſchryber Benedict", ohne Siegel; sie mag wohl amtliche Gültigkeit in der Kanzlei des Erzbischofs gehabt haben, aber als streng offizielles Schriftstück ist sie nicht anzusprechen.

Der vereinzelten Fälle, wo sonst noch *ai* statt *a* geschrieben wird, sind ganz wenig:
stat = Stadt, Stätte, wird zehnmal in drei Urkunden *stait* geschrieben, obwohl wir doch kurzes *a* annehmen müssen, auch in Anlehnung an den heutigen Dialekt; sonst überall mit einfachem *a*, so daß bei der großen Häufigkeit des Wortes die zehn *stait* ganz verschwinden.
rayte = Quote einmal 1400.
daig = Tag einmal 1381, sonst stets *dag, tag*. Hier wie bei *rayte* haben wir es mit langem *a* zu tun, wie der moderne Mainzer Dialekt zeigt.

h-Dehnung vor dem gedehnten Vokal geschrieben:
whar = wahr einmal 1538 Februar 23.

jhar = Jahr, einmal 1519 August 10; sonst immer *jar*.
jherlich = jährlich, zweimal: 1519 August 10 und 1538 Februar 23 (s. *whar*); hingegen in derselben Urkunde von 1538 Februar 23 auch ein *jerlich*, was auch sonst das Regelmäßige ist. Zu bemerken ist hier noch, daß *jh* eine beliebte Buchstabenverbindung war, wobei man sich besonders des Zeichens IHC für *Jesus* erinnere.

Sonst sind mir bei *a* keine geschriebenen Dehnungen begegnet.

Vielleicht ist auch in dem ziemlich seltenen *rath* das *h* als Dehnungszeichen aufzufassen; am Ende des 16. Jahrhunderts wird auch *raht* gedruckt, zum Beispiel im „Abſchiedt zu Regenſpurg" 1594. Überhaupt nehmen die h-Dehnungen (h nach dem langen Vokal) im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts allmählich überhand, nicht bloß bei *a*. Da wird meistens *mehrer* gedruckt, *ehre*, *gemüht* (sbst. n.), *außführlich*, usw.

e.

Im großen und ganzen wird bei *e* seltener eine Dehnung geschrieben als bei *a*.

ee ist am häufigsten bei den Präsens-, Gerundium- und Infinitivformen von *geen* und *ſteen*.

Bei *geen* stehen siebenundfünfzig Formen mit *ee* gegen zehn mit *e* und nur sieben mit *eh*, so daß man also ruhig sagen kann: Am Ende des Mittelalters wird in der Kurmainzer Kanzlei *geen* geschrieben. Die Form *gen* hält der mit *ee* im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts noch ziemlich das Gleichgewicht, ist aber vom 15. Jahrhundert an — genau von 1401 an — so gut wie völlig ausgestorben. Nur noch 1526 September 20 kommt eine 3. sing. ind. ps. *get* vor, die aber gleichzeitig von zwei *ee*-Formen angefeindet wird, wie denn diese fast im ganzen 15. Jahrhundert, bis 1482, die Alleinherrschaft besitzen. Von da an aber erwächst der *ee*-Form eine Nebenbuhlerin in der Form *gehen*, *gehet*: einer falschen Nachahmung der Schreibung *sehen*. Gestärkt wurde dann der Analogievorgang durch Erscheinungen, die in umgekehrter Richtung verliefen, wie eben bei *sehen* > *seen*, *geschehen* > *gescheen*, *empfahen* > *empfaen* > *empfan*, sowie durch die Parallelschreibung *stehen* für *steen* oder *sten*, die um dieselbe Zeit eindringt (s. nächste Seite) und überdies auch begrifflich nahe liegt. Das erstemal[31] tritt die neue Form *gehen* dreimal in einer Urkunde

[31] Schon vorher einmal, 1462 Febr. 8, begegnet ein *gehin* (inf.), doch weise ich diese Urkunde aus paläographischen und diplomatischen Gründen

von 1482 November 30 auf, ohne durch ihre feindlichen Schwestern bedrängt zu werden. In der nächsten Urkunde von 1484 Juni 24 kommt wieder *geen* (einmal); und dann 1485 Februar 17 sind beide Formen in derselben Urkunde vertreten: *geen* zweimal und *gehen* einmal. In den nächsten drei Jahrzehnten ist *geen* wieder allein; erst 1519 August 10 begegnet wieder ein *gehen*, desgleichen 1538 Februar 23.

Bei *steen* sind die Verhältnisse auffallenderweise etwas anders. Vor allem ist hier die ungedehnte Form *sten* (besonders 3. sg. i. ps.) der gedehnten mit *ee*, im ganzen genommen, genau ebenbürtig an Zahl; jede der beiden Formen ist neunundfünfzigmal belegt. Anfangs, von 1374 bis 1408, ist jene erheblich überlegen; da sind sechsundfünfzig *sten* und *stet* usw. in fünfzehn Urkunden gegen nur achtzehn *steen* usw. in acht Urkunden, doch so, daß diese allmählich sich vordrängen; und von 1410 an hat *steen* gesiegt; nur dreimal kommt *ſtet* dann noch vor: einmal 1496 Februar 22 neben einem *steent* (3. pl. ind. ps.), einmal 1538 Februar 23 neben fünf Formen mit *ee*, und noch einmal 1540 März 4 neben einer Form mit *ee*.

1399 September 19 begegnet ein inf. *stan* neben einem *sten* und einem *gen;* der einzige solche Fall in allen von mir behandelten Stücken! Man kann aber hier mit Fug an eine nichtmainzische Ausfertigung denken.

Vor 1410 kommt für den inf. auch eine andere merkwürdigere Nebenform zuweilen vor, *virstein;* besonders häufig zwischen 1407 Januar 17 und 1410 Juni 22, nämlich in sieben Urkunden zwölfmal, vorher nur einmal 1380. Dies ist aber keine neue Bildung, sondern war schon in mhd. Zeit vorhanden neben dem häufigeren inf. *stên.*

Die h-Dehnung, die ich hier natürlich auf dieselben Faktoren zurückführe wie bei *gehen,* dringt genau um dieselbe Zeit ein wie bei jenen; dort 1482 November 30 (vgl. oben), hier 1483 September 15 mit einem Beleg; dann kommt es 1492 Mai 1 wieder einmal vor, und 1519 August 10 zweimal. In den drei und neun Urkunden, die dazwischen liegen, herrscht die *ee-*, beziehungsweise *e*-Form. (Vgl. oben.) *stehen* und *steht* vermag also noch keinen so kräftigen Vorstoß zu unternehmen wie *gehen* und *geht*; aber wichtiger ist, daß *stehen* und *gehen* statt *steen* und *geen* gleichzeitig in die Kanzleisprache des Mainzer Kurfürstentums eindringen, gleichzeitig auch mit der neuen Diphthongierung! (S. unten § 17.)

---

einer fremden Kanzlei zu, obwohl der Mainzer Erzbischof der Aussteller ist, und zwar der Kanzlei der Stadt Fritzlar, von wo sie auch datiert ist.

Eine andere, auch nicht seltene Dehnung ist *mee* und *mehr*. Die ungedehnte Form *me* (= mehr) kommt nur bis 1406 vor: achtmal in fünf Urkunden; daneben steht in dieser Zeit *mee* sechsmal in zwei Urkunden, und danach noch viermal in vier Urkunden bis 1460. 1464 Juli 14 steht ein *mehe* = mehr. —

So die Formen, die den Vokal frei am Ende haben. Die mit gedecktem Vokal aber müssen wohl eigens behandelt werden. Es ist dies das flektierte adj. *merer*, das seit 1464 November 11 an die Stelle von *me* tretende *mer* als adv. und unflektiertes adj., das verb. *meren* und das davon abgeleitete subst. masc. *merer*. Alle diese Formen mit gedecktem Stammsilben-e nehme ich zusammen: dann stehen vierundzwanzig ungedehnte *e* in zwanzig Urkunden aus dem ganzen Zeitraum, am häufigsten im subst. *merer*; ein *mehrer* (= mehr) 1464 November 11; *mehr* je einmal in sechs Urkunden, erst von 1490 Juni 25 an. Das Dehnungs-h vor dem Vokal *(mher)* kommt dreimal in einer Urkunde von 1538 Februar 23 vor; es ist dies dasselbe Stück, das auch ein *jherlich* neben einem *jerlich* und vier *jar* hat, und das ich bald noch öfter werde nennen müssen,

Außer diesen Fällen ist e-Dehnung ziemlich vereinzelt:
ee (subst. = Ehe) einmal 1401 Juli 2.
ee (adv. und conj.) je einmal in drei Urkunden von 1401 bis 1408; *ehe* (adv.) einmal 1485 März 22, und *eher* (adv. comp.) einmal 1502 März 9.
ehafft (adj., zum Beispiel mhd. *êhaftiu nôt*) einmal 1490 Juni 25. *ehehaft* (dasselbe adj.) einmal 1490 Juni 25.
ere (subst. = Ehre) kommt in Zusammensetzungen sehr oft vor, zum Beispiel *erwirdig*, und immer ohne Dehnung; nur 1538 Februar 23 steht zweimal *erhe*, was wohl kaum anders denn als Dehnungs-h aufgefaßt werden kann.

Als Dehnung ist auch zu betrachten die eine Schreibung *nhemen* (inf.) in 1519 August 10, das sich aber nicht halten konnte; denn schon 1528 September 24 begegnet wieder ein *nemung*, und 1529 Juni 7 der inf. *nemen* zweimal.

In *vehde* (subst. f.) zweimal in 1380 September 8 und *vehede* zweimal in 1388 Oktober 30 scheint das *h* zunächst nicht als Dehnung in Betracht zu kommen; aber die Schreibung *feede* in 1399 September 17 spricht doch dafür, daß auch dort das *h* in der gesprochenen Sprache bereits verstummt und zum bloßen Dehnungszeichen, höchstens zu einem Gleitelaut zwischen den beiden *e* degradiert war.

In einer anderen Urkunde 1388 Oktober 30 begegnet ein *urfe* = mhd. *urvêhe.*

Endlich rechne ich hierher noch die *e*, die nach md. Brauch regelmäßig für mhd. *æ* geschrieben werden, zum Beispiel *were* (3. sg. cj. pt.), *swehir* (subst.), *gnedig*, *selig*. Eine Dehnung wird hier nur dreimal geschrieben: *ſeilig* (= selig) 1485 März 22; dies ist zugleich auch der einzige Fall, wo *i* als Dehnungszeichen bei *e* funktioniert; *wehre* (= Münzwährung) 1515 April 4, dem aber in derselben Urkunde ein *were* (subst.) entgegensteht; und *wherung* (dieselbe Bedeutung) 1538 Februar 23, was wohl auch als Dehnung gelten muß (vgl. oben *mher* und *erhe*). Was die Drucke, besonders gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts betrifft, verweise ich auf das am Ende zu *a* Gesagte.

i.

Der alte lange *i*-Laut ist unter allen langen Vokalen der häufigste. Das ist zum Teil auch Zufall, weil eben Wörter wie *rich* und *zit* so ziemlich in jeder Urkunde vorkommen, und außerdem *sin* (inf. und pron.), *bi* und andere naturgemäß auf Weg und Steg begegnen. Dementsprechend wird es selten und immer seltener, je weiter der nhd. Wandel dieses Lautes zum Diphthongen *ei* vordringt. (S. § 16.)

Geschrieben wird das lange *i* bei weitem am häufigsten als einfaches *i*, wie auch die andern langen Vokale in der Regel mit dem einfachen Buchstaben bezeichnet werden. Im Verhältnis dazu verschwinden die andern Schreibungen des *î* nahezu: *y*, *ij*, *ie* und *ye*. Aber periodenweise treten sie doch oft genug auf, um eine eigene genaue Beachtung zu verdienen. *y* wird vor 1398 nur selten geschrieben: nur neunmal in zwei Urkunden von 1380 und 1388 gegen vierhundertundfünf *i* in demselben Zeitraum. Etwas häufiger tritt es in der Zeit zwischen 1398 März 3 und 1402 Juni 23 auf, nämlich zweiundvierzigmal in acht Urkunden, gegen zweihundertundein *i* in fünfzehn Urkunden desselben Zeitraums, wobei nur in einer Urkunde *y* allein herrscht, mit nur zwei Vertretern. Von 1402 August 26 bis 1441 Juni 7 ist es völlig verschwunden; von da an aber wird es, wenn auch noch lange in der Minderzahl, häufiger, bis es nach dem Eindringen der neuen Diphthongierung, besonders von 1490 Juni 25 an, sogar die Herrschaft an sich reißt; freilich stirbt es gleich darauf aus.

Wesentlich einfacher gestaltet sich das Dasein von *ij*. Sehr ähnlich wie *y* kommt es vor 1398 nur in zwei Urkunden neunmal vor, 1374 und 1388. Von 1398 März 3 an aber ist es ein fast gleichmächtiger Wettbewerber des

einfachen *i*, bis 1414 August 6, während *y* schon 1402 verschwunden war. Jn den zweiundvierzig Urkunden dieser Zeit stehen dreihundertundneunundvierzig *i* und zweihundertundfünfundzwanzig *ij*; die Zahl der *ij* gewinnt aber noch viel an Gewicht, wenn man bedenkt, daß fast in jeder dieser Urkunden sich *i* und *ij* gemischt gegenüberstehn und die absolute Überzahl der *i* hauptsächlich nur durch zwei Urkunden[32] erlangt wird, wo sechsundneunzig *i* gegen achtundzwanzig *ij*, und zweiundsiebzig *i* gegen ein *ij* stehen. Solche Fälle geben natürlich aus, im übrigen aber ist *ij* dem *i* an numerischer Macht ungefähr gleich in diesem Zeitraum. Dann jedoch hat es seine Rolle ausgespielt; es erscheint nur noch elfmal in fünf Urkunden zwischen 1443 April 7 und 1452 August 8, und zuletzt 1464 November 11 zweimal; dann tritt es für immer vom Schauplatz ab und überläßt den Kampf mit *i* fast nur noch dem *y*.

Merkwürdig ist, daß *ij* um 1398 März 3 gleichzeitig mit *y* häufiger wird, und auch sein nochmaliges Auftreten 1443 April 7 fällt mit demselben Vorgang bei *y* zusammen, nur daß dann die Dauer bei beiden beidemal verschieden ist. Diese Gemeinsamkeit scheint mir sicher in der Ähnlichkeit des Schriftbildes begründet zu sein. Aber diese Ähnlichkeit geht doch nicht so weit, daß eine Verwechslung, beziehungsweise Verlesung könnte angenommen werden. In den meisten Fällen sind die beiden Schriftzeichen deutlich voneinander unterscheidbar.

Die Schreibung *ie* für *î* ist sehr selten; besonders ist es der Ortsname *Rieneck*, der gern, sogar meistens so geschrieben wird; auch *Siebelstorff* kommt öfters vor. Einmal heißt es *Reneck*, was wohl nur ein Schreibfehler ist.

ye kommt nur vor 1400 vor, im ganzen dreizehnmal, besonders ist es *vyent* (sbst.), das in dieser Zeit gern in dieser Form auftritt.

Ein paarmal wird auch noch ein *h* nach dem i-Zeichen gesetzt: 1399 einmal *frijhe* (adj.), 1484 einmal *gefryhet* (part.) und einmal *fryh* (adj.), und 1491 fünfmal *fryhe* (adj.). Das undeklinierbare adj. *quit*, das im Mhd. meist lang, zuweilen aber auch kurz gewesen zu sein scheint, nach den Reimen auf *zît* und *sit* zu schließen, wird meist mit *y* geschrieben, ebenso das dazugehörige subst. fem. *quitanz:* in zwölf Urkunden sechzehnmal, wogegen nur je einmal in drei Urkunden mit *ij*, und in einer Urkunde zwei-

---

[32] RTA. III, 15: 1398 März 3, und VI, 27: 1406 März 13.

mal mit *ie*. Das Wort begegnet aber erst von 1441 an (vgl. hierzu auch das oben zu *y* und *ij* Gesagte!). —

Neben diesem alten langen *i* erscheint auch ein früher kurzes *i* durch nachgesetztes *e* gedehnt, woraus wohl geschlossen werden darf, daß die betreffenden Wörter in der gesprochenen Rede tatsächlich eine Dehnung erfahren hatten:

Das pron. *diser* weist diese Dehnung von Anfang an schon in der Mehrzahl der Fälle auf, bis 1500. Merkwürdigerweise gewinnt dann in den beiden ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts die ungedehnte Form mehr an Raum und zeigt sich kräftiger zum Wettbewerb, von da an aber überläßt es im allgemeinen das Feld seinem jüngeren Feind, auch in den Drucken. Vor 1500 zähle ich fünfundfünfzig *diser* (mit den flektierten Kasus) und zweihundertfünfundachtzig *dieser*; also gedehnte Formen mehr als fünfmal soviel denn ungedehnte. Von 1501—1529 aber sechsundvierzig *diser* und vierzig *diese*, also mehr ungedehnte als gedehnte Formen. Doch das ist nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Jedenfalls ist in der Mainzer Kanzleisprache bereits seit dem Ende des 14. Jahrhunderts für *dise* die Dehnung durchgedrungen.

Ähnlich bei *fride* (subst.). Doch herrscht hier im 14. Jahrhundert noch diese Form ohne Zweifel. Erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts siegt die Dehnung > *friede*, wie denn das Wort auch heute in Mainz mit langem *i* gesprochen wird. Es kommt aber in den Urkunden verhältnismäßig selten vor, deshalb bedeuten hier die Zahlen weniger: von 1400 an zwanzig *friede* und elf *fride*. Der Eigenname *Friederich* kommt vor 1400 überhaupt nicht vor, von da an viermal in dieser Form, zweimal *Friderich* (1401 und 1515), einmal *Frederich* 1439. Einmal *Friedberg* 1414 August 6, und zweimal *Frydberg* 1382 Juli 29 und 1382 Oktober 18. Heute in Mainz: *Frīdrich*.

Bei dem subst. n. *sigel* und dem davon abgeleiteten verb. beziehungsweise part. praet. *besigelt* kann die Dehnung > *siegel*, die heute noch im Mainzischen gesprochen wird, ähnlich wie bei *fride* vom Beginn des 15. Jahrhunderts, der auch sonst oft einen Einschnitt bedeutet, als siegreich betrachtet werden, während vor 1400 nur vier gedehnte Formen gegen zweiunddreißig ungedehnte stehen. Im ganzen 15. Jahrhundert herrscht *siegel* so gut wie allein (neunundvierzig gegen zehn), bis auf die letzten paar Jahre; da tritt ein entschiedener Rückschlag ein, wenn ich so sagen darf:

Von 1492 März 28 bis 1540 März 4 werden achtundzwanzig ungedehnte Formen in fünfzehn Urkunden geschrieben, und nur zwölf gedehnte in zehn Urkunden. Ich möchte diese Erscheinung aber nicht so fast als eine Rückkehr zum alten Kanzleibrauch oder gar zur Sprache des eigentlichen Mittelalters erklären im Sinne einer konservativen Tendenz, sondern als eine Folge der wissenschaftlich-humanistischen Bestrebungen, die um diese Zeit in Deutschland viel an Boden gewannen und auch ins praktische Leben immer weiter umgestaltend hineingriffen.

Ganz klar sind die Verhältnisse bei *wider* (praep. und adv.). Vor 1400 kommen *wider* und *wieder* fast in gleicher Anzahl vor, jenes dreiundzwanzigmal, dieses zwanzigmal. Im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts wird fast nur die gedehnte Form angewandt: vierunddreißigmal in siebzehn Urkunden; dagegen nur in zwei Urkunden die ungedehnte: 1406 März 13 neunmal allein, und 1410 Juni 22 einmal neben drei *wieder*. Vom folgenden Jahrzehnt an aber nistet sich wieder die ungedehnte Form ein, sehr oft mit *dd*, und so bleibt es. *wieder* tritt nur 1437 November 13 noch einmal auf, und zwischen 1482 November 30 und 1485 Februar 17 in drei Urkunden noch viermal. (Die kritische Zeit der Wandlung zur neuen Diphthongierung um 1483!) In der jetzigen Mainzer Mundart wird ebenfalls *wīdĕr* gesprochen.

Besondere Aufmerksamkeit verdient endlich noch *richten* mit seiner Dehnung > *riechten*. Vor 1400 kommt diese unter achtzehn Fällen nur einmal vor; aber dann bis 1408 begegnet sie häufiger! In zehn Urkunden achtzehnmal, was sehr viel ist, da innerhalb derselben Zeit nur sieben *richten* in vier Urkunden auftreten. Von da an freilich spielt es keine so bedeutende Rolle mehr, läßt sich aber noch oft genug sehen; da sind fünfzehn ungedehnte Formen in vierzehn Urkunden gegen dreizehn gedehnte in acht Urkunden, wobei in keinem Fall eine Mischung der beiden stattfindet. Leider ist das Wort nach 1488 in Urkunden nicht mehr belegt, so daß mir eine weitere Beobachtung und eine kritische Gesamtübersicht nicht möglich ist. Die Schreibung *riechten* drückt tatsächlich eine Dehnung aus; denn die heutige Mainzer Mundart hat langes *i: rīchdn.* Eine Diphthongierung des *î* > *ie* aber ist sehr unwahrscheinlich, da das *ch* in Mainz nicht am hinteren Gaumen, sondern viel weiter vorn gebildet wird, mit etwas gehöhlter Zunge, so daß man ein ganz schwaches *s* mit dem Mainzer *ch* hört. Solche Artikulation

ist natürlich für diphthongische Aussprache des *i* > *ie* sehr ungünstig.

Was sonst noch an Dehnungen von *i* vorkommt, ist vereinzelt oder doch selten und läßt darum keine bedeutenden Schlüsse zu:

blieben (part.) zweimal in einer Urkunde von 1448 Januar 11.

bijtz (praep. = bis) zweimal 1400 Oktober 30; in derselben Urkunde aber auch zwei ungedehnte *bitz;* einmal *bieß* 1485 Februar 17; sonst stets *biß.*

diecke in der Verbindung *als diecke* (= so oft) kommt nur zweimal vor, 1401 Juli 2 und 1402 Juni 23, sonst immer und oft *als dicke.*

gliet (= Glied) einmal 1406 März 13, sonst kommt das Wort überhaupt nicht vor.

geflieſſen (adj. = beflissen) je einmal in zwei Urkunden von 1490 Juni 25; in deren einer daneben aber auch ein *geflyſſen* (adj.); sonst wird das Wort nicht gebraucht. Im „Abſchiedt zu Augſpurg“ 1566 aber fand ich nochmal *beflieſſen* (als adj.). Da es im heutigen Mainzischen auch merkwürdigerweise *beflissn* heißt, so dürfte in dem urkundlichen *geflieſſen* das *ie* für *î* eine wirklich gesprochene Dehnung sein.

dahien (rel. = wohin) nur einmal 1398 März 3; es kann sehr wohl eine Dehnung sein, da auch heute in Mainz die gemeinoberdeutsche Aussprache *hīn* herrscht.

Eine ähnliche Seltenheit ist die zweimalige Schreibung *ien* für den d. pl. des pron., in einer Urkunde von 1432 März 13. In den Drucken aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bürgert sich allmählich die Form *jhm* und *jhn* ein und wird zur Regel.

lîhen: das part. praet., lautet von 1499 Juni 10 an stets *geliehen,* nie ohne Dehnung, vorher aber *geluhen,* was schon im Mhd. eine nicht seltene Nebenform ist.

ligen (inf.); hierbei scheint sich die ungedehnte Form noch gehalten zu haben; wenigstens steht sie in einer Urkunde von 1492 Mai 1 (sonst kommt das Wort nicht vor). Man wollte jedenfalls die Verwechslung mit *liegen* = lügen vermeiden.

Nyederlande nur einmal 1440 Jan. 6; sonst begegnet der Name und auch die praep. nie.

rietter (= Ritter) wird nur in drei Urkunden geschrieben: fünfmal 1401 Juli 2 und je einmal 1402 Juni 23 und 1464 Juli 14. Sonst begegnet das oft vorkommende Wort stets mit einfachem *i.* Dazu treten aber die zwei Formen

gerijten und *gerieten* (adj. = beritten) in jener Urkunde von 1398 März 3, die auch die seltene Schreibung *dahien* hat. (S. oben!) Und ebenda steht auch ein *rijte* (= Ritt). Im modernen Mainzer Dialekt heißt es zwar *rĭdder* mit kurzem *i*; aber im Mhd. war bekanntlich die Form *rîter* neben *ritter* verbreitet. Wir haben es also in dem fraglichen *ie* hier doch mit einem Dehnungs-e zu tun.

geschieden, das part. (auch in *ver-* und *beschieden*), tritt nur mit Dehnung auf, aber im ganzen nur viermal, am Anfang des 14. und dem des 15. Jahrhunderts. Ebenso das subst. m. *ſchiedtſteyn* 1492 Mai 1.

erſchienen, das part., wird meist (achtzehnmal) mit Dehnung geschrieben, nur zweimal *erſchinen*; indes das Wort kommt erst seit dem Ende des 15. Jahrhunderts vor.

verſchwigen, das part., kommt nur einmal vor, 1540 März 4; mit Dehnung nie.

Sigmond, der Eigenname, begegnet nur einmal im ganzen, 1443 April 7.

vertrieben, part., nur einmal 1406 März 13. Dazu gehört auch das zweimalige subst. m. *viehetrieb* in der Urkunde 1492 Mai 1.

viel (meist in der Verbindung *als viel*) steht neunmal in acht Urkunden, doch nur bis 1432 August 3; die ungedehnte Form kommt je einmal in nur fünf Urkunden vor, aber auch noch am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts. Die Drucke haben seit der Mitte des 16. Jahrhunderts meist *viel*.

gewiechte. Zweimal begegnet das subst. n. *gewiechte* in einer Urkunde von 1402 August 26. (S. auch *riechten!*)

wiedem (= Wittum), subst., und der dazugehörige inf. *wiedemen* erscheinen nur in zwei Urkunden; jenes viermal in 1499 Juni 10, dieser zweimal in 1401 Juli 2.

wieſe, subst. f., kommt überhaupt nur einmal vor, in der hier schon oft genannten Urkunde von 1492 Mai 1 (vgl. *viehetrieb*). Etwas öfter das part. *ge-* und *bewieſen*, nämlich sechsmal in einer Urkunde von 1459 September 13 und in zweien von 1490 Juni 25.

In einer Urkunde von 1502 März 7 begegnet einmal der Ortsname *Zciegenhain*.

Ziemlich häufig ist das subst. n. *ziel*, das vom Beginn des 15. Jahrhunderts an achtundzwanzigmal vorkommt in zwölf Urkunden, während die ungedehnte Form *zil* nur einmal 1538 Februar 23 erscheint.

o.

Bei dem langen und kurzen *o* wird verhältnismäßig nur selten eine Dehnung geschrieben. Es sind fast nur drei Wörter, wo sie öfter vorkommt.

Das subst. fem. *not* tritt oft mit *oi* auf: Im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts stehen nur fünf *not* in drei Urkunden, gegen dreiundzwanzig *noit* in sechs Urkunden; und zwar steht neben *not* in jeder der drei Urkunden auch die gegnerische Form. Ihr unterliegt auch im 15. Jahrhundert *not* noch lange: Bis einschließlich 1460 April 23 erringt dieses dreizehn Stellungen in zehn Urkunden gegen sechzehn *noit* in zwölf Urkunden, wobei aber nur selten in ein und demselben Stück beide Formen zugleich vorkommen. Von 1464 Juli 14 bis 1485 November 4 kommt sogar ausschließlich *noit* in neun Urkunden je einmal vor. Von da an jedoch ist seine Macht jäh gebrochen; nur noch in einer Urkunde von 1491 Januar 26 erscheint es nochmals auf dem Schauplatz in vier Vertretern gegen zwei seiner Widersacher; doch das ist nur ein letztes Aufflackern vor dem endgültigen Zusammenbruch. Die Zukunft gehört zweifellos dem einfachen *not*; es ist von 1486 Juni 30 an einunddreißigmal vertreten in neunzehn Urkunden.

Einen ganz andern Anblick gewährt die Entwicklung des Ortsnamens Höchst. Von einer Entwicklung zu sprechen hat hier schon einigermaßen einen Sinn, jedenfalls mehr als bei allen bisher behandelten Fällen. Der Name wird zum erstenmal 1401 Juli 5 *Hoiſte* geschrieben; dann tritt er erst wieder von 1460 April 23 an auf, bis 1506 April 15, dann immer in der Form *Hoeſt* (zwölfmal in elf Urkunden), mit nur einer Ausnahme: 1476 Oktober 17 heißt er *Hoſt*, vielleicht ist das *e* da nur aus Versehen weggelassen worden. Von 1510 Juni 22 an kommt der Name noch in vier Urkunden je einmal vor und wird dort bereits jedesmal *Hochſt* geschrieben, also schon wie heute, nur noch ohne Bezeichnung des Umlauts.

Eine Dehnung von älterem kurzem *o* > *oi* begegnet zuweilen bei dem adv. *wol*; aber nur in dem kurzen Zeitraum von 1407 Januar 17 bis 1410 Juni 22, da vierzehnmal in sieben Urkunden gegen elf *wol* in acht Urkunden, in zweien davon beide Formen gemischt. Vor und nach diesen drei Jahren aber kommt nur *wol* vor[33], und zwar oft.

---

[33] Außerdem in einer Urkunde von 1462 Febr. 8 stehen 2 *woil;* doch weise ich sie der Kanzlei der Stadt Fritzlar zu; vgl. die Fußnote zu *gehen* Seite 38.

Sonst treten o-Dehnungen nur in vereinzelten Fällen auf:

groiß adj., nur zweimal so: 1399 September 20 und 1409 Juli 12. Sonst vorher und nachher stets *groß*.

hoich (adj.). Die Schreibung begegnet nur in zwei Urkunden je einmal: 1480 Mai 29 und 1485 März 22; das ungedehnte *hoch* dagegen von derselben Zeit, von 1485 November 4, an elfmal in zehn Urkunden; einmal auch das subst. fem. *erhohung*; und einmal der Komparativ *hoer*, aber schon 1391 Januar 9.

Hoenfels, der Ortsname, einmal 1490 Juni 25 und viermal in einer andern Urkunde vom selben Tag. In der ersteren begegnet daneben auch einmal *Hohenfels*, und in der letzteren einmal *Honfels*. Vgl. hierzu oben *Hoeſt* usw.

In der Regel heiß es *kurfurste*. Aber am Beginn des 15. Jahrhunderts wird das *u* des ersteren Bestandteils zuweilen zu *o* verdunkelt; und da wird zweimal *koirfurſte* geschrieben[34] (1409 Mai 3 und 1409 Juli 12) und in einer Urkunde von 1427 April 25 zweimal *korefurſte*.

cloiſter (subst. n.) erscheint nur einmal in der oft genannten Urkunde von 1398 März 3; dagegen im 15. Jahrhundert in zwei Urkunden siebenmal *closter* (1455 August 5 und 1477 April 17).

toit begegnet einmal 1409 Mai 3, sonst immer mit einfachem *o*.

voil = voll auch nur einmal 1497 März 16, sonst ungedehnt.

gots und *gottes*, gen., tritt fast in jeder Urkunde in der Arenge auf, im ganzen nur zweimal in der Form *goits*: 1399 September 15 und 1478 November 17[35]; doch ist hier kaum eine Dehnung anzunehmen, zumal da auch im heutigen Mainzischen das Wort mit kurzem *o* gesprochen wird; sondern es wird sich eher um eine Verschreibung handeln, derart, daß das *i* der Endung schon vor dem t gesetzt wurde, also *goits* statt *gotis*.

Eine wirkliche Dehnung ist aber anzunehmen bei *boitschafft*, subst. fem., und dem verb. *verboitſchaffen*, die neunzehnmal in sieben Urkunden so auftreten, dagegen *virbotschaft* (part.) nur einmal 1397 Mai 13, und das einfache subst. m. *bote* stets ohne Dehnung, kommt aber nur von 1408 Juni 20 bis 1432 März 13 vor.

---

[34] Einmal auch *koerfurſte*: 1412 Mai 7. Doch diese Urkunde stammt wahrscheinlich aus der Kanzlei des deutschen Ordens zu Frankfurt.

[35] Auch in einer Urkunde von 1460 Juni 24 ohne Ortsangabe; auf Grund des Schriftbefundes weise ich diese aber einer fremden Kanzlei zu.

u.

u wird nicht mit Dehnung geschrieben; es müßte nur sein, daß die Haken über *u* zuweilen die Länge bedeuten. Doch hierüber bei den Diphthongen! Nur fünfmal in vier Urkunden begegnet der inf. *suychen,* von 1409 bis 1410. (Vgl. auch *toit*!) In 1399 September 19 stehen auch zwei *uyss* (= *ûz*); doch weist diese Urkunde auch sonst viele mfr.-nd. Züge auf, stammt also wahrscheinlich nicht aus der Mainzer Kanzlei.

§ 11. Wechsel von a und o.

Bei fünf Wörtern schwankt der Vokal öfter noch zwischen *a* und *o*: bei langem Vokal in *mântag* = Montag, in der Präposition *âne* und dem adv. und rel. pron. *dâ;* bei kurzem Vokal in *ader* = oder und der 3. sg. i. ps. *sal.* Es handelt sich da wohl um ein nach *o* hin verdunkeltes *a*, beziehungsweise um ein nach *a* hin erhelltes und verbreitertes *o*, also um ein sehr offen gesprochenes *o*; die dunkle Aussprache des *a* ist ja fast allen deutschen Mundarten gemein; aber die Schreibgewohnheiten waren eben vor der Einigung der nhd. Schriftsprache in den verschiedenen Gegenden nicht gleich.

1. Bei Vokallänge:

mantag kommt einmal 1382 Juli 29 und einmal 1400 Oktober 30 vor, ferner mit Dehnung des *a*: ein *maentag* 1399 September 15, und ein *maindagh* in einer andern Urkunde desselben Tages. Von 1401 an findet sich nur die westdeutsche Schreibung *montag*: zwölfmal in elf Urkunden bis 1502.

Eine auch chronologische Parallelerscheinung zu *mantag* ist *mand* = Monat, das fünfmal in drei Urkunden von 1388 Oktober 30 bis 1398 März 17 vorkommt.

Ganz anders verhält es sich bei der praep. *âne.* Diese mhd. Form ist bis 1482 November 14 allein gebräuchlich; nur 1443 April 7 kommen schon vier *one* gegen zwei *ane* vor. Von 1482 November 14 (eine andere Urkunde als die eben genannte!) bis 1485 März 22 schwankt es zwischen den beiden Formen: da stehen fünf *ane* in vier Urkunden gegen drei *one* in drei Urkunden. Von 1490 Juni 25 an aber hat *one* nicht nur das Übergewicht, sondern fällt überhaupt allein in die Wagschale, in neunzehn Urkunden und in den Drucken.

Verschieden von den zuletzt behandelten Wörtern verhält es sich mit *da* und *do.* Man ist hier zunächst geneigt,

den im normalen Mhd. geltenden Unterschied zwischen dem lokalen *dâ* und dem temporalen *dô* auch hier zu suchen. Er ist aber hier nicht vorhanden, sondern beide Formen werden in lokalem und temporalem Sinn angewandt, allerdings das adv. und die conj. wird zur Zeitbestimmung sehr selten gebraucht. Daß dann und wann einmal die alten Doppelformen hereinspielten, ist deswegen natürlich doch nicht völlig ausgeschlossen. Vor 1400 ist *da* in der Übermacht mit vierzehn Vertretern in sechs Urkunden gegen nur vier *do* in zwei Urkunden. Zwischen 1401 und 1443 April 7 begegnen indes nur die Formen *do*: acht in sechs Urkunden. Von da an aber heißt es stets *da*.

Wesentlich länger hält sich *o* in der vollen Form *dor*: in Verbindungen wie *doruff, doran, dornach.* Noch 1490 Juni 25 begegnet ein *doruff* neben zwei *daruff,* und 1496 Februar 22 noch ein *doran.* Nach dieser Zeit aber heißt es stets *dar.* Eine klarere Übersicht über die Lage, wie bei den vorigen Fällen, ist hier nicht möglich, da die Belege viel zu spärlich dazu sind.

2. Bei Vokalkürze:

ader, das mehr ostmitteldeutsch ist, liegt von Anfang an bis 1484 mit *oder* im Streit, dessen Glück sehr ungleich ist. Von 1452 August 8 bis 1461 Mai 5 scheint es, als ob *ader* die Oberhand gewänne. Aber dabei bleibt es nicht; vielmehr ist von 1485 März 22 an der Sieg von *oder* entschieden. Nur noch 1519 August 10 taucht ein *ader* gegen zwei *oder* auf, sonst aber wird in zwanzig Urkunden und in den Drucken stets nur *oder* gebraucht, natürlich sehr zahlreich. Also auch hier ist gegen das Ende des 15. Jahrhunderts die nhd. Form durchgedrungen, wie bei *âne* > *ône.*

Nicht viel anders sind die Verhältnisse bei *sal.* Bis 1485 März 22 spielt diese alte Form ohne Frage die Hauptrolle, es tritt mehr denn zehnmal häufiger auf als *sol.* Seit 1486 Juni 30 aber ist es abgetan; von da an beherrscht plötzlich *sol* allein den Schauplatz[36], und zwar vierzigmal als *soll* und zweimal mit einfachem *l.*

Als Analogie zu *sal* — *sol* kann aufgefaßt werden das einmal 1381 Februar 11 neben einem *wol* (adv.) stehende *wal.*

---

[36] Noch einmal begegnet *sal* in einem Burgfrieden von 1496 April 20. Aber sprachliche, stilistische und diplomatische Gründe lassen mit Sicherheit erkennen, daß diese nicht lokalisierte Urkunde nicht aus der Kanzlei des Erzbischofs von Mainz stammt, sondern wahrscheinlich aus der des Landgrafen Wilhelm des Mittleren von Hessen.

1380 September 8 begegnet ein etwas merkwürdiges subst. masc. *uzsprach*, während es sonst in der Urkunde *uzsproch* (für hd. *uzspruch*) heißt. Vielleicht betrachtet man das aber nicht als einen Wechsel von *a* — *o*, sondern als eine Vertauschung von: *der spruch* mit *die sprâche*.

Die 3. sg. cj. ps. von *mogen* lautet einmal *mage* in 1388 Oktober 30. Daraus darf man aber nicht etwa schließen, daß bei *mogen* kein Umlaut gesprochen wurde; die Form kann auch eine Anlehnung an den ind. *mag* sein; im älteren Oberdeutschen war ja die Form mit *a* sehr beliebt.

Einmal 1399 September 15 begegnet die Form *van* = *von*, die auch im Md. zahlreich durch Reime gesichert ist. —

In den bisher in diesem Paragraphen aufgezählten Fällen handelte es sich stets um ein *a* für sonst gebräuchlicheres *o*. Aber auch das Umgekehrte, *o* für *a*, kommt vor. In zwei Urkunden wird *noch* statt der praep. *nach* gegeschrieben: 1398 März 3 achtzehn *noch* neben zehn Formen mit *a*, und 1483 September 15 ein *noch* neben zwei *nach*.

§ 12. Wechsel von ĕ und ĭ.

Die Schreibung *i* in Fällen, wo wir sonst *e* gewohnt sind, findet sich fast nur in unbetonter Nebensilbe, und auch da nur, wenn der Vokal gedeckt ist. In unsern Urkunden ist zwar von Anfang an *e* das weitaus herrschende; aber daneben spielt doch *i* eine nicht unbedeutende Rolle. Manchmal stehen beide bunt durcheinander; es kommt vor, daß ein Wort das einemal mit *e* geschrieben ist, ein paar Zeilen weiter dagegen dasselbe Wort mit *i*. Oder ein noch merkwürdigerer Fall: *unsir lieber gnedigir here*. Dies gilt nicht etwa bloß für die Endsilben, sondern auch für die Präfixe *er-*, *ver-*, *ent-*, und für unbetonte Formwörtchen wie *ez*. Diese ganze Erscheinung ist lediglich eine Folge der Indifferenz dieses Lautes in der Unbetontheit, wo er sowohl als *e* wie als *i* vom Ohr aufgefaßt werden kann. Aber es ist deutlich ein Wandel des Verhältnisses von *i* zu *e* wahrzunehmen. Ziemlich häufig ist *i* vor 1400, doch nicht so, daß es die *e* im Durchschnitt an Zahl übertrifft. Etwas, doch nicht viel, weniger kommt *i* in den ersten drei Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts vor. Ohne eigentlichen Übergang wird es dann von 1433 an sehr selten; es kommt von da an nur noch in elf Urkunden ganz vereinzelt vor, meistens in dem Wort *offintlich*. Nur in der Urkunde von 1538 Februar 23 begegnen acht Fälle: bei dem subst. m.

guldin; daneben ein *gulden*. Man kann also sagen, daß von 1433 an das md. *i* in unbetonter Nebensilbe sich zugunsten des *e* zurückgezogen hat.

Zuweilen begegnet aber auch in der betonten Hauptsilbe ein *e* statt sonst gebräuchlichem *i*:

1428 September 5 stehen zwei *michtig* (= mächtig) neben zwei *mechtig*; da ist das erste *i* wohl angeglichen an das zweite, was in der Aussprache nicht fernliegt: In Mitteldeutschland wird ja *ch* nicht wie etwa im Gebirgsbairischen hinterguttural gebildet, sondern postpalatal, und diese Artikulation begünstigt das *i* statt dem *e*.

1448 Januar 11 heißt es zweimal *erſchenen* (part.), was nd. Einfluß sein wird.

Ebenso *geſchreben* (part.) 1399 September 20 einmal, 1452 August 8 zweimal und 1460 April 23 einmal. Man könnte für *erſchenen* und *geſchreben* auch an Parallelen zu dem indifferenten Monophthongen *ie* denken. (Vgl. den folgenden Paragraphen!)

brengen (inf.) für *bringen* begegnet einmal 1398 März 3, einmal 1401 Juli 6, zweimal 1402 August 26, einmal 1409 Mai 3, einmal 1416 Oktober 7 und einmal 1455 August 1. Diese Nebenform ist durch Umlaut < *brangjan* entstanden und war schon zur mhd. Zeit im Md. stark verbreitet. Seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts ist *brengen*, ebenso wie *geſchreben*, auch in Frankfurter Urkunden zahlreich belegt, wo es bis 1500 nicht mehr verschwindet.[37]

Die eben genannte Urkunde von 1455 hat ferner drei *confirmeren* (inf.) = bekräftigen; wenn dies nicht einfach mfr. Schreibung ist, so könnte möglicherweise die Volksetymologie einigen Einfluß geübt haben, indem der Schreiber an den einfachen inf. *meren* dachte und *confirmeren* als eine Komposition mit diesem auffaßte.

Hier kann dann auch das *ettweuil* (= irgendwieviel) der Urkunde von 1502 März 7 genannt werden; da ist aber das ursprüngliche lange *î* (beziehungsweise der Diphthong *ie*, der im Md. zu *î* wird) in der Zusammensetzung tonlos geworden und konnte infolgedessen leicht zu *e* abgeschwächt werden, so daß sich also eine Reihe ergäbe: *ie* > *î* > *ĭ* > *e*.

Endlich begegnet auch zweimal die Form *wilche* für das rel. pron. *welche*, also kurzes *ĭ* für *ĕ* in betonter Stammsilbe: 1391 Januar 9 und 1398 März 3.

---

[37] E. Wülcker, Frankfurter Stadtdialekt im Mittelalter. In Paul und Braunes Beiträgen IV, S. 13.

Das nur einmal, 1489 April 8, belegte *Hirßfelt* ist leicht erklärlich durch die Zusammensetzung mit *hirs* (= Hirsch); sonst heißt das Kloster immer *Hersfeld,* wie es heute noch geschrieben wird (gelegen im Regierungsbezirk Kassel), kommt aber nur selten und nur um diese Zeit vor.

§ 13. ie als indifferenter Monophthong.

Nicht ganz selten begegnet bei einzelnen Wörtern die Schreibung *ie* für kurzes *i*, und zwar mehr in betonter als in unbetonter Silbe. (Vgl. § 12.) Während langes *i* in der Aussprache der deutschen Mundarten sehr oft zur Diphthongierung neigt (*î* > *ie*), ist kurzes *i* oft kaum vom kurzen *e* zu unterscheiden. Diese Lautindifferenz wurde in der Mainzer Kanzleisprache zuweilen auch in der Schrift zum Ausdruck gebracht durch ein *ie*, was also weder den Diphthongen noch die Dehnung des *î*, sondern lediglich das lautliche Schwanken zwischen *ĭ* und *ĕ* bezeichnet. Aus dem geschriebenen Wort allein ist die Bedeutung solcher auffallenden *ie*, bei denen man zunächst an Diphthong oder Dehnung denkt, nicht zweifellos zu erkennen. Den Schlüssel gibt aber die moderne Mundart von Mainz, da die Mundarten bekanntlich äußerst konservativ sind und sich seit dem ausgehenden Mittelalter, möglicherweise schon seit noch längerer Zeit, in ihrem Lautstand nur sehr wenig verändert haben. Wenn wir also ein Wort mit *ie* geschrieben finden, das sowohl in der alten Sprache, als auch in der modernen Schriftsprache und im modernen Mainzer Dialekt kurzes *i* hat, so ist als sicher anzunehmen, daß dieses *ie* den indifferenten kurzen Laut zwischen *i* und *e* bezeichnet. Das ist der Fall besonders vor *f* und *ch,* aber auch sonst. Im einzelnen kommt es bei folgenden Wörtern vor:

1. In betonter Silbe:

stiefft. Bis 1479 tritt diese Form überhaupt noch nicht auf. Von da an aber weicht sie auf viele Jahrzehnte nicht mehr und hält der Form mit einfachem *i* ziemlich die Wage. Ich habe von 1479 an einhundertundzwanzig *stift* und fünfundneunzig *stiefft* gezählt. In manchen Urkunden stehen beide Formen nebeneinander, meistens aber tritt entweder nur die eine oder nur die andere Form auf. Und in der Mitte des 16. Jahrhunderts ist der Wettstreit noch nicht entschieden. Zwar in den letzten sechs Urkunden von 1526 bis 1540 übt *stiefft* die Herrschaft aus, wenn auch nicht in ungestörter Ruhe; das wird aber wohl nur Zufall sein.

Wenn ich die ganze Entwicklung in den vorigen und den nachfolgenden Jahrzehnten überschaue, so sehe ich mit ziemlicher Deutlichkeit, daß von 1490 an die Form *stiefft* allmählich zurückweicht zugunsten des einfachen *stift*, das denn auch schließlich in der neuen Normalsprache, der nhd. Schriftsprache, zum Sieg gelangte, da in ihr doch überhaupt solche Zwischenlaute nur mit einem Buchstaben bezeichnet werden.

Ganz wie *stiefft* wird auch *giefft* (= Gabe) zweimal in einer Urkunde von 1480 Mai 29 geschrieben; das einfache *gifft* dagegen kommt je einmal in zwei Urkunden vor: 1455 August 5 und 1461 Mai 5.

schrieft wird nur je einmal in zwei Urkunden geschrieben, 1416 Oktober 7 und 1484 Juni 24; dem stehen gegenüber sieben *schrifft* in fünf Urkunden.

begrieffen. Das part. begegnet zweimal, 1496 Februar 22 und 1528 September 24, die regelmäßige Form *begriffen* einmal 1390, sonst nicht.

siech, pron. refl., kommt zu Beginn des 15. Jahrhunderts zweimal vor: 1401 Juli 2 und 1402 Juni 23.

siecher (adj.). In jener Urkunde von 1401 Juli 2 steht auch ein *siecher* (adj. = sicher), während in einer andern Urkunde vom selben Tag und in zwei früheren von 1397 Mai 13 und 1399 September 19 je ein *sicher* geschrieben wird. Hierher gehört ferner das zu Beginn des 15. Jahrhunderts häufige adj. *fursiechtig*: zwischen 1401 Juli 5 und 1402 September 21 steht es in sechs Urkunden elfmal; dagegen das einfache *fursichtig* nur je einmal in zwei Urkunden: 1409 Oktober 11 und 1412 Mai 7.

strieche. In der bei *siech* erwähnten Urkunde 1402 Juni 23 stehen vier *strieche* (subst.) gegen zwei *striche*; sonst kommt das Wort nicht vor.

sieben = 7 begegnet nur vor 1400; da ist es die regelmäßige Schreibung; nur in einer Urkunde von 1398 März 3 (s. auch § 10: *gerijten*) stehen vier *syben;* später kommt das Zahlwort noch 1496 Februar 22 und 1501 August 5 je einmal vor, mit einfachem *i: siben.*

Ziemlich häufig hingegen treffen wir das part. praet. *geschrieben*, weshalb sich von dieser Form ein viel klareres Bild entwerfen läßt. Bis 1417 März 7 stehen hundertzweiundzwanzig Formen mit *i* zu zweiundzwanzig mit *ie*; zwischen 1408 August 4 und 1414 August 6 führen die ersteren sogar ein unbeschränktes Regiment. Aber von 1417 April 3 an müssen sie sich zurückziehen und werden von 1510 an zur Untätigkeit verurteilt, wenn auch erst nach

heftigem Widerstreben ihrerseits. Von 1427 April 29 bis 1461 Mai 5 herrscht fast ausschließlich die Form *geschreben*; dann gewinnt *gefchriben* ruckweise wieder manche Stellung in der Zeit zwischen 1464 Juli 14 und 1510 Juni 22: vierzehn in neun Urkunden gegen vierundzwanzig *geschrieben* in dreizehn Urkunden, bis sie diesem endlich ganz weichen. Man ist zunächst allerdings versucht, die Form *geschrieben* als Dehnung zu erklären, da die heutige Schriftsprache langes *ī* hat. In der Mainzer Mundart heißt es aber heute noch: *gschrĭbbe* mit kurzem *i*. Die Neigung des *i* nach *e* hin wird hier noch begünstigt worden sein durch das im benachbarten mfr. Gebiet beliebte *geschreben*. Später allerdings mag die mainzische Schreibung *ie* für den indifferenten Zwischenlaut mit dem sonst sich durchsetzenden *ie* für gedehntes *i* zusammengetroffen sein, so daß später das *ie* in *geschrieben* tatsächlich Dehnung bedeutet.

In nur je einem Exemplar sind belegt: *wieffen* (= wissen) 1391 Januar 9 (sonst immer *wiffen*), *siezen* (= sitzen) 1380 September 8 und *friest* (= Frist) 1459 September 13 (*frist* kommt nie vor).

2. In unbetonter Silbe:

Einmal taucht der inf. *tziementen* (= cementieren) auf: 1409 Mai 3.

spietal (= Spital) begegnet ebenfalls nur einmal, und zwar in jener Urkunde von 1398 März 3, die auch *sieben* hat. Mit einfachem *i* nur noch zweimal in einer Urkunde von 1492 Mai 1.

capietel (= Domkapitel) tritt nur je einmal in zwei Urkunden von 1482 November 14 in dieser Form auf, vorher und nachher stets *capit(t)el*. Auch in diesem Wort ist das *ie* unbetont und daher verständlich; denn der Mainzer betont „Kapitel“ nicht auf der zweiten Silbe, sondern auf der ersten; er sagt *kábidl*.

§ 14. Wechsel von ŭ und ŏ.

Zur mhd. Zeit war ein bezeichnendes Merkmal für die (geschriebene) Sprache der mitteldeutschen Lande, daß in zahlreichen Wörtern an die Stelle des normalen oberdeutschen ŭ ein ŏ trat. Dieser Brauch wirkt in den von mir behandelten Mainzer Urkunden anfangs noch lebendig fort, schwächt sich aber dann allmählich ab. Die Erscheinung verdient besondere Beachtung; denn hierbei zeigt sich einmal deutlich, in welchem Maße und bis wie lange noch die Sprache der Mainzer Kanzlei in ihrer schriftlichen Fixierung

unter dem Einfluß der md. Mundart des umliegenden Gebietes stand, wie viele md. Elemente ferner sich in ihr allen Widerständen zum Trotz durchsetzten und endlich in die Sprachform der offiziellen Mainzer Druckerei aufgenommen wurden, um von hier aus das Ansehen der von der Reichsleitung gewollten und befürworteten, alleingültigen Norm sich zu erringen. Diese Tatsachen und Erwägungen haben mich veranlaßt, dem wechselnden Verhältnis von *o* — *u* mit besonderer Genauigkeit nachzuspüren. Zunächst erscheint nun dieses so regellos und bunt, daß es beinah verwirrt. Nach einigem Suchen fällt es aber auf, daß es nur eine bestimmte Reihe von Wörtern ist, deren Vokal zwischen o und u mehr oder weniger schwankt. Das sind[38]:

ober (praep.)
offenbar
orber (= mhd. *urbor* = die Rente)
orteil
urkonde (subst. fem.)
under (praep.)
Jung (Eigenname)
woche (subst. fem.)
gewonne (3. sing. conj. praet.)
worde = *w u r d e* (praet.)
geinwortig (= gegenwärtig)
a n t w o r t e (subst.)
dogende (= Tugend)
donket (3. sing. praes.)
dorch (praep.)
n o t d o r f f t (= Notdurft)
bedorffen (inf.)
torn (= Turm)
drohseße (= Truchseß)
zog (= Zug)
unverzogelich
wolerzoget (part. adj.)
s c h o l t (= Schuld)
son (= Sohn; heute in Mainz: *sōn*)
sontag (heute in Mainz: sundag)
s o n d e r
sost (= sonst, mod. Dial. *sunšt*)
ußsproch (subst.)
(ent)stonden (3. pl. praet.)
stůnt (= sofort)
gesunet (part.)
gesonnen (part.)
bund (= Bund, auch im mod. Dial.)
Bunne (= Bonn)
(W i r c z) b o r g
geboren (= Gebühren)
geburte (= Geburt)
bůsche (= Gehölz, Gebüsch)
bossen (= schlagen)
broch (= Bruch)
Sarbrucken
-bron (in Ortsnamen; moderner Dial.: *brune*)
brost (subst.)
volge (subst.)
befunden (part.; heutiger Dial.: *erfune*)
funffe (= 5)
v o r und *fur* (praep.)
vorter (= fürder, adv.)
forderunge
F r a n k e f o r d
zu fromen
g u l t e (= Rente)
gonnen (inf.)
gunst (fem.)

[38] Die gesperrt gedruckten Wörter kommen besonders häufig vor.

kommer (subst. m.)
zukunfftig
koni(n)g (mod. Dial. *kēnich*)
kontlich
Korfurste (= Kurfürst)
kost (subst. fem.)
herzoge
beholfen (adj.)
holt (= hold)
hundert (mod. Dial.: *hunert*)
globde (= Gelübde)
Lodewig
verlost (= Verlust)
ufrucken (inf.)
Hundesrocke (= Hundsrück)
Rodolff
Roprecht
vormunder
muncze
vernunffte (subst.)
Nuremberg
nutze (subst.).

Bei manchen von diesen waren schon in der älteren Sprache (im Mhd.) auf hochdeutschem Gebiete Doppelformen nebeneinander verbreitet; bei vielen aber ist die Nebenform mit *o* ausschließlich eine Abweichung der md. Mundart; zum Beispiel *bond* (= Bund), *donken* (= dünken). Auch in Frankfurter Urkunden begegnet solches *o* statt *u* nicht selten im ausgehenden Mittelalter; zum Beispiel *Frankinvord* im Jahre 1303, *notdorfft* 1348, *son* 1352, *sost* 1396.[39] Bei andern wieder ist das *u* eine streng oberdeutsche Eigentümlichkeit, wie zum Beispiel wenn es *wullen* statt *wollen* (inf.) heißt, *sullen* (inf.) statt *sollen*, oder gar *sulich* (pron.) statt *solich*. Da also in dieser Hinsicht die Zustände im Mhd. sich als Grundlage für eine Untersuchung der späteren Sprachentwicklung nicht sehr empfehlen, so hielt ich es für besser, den Vorgang von der entgegengesetzten Richtung her zu beobachten: wie weit sich die betreffenden Formen der Mainzer Kanzleisprache schon decken mit denen der nhd. Schriftsprache.

Da ist nun folgendes ersichtlich: Im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts und im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts begegnen noch verhältnismäßig viele Formen, einerseits mit *o*, andrerseits mit *u*, die bis ins Nhd. nicht durchgedrungen sind; manchmal sind sie sogar erheblich in der Übermacht; so die nichtnhd. Formen mit *o* in 1402 Juni 23 mit 26 Fällen gegen 19; umgekehrt die mit *u* in 1406 März 13 mit 40 Fällen gegen 17, oder 1432 März 13 mit 8 gegen 4. Von 1433 an (vgl. § 12) aber haben die nhd. Formen unbestreitbar das Übergewicht, und von 1482 an (vgl. § 17) sind sie sicher als die Regel zu bezeichnen; Abweichungen begegnen zwar noch in vielen Urkunden, aber meist nur in ein oder zwei Exemplaren; zum Beispiel begegnet ab und zu noch *fur* statt *vor*, *ſunſt* statt *ſonſt*, *nottorfft* statt *not-*

[38] Wülcker, Frankfurter Stadtdialekt a. a. O. S. 13.

turfft, einmal 1491 Juni 26 ein pl. *hultzer* = Hölzer u. ä. Im wesentlichen ist jedenfalls von 1482 an der Schreibgebrauch der Mainzer Kanzlei als durchwegs neuhochdeutsch zu bezeichnen, was das Verhältnis von *o* und *u* betrifft.[40] Ebenso begegnen in den gedruckten Reichstagsabschieden des 16. Jahrhunderts fast nie mehr o- bzw. u-Formen, die unser heutiges Ohr oder Auge stören.

§ 15. Umlaut.

Der Umlaut von *a* > *e* pflegt fast ausnahmelos als *e* geschrieben zu werden; zum Beispiel *ergerunge, ecker* (subst. pl.), *pletze* (subst. pl.), *lantgreue* (subst. pl.), *mende* (= Monate, pl.), *inheldet* (3. sg. i. ps.), sogar *pherrer* (= Pfarrer), *tege* (pl.). Nur zwei Fälle sind mir begegnet, wo er unterblieben ist: *verannderunge* 1400 August 29, und *annd(e)rũng* zweimal 1501 August 5. In den Drucken wird gegen Ende des 16. Jahrhunderts *å* statt *e* gebräuchlich; zum Beispiel im „Abſchiedt des Reichstags zu Regenſpurg“ 1594: *Stånde, vnderthånigst, ſtåtte.* Diese Gestalt *å* für den Umlaut < *a* hat sich dann im 17. Jahrhundert unter der Pflege der Philologen und Sprachrichter die Geltung bewahrt und ist heutzutage sogar eine Macht in der lebendigen Lautbildung geworden.

Ob auch ein Umlaut von *o* > *ö* und von *u* > *ü* stattgefunden hat, ist nicht festzustellen, da die übergeschriebenen Zeichen, die ihn andeuten könnten, auch in vielen Fällen auftreten, wo Umlaut völlig ausgeschlossen ist, wie zum Beispiel im Singular von Substantiven; andrerseits werden diese Zeichen oft weggelassen, wo wir Umlaut erwarten möchten. Besonders beim *u* wird mit diesen übergeschriebenen Zeichen, deren Gestalt noch dazu sehr oft nicht klar erkennbar ist, mit der größten Willkür verfahren. (S. auch das zu üe im folgenden Paragraphen Gesagte!)

§ 16. Die alten Diphthonge.

ie > *i*.

Die Diphthonge *ie* und *uo* wurden schon zur mhd. Zeit auf dem md. Sprachgebiet gewöhnlich zu einfachem langem *î* und *û* zusammengedrängt, wodurch sich die Schreibweise und sicher auch die Rede des Mitteldeutschen von der des

[40] Vgl. zu dieser ganzen Erscheinung: Jos. Metzner, Nhd. o für mhd. u. Ein Beitrag z. Gesch. der nhd. Schriftsprache. Diss. Würzb. 1913.

Baiern und Alemannen deutlich unterschied. Die Monophthongierung von *ie* > *î* ist aber in den Mainzer Urkunden aus der von mir behandelten Zeit schon gleich von Anfang an nicht vorherrschend, geschweige denn allgemein. Von 1374 bis 1400 stehen in den 25 Urkunden 250 *ie* gegen 155 *i*, abgesehen von dem Artikel *die*, dem Pron. *sie* und *wie*, die fast ohne Ausnahme in dieser Form erscheinen. So bleibt das Verhältnis auch noch bis 1437; von da ab kommen die *ie* noch mehr empor: 511 *ie* gegen 114 *i*, so daß sich die beiden verhalten wie 4,5 : 1. Innerhalb der rund 100 Jahre, von 1439 bis 1540, ist keine Änderung des Verhältnisses, also auch keine Entwicklung mehr wahrzunehmen. Auch in den Drucken von der Mitte des 16. Jahrhunderts ist in dieser Hinsicht noch keine Eintracht zustande gekommen; sondern es lassen sich auch da noch *i* neben den *ie* sehen. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kann die Schreibung *ie* für *î* als die Regel bezeichnet werden. Meist sind es immer wieder dieselben Wörter, die hier in Betracht kommen: *brief, lieb, dienen* (inf.) und *dienſt* (subst. m.). Besonders das letztere wird gern mit einfachem *i*, *dinſt*, geschrieben, während die andern drei in der Mehrzahl der Fälle mit *ie* auftreten. Ferner begegnet häufig der Eigenname *Dietherich* und *Diether*, und stets mit *ie*. Umgekehrt kommt das pron. indef. *iglich* fast nur in dieser Gestalt, mit einfachem *i*, vor, bis ins 16. Jahrhundert hinein.

Es wäre nun noch die Frage zu erörtern, ob wir es bei dem *ie* denn hier überhaupt mit einem eigentlichen Diphthongen zu tun haben, oder nicht vielmehr mit der durch *ie* wiedergegebenen Dehnung von *î*. Sicheres ist hierüber natürlich nicht zu ermitteln, weil das sonstige Kriterium zur Lösung solcher Fragen, die Reime in Versen, bei diesem Material vollständig fehlt. Angesichts der doch immerhin zahlreichen *i* für *ie* dünkt es mich allerdings sehr wahrscheinlich, daß damals im großen und ganzen in Mainz der Monophthong gesprochen wurde. Aber fürs erste darf nie vergessen werden, daß auch in der Sprache solche allgemeinen Urteile und Gesetze stets nur ein dürftiger Notbehelf sind, der dem unendlich Mannigfaltigen der Wirklichkeit nur sehr mangelhaft gerecht wird, gerecht werden kann. Der Laut *i* zum Beispiel ist in dem Worte *lieb*, wo das postdental gesprochene *i* vor einem Labial steht, zweifellos anders beschaffen als etwa in *hier*, wo das *r* mit seiner nach *a* hin gerichteten Klangwirkung folgt. Andrerseits muß erwogen werden: In einer wohl organi-

sierten Kanzlei, wie sie Mainz damals hatte, mit ihrem Stab von geschulten Sekretären und Schreibern, wurde überhaupt nicht so sehr darauf gesehen, die wirklich gesprochenen und gehörten Laute möglichst getreu in der Schrift wiederzugeben; sondern die Schule und das Herkommen spielten eine große Rolle in der Rechtschreibung, ebenso wie in der Schönschreibung und äußeren Ausstattung der Urkunden. Dieser Pflege des Herkommens ist es zu danken, daß die vielen verschiedenen Schreiber nicht gar zu selbstherrlich sich auf ihr mehr oder minder feines Ohr oder gar auf ihren Geschmack verließen.

uo > u.

Der mhd., d. h. obd. Diphthong *uo*, der im md. Sprachgebiet schon seit dem 11. Jahrhundert gewöhnlich zu einfachem *û* zusammengezogen wurde, erscheint in den Mainzer Urkunden stets als *u*. Nur eine Ausnahme begegnet 1538 Februar 23: das subst. m. *fueg*. Über das *u* wird meistens noch ein Zeichen gesetzt: ein o oder e (s. DRTA, Bd. 1, S. LXXVI), oder ein bald nach oben, bald nach links hin offenes Häubchen: ◡); im 16. Jahrhundert auch gern ein oder zwei Punkte, teils neben-, teils übereinander. Das übergeschriebene e habe ich von der Mitte des 15. Jahrhunderts an nicht mehr gefunden. Man darf aber nicht denken, daß das nur Zeichen für die vokalische Qualität bedeuteten; sie stehen vielmehr auch sehr oft über dem konsonantischen *u* = *v* = *f*.

Auch der umgelautete mhd. Diphthong *üe* wird stets als *u* geschrieben, mit oder ohne die genannten übergesetzten Zeichen. Die Drucke aber machen von Anfang an schon ziemlich merkbar einen Unterschied zwischen *u* und *ü*. Schon im Kölner Abschied von 1512 heißt es *verhüeten* (inf.), *gueter* (subst. pl.), dagegen *gůt*, *můt*, *thůn*, *kumen* (inf.). Ganz konsequent ist dies in den Drucken der nächsten Jahrzehnte zwar noch nicht durchgeführt, aber die Richtung dahin ist zweifellos vorhanden; und gegen Ende des 16. Jahrhunderts ist die Unterscheidung durchgehends fertig.

ou > au.

Der alte Diphthong *ou* begegnet in dieser Gestalt am Ende des 14. Jahrhunderts ein paarmal in dem Wort *ouch;* zum letztenmal 1410 Juni 22 in dem inf. *kouffen*. Sonst wird

er vorher meistens und nachher stets *au* geschrieben. Von 1490 an kommt fünfundzwanzigmal *aw* vor: einmal *glawben*, einmal *bawm*, fünfmal *bawer*, die übrigen Male in *getrawen* und in *vertrawen* und seinem part. praet. Dazu kommt neunzehnmal die Schreibung *frawe* (= Frau), von 1483 an. (Vorher begegnet das Wort überhaupt nicht.) *frauwe* ist nur dreimal belegt. Ebenso der inf. *hawen* dreimal in 1491 Januar 26.

Sehr verschieden wird das Wort *Au* in zusammengesetzten Ortsnamen geschrieben, zum Beispiel in: Auheim, Hanau, Nassau. *au* kommt nur 1482 November 30 dreimal vor. *awe* begegnet in fünf Urkunden sechsunddreißigmal (davon allein sechsundzwanzigmal in 1492 Mai 1), aus der Zeit von 1452 bis 1515. Zwischen 1445 und 1489 heißt es in der Regel *auwe* oder *auw*, vierunddreißigmal in elf Urkunden; dagegen von 1496 an wird fast nur mehr die Form *aw* gebraucht, fünfundvierzigmal in zehn Urkunden, die vordem nur zweimal in 1478 November 17 und dreimal in 1485 Februar 17 vorkommt.

Nicht selten bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts begegnet *eu* statt *au*. Das md. Element in der Mainzer Kanzleisprache tritt hier wieder besonders klar in die Erscheinung. Nur drei Wörter sind es indes, die diesen md. Einfluß zuweilen zeigen:

heupt = *haupt* tritt vor 1400 sechzehnmal auf, nachher bis 1448 nur noch vereinzelt: einmal 1401 Juli 2 neben einem *haubt*, 1428 September 5 und 1432 August 3 je einmal als Eigenname; und 1448 Januar 11 noch in dem part. *entheupt* = enthauptet. Zum letztenmal 1502 März 9 1 *heubtgellt* (subst.) neben 1 *haubtgellt*. Weiter ist die Form dann im 16. Jahrhundert verschwunden; es heißt von da ab nur mehr *haupt*. Auch im heutigen Mainzer Dialekt wird das Wort nicht mit *eu*, sondern mit *au* gesprochen.

Viel weniger häufig ist *(ver)keuffen* (inf.): zweimal 1388 Oktober 30, einmal 1427 April 25, zweimal 1461 Mai 5, zweimal 1464 November 11 und einmal 1502 März 7; also im ganzen nur achtmal; allerdings der inf. mit *au* auch nicht viel öfter, wohl aber das subst. m. *kauff*. Hervorzuheben ist noch, daß auch *keufen* (inf.) im Jahre 1502 ausstirbt, gemeinsam mit *heubt*. Auch bei diesem Wort wie beim vorigen und folgenden wird in der Mainzer Mundart *au* gesprochen, nicht *eu*.

Sehr selten ist der inf. *erleuben*, der nur fünfmal bis 1461 belegt ist. Sonst heißt es *erlauben;* doch ist das Wort überhaupt ziemlich selten in den Urkunden.

Außerdem begegnet 1398 März 17 noch ein *Wedereube* = Wetterau (Landschaft), woran noch das *b* statt *w* auffällt.

Alle vier vorgenannten md. Wortformen lassen sich aber durch einfachen Umlaut erklären: ***heubt*** < ahd. ***houbit, keufen*** < ahd. ***koufjan, erleuben*** < ahd. ***erloubjan.*** Auch bei *Wedereube* kann man an Umlaut denken < germ. ***-ahvja.***

e und ai statt ei.

e statt des Diphthongen *ei* ist ziemlich selten. Vor 1400 begegnet viermal *tedinge,* das einfach eine Kontraktion < *tegedinge* ist, die sonst, nach 1400, immer zu *teidinge* führt.

In dem vor 1400 zweimal vorkommenden *bi enander,* sowie in dem einmaligen *eniche* (= mhd. *einich,* irgend ein) ist das *e* durch Unbetontheit entstanden.

oheme (pl. = Oheime) in 1399 September 19 dürfte, wie diese Urkunde überhaupt, mfr.-nd. Herkunft und durch Unbetontheit entstanden sein.

Clenodien (= Kleinodien) in 1477 April 17 ist einfach aus dem lateinischen *clenodium* zu erklären.

Sonst begegnet nur noch *bede,* eine Form, die auch im ganzen mhd., nicht bloß im md. Gebiet, neben *beide* verbreitet war. In unsern Urkunden steht es zweiunddreißigmal im ganzen, aber nur bis 1519 August 10.

Die bair. Schreibung *ai* statt *ei* begegnete mir unter den Hss. nur in der Urkunde von 1538 Februar 23. Da steht *gewonhait, geferlichait, ainich, gemain, raichen* (inf.) *gaiſtlich* (einmal); daneben aber auch zweimal *geiſtlich,* ferner *keyſer, eintrag, vnnachteylig.* Die Ausnahmestellung, die diese Urkunde zu ihrer Zeit mit ihren *ai* einnimmt, läßt stark vermuten, daß sie aus einer bairischen Kanzlei stammt. In die Drucke der Reichstagsabschiede dringt *ai* statt *ei* etwa im 7. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts ein („Abſchiedt zu Augſpurg" 1566) und wuchert besonders im 9. Jahrzehnt, zum Beispiel im „Abſchiedt zu Augſpurg" 1582, nimmt aber dann wieder ab.

§ 17. Die neuen Diphthonge.

Der Wandel der alten einfachen Längen **î, û** und **iu (û)** zu den Doppellauten **ei, au** und **eu,** schlechthin die nhd. Diphthongierung genannt, ist jene Erscheinung, die am stärksten ins Ohr und Auge fällt, wenn es den Unterschied wahrnehmen will zwischen der deutschen Poetensprache des Mittelalters und der Schriftsprache unserer Neuzeit.

Mit Fug und Recht wird dieser Vorgang als das bezeichnende Merkmal der nhd. Sprache angesehen. Seine Quellen liegen im Gebiet der bair.-österr. Mundart, von hier aus fluteten, durch politische und kulturelle Strömungen geleitet, die Wellen nach Nord-Nordost, nach Böhmen (Prag) und Schlesien, und kehrten darauf ihren Lauf nach Westen, nach Kursachsen, endlich in die westmitteldeutschen Lande, deren politischer Schwerpunkt zu Mainz lag. (S. auch § 2.)

In Schriftstücken aus der Mainzer Kanzlei tritt die Diphthongierung erst von 1480 an allmählich auf. Zwar begegnet sie schon vorher in vier Urkunden: 1402 August 4 steht in einem Schreiben der Stadt Mainz an die Stadt Köln ein inf. *verſchreiben* neben zwei *wijse* und einem *bij*. Da die Urkunde oft die rheinische Schreibung *ai* für *â* aufweist, so dürfte dieses *verſchreiben* gleich *verſchrêben* sein, wie es in Kölner Urkunden nicht selten ist; also eine Anlehnung der Mainzer an die Kölner Schreibweise, was noch wahrscheinlicher wird dadurch, daß es sich um ein Antwortschreiben handelt. So gut wie sicher kann ich dann die Urkunde von 1421 Juli 3 einem bairischen Schreiber aus Passau zuweisen; sie hat überall die bair.-österr. Diphthongierungen: *sein, frewntschaft, euch, leute* (pl. subst.), *leib, schreiben, reich,* sogar *cristenleich* (adj.) usw. Aussteller ist der Bischof Georg von Passau, der die Stadt Straßburg ersucht, den auf 19. Juli nach Boppard angesetzten Tag wegen des Hussitenkrieges u. a. m. zu beschicken. Er befand sich also offenbar mit seinem Schreiber auf der Reise von Passau nach Boppard gerade in Mainz und schrieb von hier aus nach Straßburg. Schwierigkeiten macht dagegen ein Stück von 1424 c. Juli 7. Es ist das Konzept zu einer Anweisung für die Gesandten der sechs Kurfürsten an K. Sigmund: da stehn lauter *ewch, ewer, freunde, getrewe, lewte,* dagegen *haûptlûtte;* es heißt *zite, bi, flifseclich, riten* (inf.), *verliben* (inf.); aber *reich, sein, seind* (3. pl. ps.), *sei* (3. sg. cj. ps.), *Speyr, seite* (subst.), *zweitrachte* (subst.), *veinde* (pl.), *freiheit.* Ferner steht: *uß* und *uf, getrawen* (inf.), *ain* und *ein, pracht* (part.), *Wirczpurg, Regenspurg, mainen, mainunge; arweit* (= Arbeit), *breffe* (= Briefe), *tôn* (= tun, inf.). Eine einheitliche Erklärung ist bei diesem Stück überhaupt nicht möglich, weil es von drei verschiedenen Händen geschrieben ist, wenn auch eine den größten Teil gemacht hat. Es wird wohl eine große Annäherung an den Sprachgebrauch der königlichen Kanzlei absichtlich versucht worden sein, um sich durch diese Äußerlichkeit dem König gefällig zu machen und ihn leichter für den ständischen

Wunsch einzunehmen, ein Motiv, das bei der Etikettenschwärmerei der Zeit nicht fern liegt. Ferner begegnen zwei *reich* in einem Vertrag zwischen Erzbischof Adolf von Mainz und Landgraf Ludwig von Hessen, 1462 März 7, in einer im Marburger Staatsarchiv befindlichen Kopie von 1476 erhalten, die durch den Dekan in Kassel beglaubigt ist; also wird die Kopierung selbst wohl auch in Kassel erfolgt sein durch einen dortigen Kanzleibeamten, kommt daher für die Mainzer Kanzleisprache nicht in Betracht.

Für diese sind also alle die vier angeführten Fälle ohne Bedeutung. Die Diphthongierung begegnet dann zum erstenmal in einem nicht eigenhändigen, aber originalen Papierschreiben des Erzbischofs Diether an die Herzöge von Sachsen, d. d. Mainz 1480 September 19[41], doch nur in dem einen Exemplar *vngeſeümet;* sonst lauter Monophthonge; ferner in drei weiteren Briefen desselben Erzbischofs an den Dresdener Hof noch im gleichen Jahre, nämlich am 22. November[42], stehen sechs Diphthonge gegen 24 Monophthonge, am 15. Dezember[43] vier Diphthonge und am 16. Dezember[44] nur ein Diphthong, sonst lauter Monophthonge. Es ist zu beachten, daß das Jahr 1480 dasjenige ist, in dem die Verhandlungen über die Designation des sächsischen Prinzen Albrecht für den Mainzer Stuhl zwischen Sachsen und Mainz gepflogen wurden und zum Ziele führten; darüber soll im nächsten Paragraph noch näher gesprochen werden. In der Kopie einer Urkunde dieses Albrecht für das Mainzer Domkapitel, d. d. Mainz 1480 September 20[45], begegnet ein *freünt* neben lauter Monophthongen, während das Konzept eines anderen Schriftstückes Albrechts, d. d. Duderstadt 1479 Oktober 27[46], noch gar keine nhd. Diphthongierung aufweist. Nachdem dann Albrecht nach Diethers Tod dessen Nachfolger geworden, dringt dieselbe in die gesamte Kurmainzer Kanzleisprache ein, sogar zum Beispiel in Lehenbriefe, die doch in der Regel nach Vorurkunden ausgefertigt wurden und demnach sprachlichen Neuerungen naturgemäß zäher widerstanden. Das erste Pergamentoriginal aus der Zeit des Administrators Albrecht, das die neue Bewegung mitmacht, ist datiert von 1483 September 15[47]; es hat zehn *ei* neben

---

[41] Weimar, Reg. A. 124, Bl. 8.
[42] Ebenda, Bll. 21 und 22. Abdr. im Arch. f. hess. Gesch.
[43] Ebenda, Bl. 25.
[44] Ebenda, Bl. 26.
[45] Ebenda, Bll. 13 und 14.
[46] Ebenda, Bl. 1. Abdruck im Arch. f. hess. Gesch.
[47] Abdruck im Arch. f. hess. Gesch.

zwei *i*, vier *au* und zwei *eu*. Bis die Neuerung aber durchgedrungen ist, dauert es natürlich doch noch eine geraume Weile: Nach der genannten Urkunde von 1483 September 15 bis einschließlich 1489 Oktober 10 finden sich in zehn Urkunden vierundsechzig *î*, dagegen nur 14 *ei* in fünf Urkunden. Ähnlich ist's in demselben Zeitraum bei dem *eu:* da stehen dreißig *û* (md. Schreibung für das mhd. *iu*, das in dieser Form nicht mehr vorkommt) in acht Urkunden und ein *w*, sechs *eu* in drei Urkunden und acht *ew* in drei Urkunden; zusammen also vierzehn Diphthonge gegen einunddreißig Monophthonge. *au* kommen in diesen sieben Jahren überhaupt nicht mehr vor, sondern stets *u*.

Von 1490 Juni 25 an fehlen die Diphthonge fast in keiner Urkunde mehr ganz, bis einschließlich 1497 März 16: dreihundertdreiundvierzig *î* in dreizehn Urkunden gegen vierundneunzig *ei* in elf Urkunden; dreiundvierzig *u* (= *iu*) und zwei *w* in zwölf Urkunden gegen zehn *eu* in fünf und sechsundzwanzig *ew* in acht Urkunden; sogar die *au* erscheinen jetzt häufiger: einhundertachtzehn *u* in vierzehn Urkunden gegen sechsundsiebzig *au* in acht Urkunden (davon vierundvierzig *au* allein in 1491 Januar 26 gegen dreizehn *u*) und in zwei Urkunden je ein *aw*. Noch sind also die Monophthonge stark in der Übermacht; aber von 1498 Dezember 12 an schrumpfen sie zusehends zusammen und sterben schließlich hin. In den Originalhandschriften bis 1540 stehen vierundvierzig *i* in 14 Urkunden gegen dreihundertfünfundachtzig *ei* in dreiundzwanzig Urkunden; sieben *u* (= *iu*) in fünf Urkunden gegen achtundzwanzig *eu* in sechzehn und neunzig *ew* in einundzwanzig Urkunden. Der alte Monophthong *î* kann also seit 1519 August 10 als ausgestorben gelten; denn die paar Fälle, wo er nachher noch begegnet, sind immer der Ortsname *Rieneck*, wo es übrigens nicht einmal sicher ist, ob wir es bei dem *ie* wirklich mit dem Monophthongen *î* oder mit dem alten Diphthongen *ie* zu tun haben. *u* (= *iu*) kommt schon nach 1510 Juni 22 nicht mehr vor. Vollends *au* kann schon von 1504 an als durchgedrungen gelten; aber noch lange hält sich der gegnerische Monophthong *u* im Ortsnamen *Ruwenberg*, und besonders in *vſs* neben *auſs;* desgleichen wird auch *vf*, das in der älteren Sprache bald langes, bald kurzes *u* hatte, seit dem Eintritt der Diphthongierung bei anderen Wörtern oft zu *auf;* es kommen aber noch beide Formen nebeneinander vor. Auch in den Drucken ist für die zuletzt genannten Wörter noch keine Entscheidung getroffen, ebensowenig wie zwischen *au* und

aw, eu und *ew;* noch lange im 16. Jahrhundert werden beide Schreib- bzw. Druckweisen angewandt. —

In den Ingrossaturbüchern tritt die Diphthongierung schon in drei Urkunden Erzbischof Diethers auf:

1481 September 1, Steinheim: *laut* (praep., zum Beispiel „laut Urkunde"), sonst lauter alte Monophthonge.

1481 November 12, Aschaffenburg: *bey* (praep.), *bedeucht* (3. sg. i. ps.), *zeitlich, newerung* zweimal, *ſein* (inf.); es überwiegen aber noch die alten Monophthonge.

1481 November 27, Aschaffenburg: *zeit, ir ſchreibt* (2. pl. i. ps.), *der gleichen* (adv.), *newerung* zweimal, *ſein* (1. pl. i. ps.), *on zweiuel, on zweyuel, ſunder vleiß.* Aber die alten Monophthonge sind auch hier noch in der Mehrzahl.

Indes diese drei Urkunden von Erzbischof Diether (1475—1482) stehen im Ingrossaturbuch Bertholds (1484 bis 1504) Nr. 45 (Bl. 171v, 173v und 174), in dem von Bl. 169—238 (sechs Lagen) lauter Stücke von Diether und sogar von dessen Vorgänger Adolf (1461—1475) eingetragen sind. Auffallend ist bei den genannten Bll. 169—238, daß sie ein kleineres Format haben als die andern Bll. des Buches, etwa um 2 cm kürzer und schmäler. Dadurch wird aber noch nicht bewiesen, daß diese Einträge schon zur Zeit Adolfs und Diethers gemacht worden waren, und etwa nur zufällig in das Ingrossaturbuch Bertholds, das als ein Sammelband erscheint (s. oben), mit hineingebunden wurden. Viel wahrscheinlicher ist vielmehr, daß sie erst zur Zeit Bertholds ingrossiert wurden, da ein und dieselbe Lage Bll. 169—180 (ebenso die in § 9 genannte Lage Bll. 181 bis 190) Stücke von Adolf und Diether bringt. Damit verlieren aber die genannten drei Urkunden von 1481 ihren Wert für die Frage nach dem ersten Auftreten der neuen Diphthonge in Mainz.

Ebenso zweifelnd oder vielmehr ablehnend stehe ich zwei Urkunden in Albrechts Ingrossaturbuch Nr. 40 gegenüber: da heißt auf Bl. 2v die 3. sg. cj. ps. einmal *ſei* in einer Urkunde Diethers: Eltville 1476 Juni 4, die hier in einem Reversbrief Albrechts von 1482 Mai 19 wiedergegeben ist; sonst hat das lange Stück überall noch die Monophthonge. Und auf Bl. 339r begegnen in einer Urkunde des Becker Hans von Geilnhausen vom Juni 1482 neben neunzehn Monophthongen auch zwei Diphthonge: *Melehauſen* und *laute* (= Wortlaut). Diese Urkunde, deren Herkunft aus der Kanzlei des Erzbischofs nicht einmal sicher ist, kann frühestens im Oktober des Jahres 1483 ingrossiert worden sein, wahrscheinlich erst 1484; denn unmittelbar

darauf folgt eine Urkunde Albrechts von 1483 Oktober 10, dann 1483 Dezember 2, März 10, Februar 8 usw. (die nur wenig oder gar keine Diphthonge aufweisen). Voran geht eine Urkunde des Grafen Rudolf zu Wertheim vom Jahre 1320 (! mit manchen Diphthongen), und vor dieser stehen Stücke vom Mai 1484 (wo die Monophthonge noch in der Mehrzahl sind).

Im übrigen beginnen auch im Ingrossaturbuch 40 die Diphthonge erst von 1483 an, also wie bei den Pergamentoriginalen. Der erste Fall ist ein *gebrauchen* in einer Urkunde, die ausgestellt ist vom Dechant Berthold, Ludwig von Isenburg, Graf zu Büdingen, noch zwei Domherren, dem Hofmeister und dem Kanzler als geschickten Räten Albrechts, datiert: Erfurt 1483 Februar 8. Sie wurde aber wahrscheinlich erst mehrere Monate später ingrossiert, wie ihre Umgebung schließen läßt. Dasselbe dürfte auch auf die Einträge der Urkunden vom März, April, Mai 1483 zutreffen. Sonst stimmen die Ingrossaturbücher ziemlich zu dem Verhältnis der Diphthonge und Monophthonge in den Originalen.

§ 18. Ursachen des Eindringens der neuen Diphthonge.

Wie wir sahen, sind die Diphthongierungen *î* > *ei*, *û* > *au* und *û* (= *iu*) > *eu*, die sicher auch damals stark als etwas Fremdes empfunden wurden, seit den Verhandlungen über die Erwählung des sächsischen Prinzen Albrecht zu Erzbischof Diethers Nachfolger und besonders seit diese Nachfolge Wirklichkeit geworden war, in die Kurmainzer Kanzleisprache eingedrungen. Die Wichtigkeit der Diphthongierung an sich und die Bedeutsamkeit der festgestellten Tatsache im besonderen haben mich veranlaßt, den historischen Ursachen dieser Erscheinung näher nachzuspüren.

Albrecht war der dritte Sohn des Kurfürsten Ernst von Sachsen[48], der mit seinem jüngeren Bruder Albrecht dem Beherzten nach dem Tode ihres Vaters, Kurfürst Friedrichs II. des Sanftmütigen (1464), auf dessen Wunsch die kursächsischen Lande gemeinsam regierte: nämlich das

---

[48] Die Stammtafel, die ich hergestellt habe, erscheint im Arch. f. hess. Gesch. Vgl. Böttiger, Geschichte des Kurstaates und Königreichs Sachsen. 2. Aufl. bes. v. Flathe, I. Bd. (1867) S. 402 ff.; und O. Posse, Die Wettiner, Genealogie des Gesamthauses Wettin. 1897.

Herzogtum Sachsen und die Markgrafschaft Meißen mit dem Osterlande. Thüringen blieb noch in den Händen des Herzogs Wilhelms III. des Tapferen; erst als dieser 1482 ohne männliche Erben starb, wurde auch dieses Land mit Sachsen und Meißen vereinigt, wodurch Ernsts und Albrechts Herrschaftsgebiet eine ganz beträchtliche Größe erlangte. Im Jahre 1485 aber schritten die beiden Brüder zu Leipzig zu einer Teilung ihrer Lande, die ja bis zum heutigen Tage besteht, und wurden so die Stammväter der nach ihnen benannten beiden Linien des Hauses Wettin: der Ernestinischen (thüringischen) und der Albertinischen (meißnischen).

Unter Ernsts und Albrechts gemeinschaftlicher Regierung fand in der Sprache ihrer Kanzlei, die meist zu Dresden ihren Sitz hatte, eine bedeutsame Umwandlung statt, deren hervorragendste Erscheinung die Diphthongierung der alten Längen *î*, *û*, *û* (= *iu*) zu *ei*, *au* und *eu* ist.[49] Auf die Ursachen dieses Vorgangs in Kursachsen brauche ich mich hier nicht einzulassen. Nur auf einen Umstand möchte ich hinweisen, weil er, soviel ich sehe, für diese Frage noch nicht berücksichtigt worden ist: Kurfürst Ernst (geb. 1441 zu Meißen) vermählte sich im Jahre 1460 mit Elisabeth, Tochter Herzog Albrechts III. von Baiern-München[50]; die Ehe dauerte 24 Jahre, bis zu Elisabeths Tod. Sollten die nahen Beziehungen, die sich durch diese Heirat zwischen dem bairischen, also streng oberdeutschen Herrscherhause, mit dem mitteldeutschen knüpften, nicht das Eindringen der oberdeutschen und auch in der kaiserlichen Kanzlei üblichen Lautgebung in die Sprache des Dresdener Hofes und der Dresdener Kanzlei stark begünstigt haben? Zu dieser Annahme würde u. a. auch das zur selben Zeit in den sächsischen Urkunden nicht selten gebräuchliche *ai* für altes *ei*[51] stimmen, eine Schreibung, die doch speziell oberdeutsch und besonders in Baiern heimisch war.

Nun kennen wir also das Haus, aus dem unser Albrecht stammt, der spätere Kurfürst von Mainz. Er war im Jahre 1467 zu Meißen geboren und soll, wie der sächsische Geschichtsschreiber Georgius Spalatinus im Jahre 1527 glaubwürdig erzählt, die geistigen und körperlichen Eigenschaften seines Großonkels, Kaiser Friedrichs III., ge-

---

[49] Ernst Wülcker, Die Entstehung der kursächsischen Kanzleisprache. Zeitschr. d. Ver. f. Thüringische Geschichte und Altertumskunde. N. F. I. Bd. (1879.) S. 349—376.

[50] Und seiner zweiten Gemahlin Anna von Braunschweig; die erste Gemahlin war die bekannte Agnes Bernauer, die am 12. Oktober 1435 ertränkt wurde.

[51] Vgl. Wülcker a. a. O. 371.

erbt haben.[52] Rasch machte der Prinz Karriere. Offenbar gleich von Anfang an zum geistlichen Beruf bestimmt, war er schon im Jahre 1479 Domherr des Mainzer Stifts und vom Mainzer Erzbischof Diether von Isenburg zum Provisor zu Erfurt und zum Amtmann zu Rusteberg (bei Heiligenstadt) und auf dem Eichsfeld ernannt.[53] Diese Gebiete gehörten sogar zu den wichtigsten des Mainzer Territoriums: die Erfurter strebten ja in jenem Jahre immer noch sehr nach Emanzipation von der Herrschaft des Krummstabs; und die Feste Rusteburg im nördlichen Eichsfeld war ein Hauptstützpunkt des Kurfürstentums gegen die nördlichen braunschweigischen Nachbarn. Natürlich war Albrecht mit seinen zwölf Jahren auf diesem Posten nur eine Puppe für das politische Spiel des Erzbischofs einer- und der sächsischen Dynastie andererseits. Die Amtsobliegenheiten besorgte jedenfalls in des Prinzen Namen ein kurfürstlich sächsischer Rat, wie ein solcher dem jungen Prinzen nachher auch in Mainz beigegeben war, wovon gleich die Rede sein wird. Schon Anfang März des folgenden Jahres[54] siedelte er nach Mainz über, wo wir auch seinen etwas älteren Bruder Friedrich (den Weisen, wie man ihn als späteren Kurfürsten nannte) an seiner Seite sehen. Und nun betrieben Albrechts Vater Ernst und der Oheim Albrecht seine Designation für den Mainzer Stuhl. Ihre Bestrebungen wurden vom Erzbischof und dessen Kanzler Dr. Georg

---

[52] „Hic, ut ipse ex Domino meo indulgentissimo, Friderico, Duce et Electore Saxoniae, memoriae beatissimae, Alberti Electoris fratre, accepi, Friderici III. Rom. Imperatoris, patris Maximiliani, mores et indolem formamque retulit (in ſeine Arth vndt Geſtalt gantz gerathen).“ Nach Mencken, Scriptores II, Nr. XIX, S. 1096—98.

[53] Als solcher verpflichtet er sich urkundlich am 27. Oktober des Jahres zu Duderstadt, daß er, falls Erzb. Diether in Gefangenschaft geriete, nur das Domkapitel als seinen Herrn betrachten wolle; desgleichen für den Fall, daß Diether stürbe, bis ein neuer Erzbischof gewählt sei. Abdruck der Urkunde im Arch. f. hess. Gesch. Von der Bestallungsurkunde selbst ist mir nur das leider undatierte Konzept bekannt geworden. (Weimar, Reg. A. 124, Bl. 3.) Sie wurde aber wohl nicht lange vor jenem 27. Oktober ausgestellt.

[54] Dieses Datum ist mit Sicherheit zu erschließen aus einem in Reg. A. 124, Bl. 23 erhaltenen Originalbrief des Dr. Spigel an die beiden sächsischen Fürsten, d. d. Aschaffenburg 1480 Nov. 22: Dr. Spigel bat den Erzbischof um die Erlaubnis, daß Prinz Albrecht der Pest halber Mainz verlassen dürfe; dieser wies ihn aber an das Domkapitel, „nach dem er (Albrecht) ſeyn iar nicht gancz czu mencz volbracht hette.“ Das Kapitel erlaubte darauf den Wegzug des Prinzen, und wenn es ihm füglich werde, solle er zurückkehren „vnnde dy czeitt vollenden deß noch funffczehn vochen ſeyn“. Also wohnte Albrecht am 22. Nov. zu Mainz schon ein Jahr weniger 105 Tage, also seit Anfang März.

Pfeffer warm unterstützt, und am 15. September des gleichen Jahres beschloß in einer eigens dazu abgehaltenen Sitzung das Domkapitel mit 18 gegen 2 Stimmen: Für den Fall, daß Erzbischof Diether stirbt, soll der junge Albrecht von Sachsen sein Nachfolger werden; zuvor aber mußte der Kandidat, gemäß Mainzer Statut, die Wahlkapitulationen seiner Vorgänger beschwören bzw. unterzeichnen. Sollte der Todesfall eintreten, bevor Albrecht das 24. Lebensjahr erreicht hat, so darf er die Regierungsgeschäfte bis zu diesem Alter nicht allein führen, sondern nur mit einem Rat von acht Personen; von diesen sollen drei aus dem Domkapitel genommen, drei sollen durch die Herzöge Ernst und Albrecht von Sachsen und durch das Kapitel aus den Reihen der Mainzischen Vasallen der Rheingegend bestimmt, und die andern zwei sollen aus dem Rat der beiden sächsischen Fürsten durch sie selbst oder einen von beiden ausgewählt werden. Das lateinische Protokoll dieser wichtigen Kapitelsitzung ist uns in einer gleichzeitigen Kopie erhalten.[55] Auch sollte sofort eine Gesandtschaft an den Papst nach Rom abgeordnet werden, um von ihm die Bestätigung dieser Designation zu erwirken, was auch geschah.

Über die Vorgänge, die sich im Zusammenhang mit dieser ganzen Angelegenheit in Mainz abspielten, erfahren wir interessante Einzelheiten durch einen längeren Brief vom 19. September 1480, den ein „Otto Spigel, doctor vnnd Ritter", an die Herzöge Ernst und Albrecht von Sachsen eigenhändig aus Mainz schrieb.[56] Dieser Mann war in den Jahren 1477 und 1478 Kanzler der beiden genannten sächsischen Fürsten.[56a] Welche Stellung er aber am Mainzer Hof bekleidete, ist nicht ohne weiteres mit einem Wort auszudrücken. Sein Hauptamt scheint die diplomatische Vertretung des sächsischen Fürstenhauses und seiner Interessen gewesen zu sein; auch hatte er die von dem Prinzen Albrecht persönlich ausgehenden Urkunden, wie zum Beispiel Bestallungen von Beamten, auszustellen bzw. ihre Ausstellung zu veranlassen, falls des Prinzen Vater und Oheim ihre Zustimmung zu der betreffenden Angelegenheit erteilt hatten.[57] Ein Gesandter im modernen

---

[55] Weimar, Reg. A. 124, Bl. 6.

[56] Abdruck im Arch. f. hess. Gesch.

[56a] Otto Posse, Die Lehre von den Privaturkunden. (Leipzig 1887.) S. 182.

[57] Das geht aus einem Brief der Sachsenherzöge an ihn hervor, d. d. Dresden 1480 Sept. 30, dessen Konzept erhalten ist: Weimar, Reg. A. 124, Bl. 19.

Sinne des Wortes war er nicht. Zwar empfing auch Dr. Spigel von seinen beiden Herrschern aus Dresden bestimmte Weisungen und Aufträge; aber der diplomatische Verkehr zwischen dem Mainzer und dem Dresdener Hof wickelte sich zum größten Teil direkt ab, ohne Dr. Spigels Vermittlung. Im Hinblick auf die immerhin einflußreiche Rolle, die der Mann im Staatsleben spielte, mutet es freilich sonderbar an, wenn er in einer Beilage zu dem erwähnten Brief den Herzog Ernst ersucht, er solle als Unterfutter für die neuen Schauben[57a] seiner beiden Prinzen roten Zindel, das ist eine Art Taffetstoff, in Dresden oder Leipzig kaufen lassen und herschicken, weil man solches Futter in Mainz nicht gut bekäme; der Grund: damit die beiden jungen Herrn an großen heiligen Tagen in Hinsicht auf die Kleidung standesgemäß auftreten können; sie seien ja auch so brav und lernten sehr fleißig. Demnach oblag dem Verfasser des Briefes auch die volle Wahrung des gesellschaftlichen Dekorums der zwei sächsischen Prinzen. Dr. Spigels Stellung scheint also nicht so fast die eines Gesandten oder diplomatischen Geschäftsträgers, sondern mehr die eines persönlichen Attaché für die beiden Söhne seines heimischen Herrscherhauses gewesen zu sein. Dazu stimmt auch das *„achtpar heimlicher lieber getrewer“*, wie Kurfürst Ernst ihn in einem Brief d. d. Dresden 1480 Dezember 30 anredet.

Gleichwohl war er nicht deren Erzieher und Lehrer. Bevor wir uns aber damit beschäftigen, muß noch ein Wort über Dr. Spigels Sprache und Schreibweise gesagt werden. Er handhabte die deutsche Prosa in den Briefen, die ich von ihm zu Gesicht bekam, mit einer ungekünstelten Grazie und Leichtigkeit, die unsere Bewunderung erwecken muß und gar wohl würdig wäre eines Martin Luther, des anerkannten Sprachkünstlers der folgenden Generation. Welch ein Genuß ist es, diese durchsichtig gebauten, kurzen Sätze zu lesen und — zu hören, die mit unbedingter Selbstverständlichkeit logisch aneinander gereiht sind; im Gegensatz besonders zu dem latinisierten, entsetzlich geschraubten Deutsch der gleichzeitigen Urkunden und, von der Juristensprache beeinflußt, auch vieler anderer Prosaerzeugnisse! Ein Beweis übrigens, daß es auch vor Luther, im 15. Jahrhundert, neben dem toten Amtsstil noch immer eine lebendige, echte und wurzelstarke deutsche Prosa gegeben hat, die auch von den Gebildeten gepflegt wurde!

[57a] Das ist ein weiter, faltiger Überrock, der bis zur Kniescheibe reicht und im 15. Jahrhundert in der deutschen Männertracht aufkommt.

Was die Orthographie betrifft, deren sich Dr. Spigel in den Briefen bediente, so gestattete er sich hier einige wunderliche Freiheiten oder vielmehr Läßigkeiten: so springt er mit *v* und *w* vollkommen willkürlich um und schreibt zum Beispiel *voel (= wol), er volle (= wolle), vurden* (= *worden,* part. praet.), *vurt* (= *wird,* 3. sg. ind. praet.), *bevilligen* und *vorvilligen* (= *-willigen,* inf.), *ville* (= *wille,* subst.), *vegen* (= *wegen,* praep.); aber *wan (= von), wyl (= vil)*; daneben wendet er auch *v* und *w* wieder richtig an; im ganzen steht es aber so, daß er für *w* meistens *v* schreibt, während das Umgekehrte doch bedeutend seltener vorkommt. Ferner verdoppelt er *ß* im Inlaut gerne zu *ſß*, nicht aber im Auslaut. Für *i* schreibt er oft *y,* fast regelmäßig im Artikel *dy(e)* und im Pronomen *ſy(e).* Auch Verdoppelung des *t* ist ziemlich häufig, zum Beispiel *ſynntt* (3. pl. i. ps.), *cranckheytt* (subst.), *antuartt* (= Antwort), *ſpatt* (= spät). Verdoppelung der Nasale *n* und *m* dagegen schreibt er verhältnismäßig selten, zum Beispiel *abennt* (= Abend), *gelannget* (= gelangt, part.), in der Regel bei *vnnd(e).* Metathesis von *h* fehlt nicht ganz, wenigstens scheint eine solche vorzuliegen in dem öfter wiederkehrenden *nheſt,* in *hinfhuer* (adv. = künftig) und *ghut;* letzteres heißt aber, wenn es eine Endung bekommt, stets *gutthe,* wobei wohl die Analogie zu *botthe* (= Bote) und *betthe* (= Bitte) mitgespielt hat. *th* schreibt Spigel überhaupt ziemlich gern, so heißt es *fueglichſthen* (superl.), *forderlichſthe* (superl.), *beſthe* (superl.), *vuſthe* (= wüßte), *furſthen* (= Fürsten), *Ernſthen* (aber *Ernnſt*), *dorffthen* (= bedürften); *leuthe* (= Leute); *thar* (1. sg. i. ps.), *thun, gethan, thumhere.* Die labiale Affrikata schreibt er stets *pf: pferde, pfeffer* (Familienname); aber stets *entphel* (= Befehl), weil aus *ent-fel* entstanden, also ganz anderer Herkunft. Eine Eigentümlichkeit ist auch die Schreibung des Personennamens *Albrecht,* der stets *albricht* heißt, mit *i* statt *e* und mit kleinem Anfangsbuchstaben.

Mit diesen paar Hinweisen kann und soll natürlich die Schreibart dieses Mannes nicht erschöpfend dargestellt, sondern nur einige hervorstechende Eigenschaften kurz beleuchtet werden. Für uns am wichtigsten und bedeutsam ist aber ein anderer Umstand: Mit voller Konsequenz schreibt Dr. Spigel die neuen Diphthonge anstatt der alten Monophthonge, obwohl in der herzoglichen Kanzlei seiner sächsischen Herrscher dieser Brauch damals noch nicht so restlos angewandt zu werden pflegte. Infolge dieser absoluten Einheitlichkeit erübrigt es sich hierfür Beispiele zu nennen.

Nicht in Dr. Spigels Händen lag, wie schon erwähnt wurde, der eigentliche Schulunterricht und die Erziehung der beiden sächsischen Prinzen Albrecht und Friedrich. Dieses Amt versah ein Meister Ulrich Kemerle, der sich in einem erhaltenen autographen Brief an den Vater seiner beiden Zöglinge, d. d. Mainz 1482 Mai 8[58], in der Unterschrift seines Namens ausdrücklich als „zuchtmeister" bezeichnet. Sein Familienname ist dort *kemerl̄* geschrieben; daß der Kürzungsstrich über dem *l* nicht ein *m* oder *n* bedeutet, wie man der allgemeinen Regel folgend zuerst versucht wäre zu glauben, geht aus der Anwendung dieses Kürzungszeichens im ganzen Text des Briefes hervor. Da steht zum Beispiel *fugtñ* (= sie fügten), *capitl̄*, *geſüngñ* (= gesungen, part.), *geritñ* (= geritten, part.), *eurñ*, was doch wohl zu *fugten, capitel, geſüngen, geriten, euren* aufzulösen ist. Die Deutung des Striches als *en*, so daß also etwa *geſungenn, geritenn, eurenn* aufzulösen wäre, verbietet sich deshalb, weil die ausgeschriebenen Endungen auf *en* — und sie werden in den meisten Fällen ausgeschrieben — keine Verdoppelung des *n* aufweisen, überhaupt unnötige Verdoppelung und Häufung von Konsonanten fast durchweg vermieden ist. Die Auflösung des Namens in *Kemerle* halte ich daher für sicher. Aber selbst wenn *Kemerlen* oder allenfalls *Kemerlin* zu lesen wäre, so würde das genau so wie meine Lesart *Kemerle* auf eine Familie oberdeutscher Herkunft weisen. Zwar nicht mit absoluter Sicherheit; denn auch Luther zieht das Diminutifsuffix *-lein* dem sonst im Md.-nd. gebräuchlichen *-chen* bzw. *-ken* im allgemeinen vor. Aber unsere Vermutung wird bestätigt durch mehrere Schreibeigentümlichkeiten, die der erwähnte autographe Brief zeigt: ***beraytt***, *war**hait*** (neben *war**heit***), ***ai**gen* (adj.)[59], *gepurdlich**ait***, ***p**öß* (= bös), *Rech-**p**erg* (Ortsname), *ycz**o*** (= md. gewöhnlich *itzunt*), ***zb**iſchen* (= zwischen), *ge**zb**eifelt* (= gezweifelt), *mit**b**och* (= Mittwoch) und *ſ**b**ert* (= Schwert), besonders aber ***chlein*** und ***checklich***, und gar vollends *gef**o**ren* (= gefahren)[60] würde wohl kein anderer schreiben denn ein Baier. Wahrscheinlich wird die Herzogin Elisabeth in alter Anhänglichkeit an ihre bairische Heimat von dorther für ihre beiden das Elternhaus verlassenden Kinder jenen Hofmeister haben

[58] Weimar, Reg. A. 124, Bl. 37. Abdruck im Arch. f. hess. Gesch.

[59] *Maiſter* ist weniger stichhaltig, weil hier das ursprüngliche *magister* die Schreibung ***ai*** noch beeinflußt haben wird.

[60] *geforen und a dÿ ſelb nacht geſchriben,* also wie im heutigen bair. Dialekt.

kommen lassen. Daß dementsprechend Meister Ulrich Kemerle, ebenso wie Dr. Spigel, dem er aber an Stilschönheit nicht ganz gleichkommt, die für Mitteldeutschland noch neuen Diphthonge schreibt, ist selbstverständlich. Er bekleidete aber nicht erst zur Zeit der Abfassung seines Briefes jenen Erzieherposten, sondern wird schon erwähnt in einem Schreiben der Sachsenherzöge an Dr. Spigel, d. d. Dresden 1480 September 30[61], war also offenbar schon seit Beginn des Mainzer Aufenthaltes der beiden Prinzen ihr Lehrer. Da wird Dr. Spigel ersucht den Erzbischof zu bitten, er möge dem jungen Albrecht einen frommen Priester beigeben, der als Kaplan bei ihm sei, mit ihm bete und ihn im Beten unterweise, damit „Meister Ulrich" solcher Mühe enthoben sei. Das kann nach dem, was wir schon wissen, doch kein anderer sein als eben Meister Ulrich Kemerle, der offenbar zuvor brieflich sich an den Dresdener Hof gewandt hatte mit der Bitte, man solle ihm den Religionsunterricht abnehmen und einem Priester übertragen, was dann genehmigt und veranlaßt wurde.

Das also sind die Männer, die auf den sächsischen Prinzen Albrecht, den Anwärter auf den Mainzer Stuhl, in einem bedeutsamen Zeitraum seiner Entwicklung den größten inneren und äußeren Einfluß übten, gemäß ihrer Amtsstellung. Natürlich ist Meister Ulrich Kemerle gerade in Hinsicht auf das sprachliche und orthographische Moment, das uns hier doch vor allem andern interessiert, von noch viel größerer Bedeutung als Dr. Spigel, weil er jedenfalls Albrechts Sprach- und Schreiblehrer gewesen ist. Tatsächlich schreibt denn auch Albrecht selbst, wie uns ein leider etwas kurzer Originalbrief von seiner eigenen Hand zeigt[62], durchweg die neuen Diphthonge. Daß er genau die Orthographie seines Lehrers anwendet, kann man nicht behaupten; denn in *mantag, aldar* u. a. verleugnet er nicht seine mitteldeutsche Kinderstube. Daneben aber erweist die Schreibung *verchündet* den spezifisch bairischen Einfluß.

Dr. Spigel trat höchst wahrscheinlich im Frühjahr 1481 von seinem Posten zurück und reiste heim. Schon im Herbst 1480 hatte er um seine Entlassung nachgesucht, worauf er zunächst überhaupt keine Antwort aus Dresden erhielt. Er läßt aber nicht locker, sondern wiederholt seine Bitte am 22. November in einem Brief aus Aschaffenburg[63],

---

[61] Konzept in Weimar, Reg. A. 124, Bl. 19.
[62] Original ebenda, Bl. 38. Abdruck im Arch. f. hess. Gesch.
[63] Original Weimar, Reg. A. 124, Bl. 23.

worin er vorher berichtet von der durch den Ausbruch der Pest in Mainz verursachten Übersiedlung der Prinzen nach Aschaffenburg. Als Grund seines Rücktrittsgesuches gibt er an, er sei einige Zeit in Mainz schwer krank gewesen und noch nicht ganz wiederhergestellt. Vielleicht wurde er selbst von „dem boſßen gebrechen vnnd kranckheit“ angesteckt, war noch nicht ganz geheilt und fürchtete einen Rückfall. Möglich ist freilich auch, daß der Diplomat seine Gesundheitsrücksichten vorschützte wegen einer irgendwie verursachten Amtsmüdigkeit. Jedenfalls scheint man in Dresden an allerhöchster Stelle seine Krankheit nicht sehr ernst genommen zu haben; denn man schwieg sich ihm gegenüber noch immer glatt aus. Erst als ein drittes Schreiben von ihm eingelaufen war, d. d. Aschaffenburg 1480 Dezember 17[64], worin er betreffs eines abermaligen Wohnungswechsels der Prinzen um Bescheid bittet, von seinem Rücktrittswunsch aber nichts mehr erwähnt, sondern nur trocken bemerkt, daß er auf seinen letzten Brief keine Antwort erhalten habe, da geht Kurfürst Ernst endlich auf sein Anliegen ein und teilt ihm am 30. Dezember[65] mit: er solle noch längstens vier oder sechs Wochen warten, bis die sächsische Abordnung von Rom zurück sei; sollte dieselbe wider Erwarten noch länger aus sein, so werde er es ihm wissen lassen; wenn Dr. Spigel dann nicht mehr länger bleiben wolle, so möge er ihm das mitteilen; dann schicken wir einen andern hinab an Euer Statt, „wiewol wir diener bey vnſern ſonen ſwerlich vnd vngern verandern“. Letztere Bemerkung ist auf frei gelassenem Raum mit bedeutend hellerer Tinte, also später eingeschaltet, was den Schluß erlauben wird, daß man sich anfangs noch nicht schlüssig war, ob man dem Mann zu erkennen geben soll, daß man ihn nur sehr ungern aus seiner Stellung ausscheiden sehe, oder ob man sich mit einer solchen Äußerung doch zu viel vergebe. Dieser Brief ist der letzte, in dem uns Dr. Spigel begegnet; es ist von da an nicht mehr

---

[64] Original Weimar, Reg. A. 124, Bl. 27.

[65] In dem in Weimar, Reg. A. 124 auf Blatt 33 erhaltenen Konzept lautet zwar das Datum 1481 dominica post Nativitatis domini, ist aber mit anderer Tinte, also nachträglich eingesetzt. Es muß aber nach heutiger Jahreszählung sicher 1480 heißen, da die sächsische Abordnung, von der in dem Schreiben die Rede ist, am 14. Febr. 1481 bereits ihre Mission in Rom erfüllt hatte, was wir erfahren aus einem an diesem Tage ausgestellten Originalschreiben der Kurfürsten Ernst und Albrecht an den Herzog Wilhelm von Sachsen, Landgrafen in Thüringen. (Weimar, Reg. A. 124, Bl. 28.) Also wurde damals in der kursächsischen Kanzlei wohl noch nach dem Weihnachtsstil gerechnet!

von ihm die Rede. Er wird also wohl die ihm auferlegte Frist von sechs Wochen abgewartet haben, nach deren Ablauf die Nachricht in Dresden eintraf, daß der Papst die Designation Albrechts für den Mainzer Stuhl bestätigt habe. Darnach, also Ende Februar oder Anfang März 1481, wird Dr. Spigel endgültig seinen Abschied genommen haben und heimgereist sein.

Ob an seiner Statt ein Nachfolger geschickt wurde, wie in dem eben besprochenen Briefe angekündigt war, ist mehr als zweifelhaft. Wenigstens begegnet darnach kein neuer Name. Allem Anschein nach wurden die zwei Elemente, die in der Funktion Dr. Spigels gelegen waren, auf zwei verschiedene Personen verteilt: Und zwar wurde die Wahrnehmung der Repräsentationspflichten dem Meister Ulrich Kemerle übertragen, was zu dessen alter Tätigkeit eigentlich nur eine angemessene Ergänzung bedeutete; das diplomatische Moment aber, das seit Erlangung der päpstlichen Bestätigung von Albrechts Designation ohnehin schon fast alle Wichtigkeit verloren hatte — was sehr wohl ein Hauptgrund für Dr. Spigels Rücktritt gewesen sein mochte —, wurde dem Mainzer Kanzler anvertraut. Außerdem hatte der Erzbischof selbst, wie wir aus dem schon zweimal erwähnten Brief Dr. Spigels an die Sachsenherzöge vom 22. November 1480 genau wissen, sich erboten, er wolle den Prinzen Albrecht, seinen Nachfolger, „myt eyme czuchtmeiſter dynern vnnd knaben gerne bey ym ſtetlich yn ſeyme hoffe halden erlich | alß ſich deß voel czymet | yn hendeln vnnd daß ſtifftcz ſachen belangende allwege bey ym haben | vff daß er yn der jugent bey ſachen vnnde hendeln erczogen werde“; Albrechts Bruder aber, Prinz Friedrich, solle wieder an den Dresdener Hof zurückgeholt werden, mit der Begründung: „ßo dorfft hinfhur euer gnade keynß koſthenß adder darlegenß“. Daß dem Erzbischof dieser letztere Wunsch, wenn auch nicht sofort, erfüllt wurde, geht daraus hervor, daß in der Korrespondenz zwischen Mainz und Dresden der junge Friedrich zum letzten Male als in Mainz anwesend erwähnt wird in seines Vaters Brief an Dr. Spigel vom 30. Dezember 1480, von dem oben schon die Rede war. Vielleicht hat ihn Dr. Spigel selbst gleich bei seinem Abgang mitgenommen. Sicher war er am 8. Mai 1482 wieder in der Heimat, weil sein Bruder ihn auf der Adresse eines nachhaus gerichteten Briefes neben seinem Vater und seinem Oheim mit aufführt.[66] Auch

[66] Abdruck des Briefes im Arch. f. hess. Gesch.

Diethers andere Absicht, den jungen Albrecht ganz an seinen Hof zu nehmen, muß ausgeführt worden sein. Denn Samuel Reyher berichtet in seinen Monumenta Landgraviorum Thuringiae et Marchionum Misniae, quae adhuc extant (Gothae 1692)[67]: „Albertus Ernesti filius II.[68] in aula Dieterici Isenbergii educatur adolescentulus." Lange konnte sich jedoch der junge Konservator des Mainzer Stifts, wie er nach der päpstlichen Bestätigung offiziell tituliert wurde, der großen Vergünstigung nicht erfreuen, in Diethers nächster Umgebung so früh schon in die Regierungsgeheimnisse eingeweiht zu werden. Denn der Erzbischof starb am 6. Mai des folgenden Jahres 1482 zu Aschaffenburg, wo er residierte, seitdem in Mainz die Pest ausgebrochen war. Noch am Abend desselben Tages reiste Albrecht zu Schiff den Main hinab nach Mainz und wurde andern Tags feierlich inthronisiert. Seit dem 7. Mai also stand er an der Spitze des Mainzer Kurfürstentums und führte in dieser Eigenschaft, da er das kanonische Alter zur Bischofsweihe noch nicht hatte, den Titel „Administrator des Stifts zu Mainz und Kurfürst". Die Regierungsgeschäfte besorgte aber, gemäß den seinerzeit vom Kapitel erreichten Bedingungen, ein achtköpfiger Rat, dessen aus Sachsen abgeordnete Mitglieder ihrerseits wiederum von dem Mainzer Kanzler angeleitet und beraten werden sollten (Brief an diesen d. d. Dresden 1482 Mai 15[69]; gleichzeitig[70] bittet Kurfürst Ernst von Sachsen den Meister Ulrich Kemerle brieflich, er möge doch, so viel an ihm liegt, aufpassen, daß sein (Ernsts) Sohn gut versorgt und bewahrt werde. In Wirklichkeit hat also offenbar der Mainzer Kanzler die gesamte Leitung der Staatsgeschäfte in seiner Hand geführt, bis zu des Administrators frühzeitigem, unerwartetem Tode am 1. Mai des Jahres 1484, worauf das Domkapitel seinen eigenen Dechanten, den Grafen Berthold von Henneberg zum Erzbischof erwählte.

Der nun schon wiederholt genannte Kanzler, der in der Mainzer Staatsverwaltung einen mehr als gewöhnlich hohen Einfluß hatte, war Dr. Georg von Helle, genannt Pfeffer, auch kurzweg Dr. Pfeffer geheißen.[71] Von Haus

[67] Mencken, Scriptores II, Nr. XVII, pag. 869.
[68] Es muß filius III. heißen.
[69] Konzept in Weimar, Reg. A. 124, Bl. 40.
[70] Konzept ebenda, Bl. 41.
[71] Vgl. Dr. R. Froning: Georg von Hell genannt Pfeffer und Georg Heilmann genannt Pfeffer. Exkurs zu einem Aufsatz über Latomus im „Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst". N. F. VIII (1882) S. 290—297, wo auch die Quellen und die Literatur aufgeführt sind, die ich, mit Ausnahme der handschriftlichen, nachgeprüft habe.

aus hieß er Georg Pfeffer, war im Jahre 1434 zu Römhild in der Grafschaft Hennegau geboren. Über seine Jugenderziehung und Ausbildung wissen wir nichts. Von 1460 bis 1462 war er Rektor der Rechtsschule zu Siena, ist also schon vorher zum Magister, möglicherweise bereits zum Doktor promoviert worden. Die Lehrtätigkeit scheint ihm aber nicht zugesagt zu haben und so wendet er sich dem Verwaltungsdienst zu. Nachdem er 1465—1467 Syndikus in Frankfurt am Main gewesen, treffen wir ihn zu Beginn des Jahres 1471 als prothonotarius in der Kanzlei des Erzbischofs Adolf II. von Mainz. Wahrscheinlich war er es schon länger. Dieser Adolf II. schloß mit Kaiser Friedrich III. zu Völkermarkt in Kärnten, nachdem er auf Geltendmachung von Erzkanzlerrechten wiederholt ausdrücklich verzichtet hatte, am 31. Mai 1470 jenen bedeutsamen Pachtvertrag[72], der dem Erzbischof die Verwaltung der beiden wichtigsten Reichsbehörden überließ: Reichskanzlei[73] und Kammergericht mit allen Rechten selbständigen Verfügens und freier Beamtenernennung, mit dem Genuß aller Gerichtssporteln, Kanzleitaxen und der Hälfte der Gerichtspönen. Dafür mußte der Erzkanzler eine jährliche Pachtsumme von 10000 Gulden entrichten und bei Hof persönlich anwesend sein, war somit staatsrechtlich ein kaiserlicher Beamter geworden, ein kaiserlicher Kanzler. Die wirkliche Übernahme der Geschäfte erfolgte erst im Juni des nächsten Jahres bei Gelegenheit des Regensburger Reichstages; ihre Führung dauerte, stets in der Umgebung des Kaisers, bis zum 6. Juli 1475[74], bis kurz vor Adolfs Tod. Als technischen Leiter des Unternehmens, m. a. W. als Vizekanzler, hatte Adolf seinen Kurmainzischen Kanzler, den Dr. utriusque iuris Pfeffer gewonnen, der ihm während der ganzen Zeit treue Dienste leistete und daneben als ständiger Beisitzer im neugeordneten Kammergericht beschäftigt war. In dieser Zeit seiner Tätigkeit in der Reichskanzlei, nämlich zwischen 1471 und 1473 wurde Dr. Pfeffer in den erblichen Adelsstand erhoben und zeichnet von da ab: Georgius de Helle. Kurze Zeit darnach, am 14. No-

---

[72] Gerh. Seeliger: Die kurmainzische Verwaltung der Reichskanzlei in den Jahren 1471—1475; in: Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung, VIII. Bd. (1887), S. 1—64.

[73] Gesondert von ihr hatte Friedrich noch eine eigene landesfürstliche Kanzlei an seinem Hofe, mit der Adolf nichts zu tun hatte.

[74] Die Verwaltung des Mainzer Kurfürstentums war während dieser Jahre vier Statthaltern anvertraut. S. Seeliger a. a. O. 5.

vember 1474 heiratete er die Tochter des Frankfurter Patriziers Engel Frosch, Elisabeth mit Vornamen, die ihm vier Söhne und zwei Töchter schenkte. Nach Adolfs Tode wirkte er noch unter dessen drei Nachfolgern als Kurmainzischer Kanzler[75], nämlich unter Diether von Isenburg, Albrecht von Sachsen — zu dessen Designation noch zu Diethers Lebzeiten er entscheidend beigetragen hatte[76] —, und Berthold von Henneberg, erhielt auch während dieser Jahre vom Kaiser noch wiederholt Gunstbezeigungen und spielte eine Rolle in der hohen Politik. Am 5. August des Jahres 1498 fiel er zu Frankfurt in einem Hause, Münzhof oder Trierischer Hof genannt, in einen neuen, noch nicht ganz fertigen Abort und verschied bald nachdem man ihn herausgezogen hatte.[77] Seine Leiche wurde nach Mainz überführt und bei den Predigerbrüdern begraben.[78] Mit dem Kurfürstlich Mainzischen Sigillifer und Kanonikus am Bartholomäusstift zu Frankfurt Georg Heilmann, genannt Pfeffer, der eine Chronik der Mainzer Erzbischöfe bis auf Berthold von Henneberg geschrieben haben soll, ist er nicht identisch.[79]

Nächst der Kenntnis seiner Personalien ist für uns hier Dr. Pfeffers Schriftsprache wichtig, will sagen: wie er selbst in seinen Briefen und ähnlichen schriftlichen Äußerungen geschrieben hat. Hierzu mögen zwei Schriftstücke dienen, die beide seinen vollen Namen „George von helle, Cantzler et doctor" in der Unterschrift tragen und deren jedes von Anfang bis zu Ende samt Unterschrift und Adresse von einer Hand geschrieben ist, so daß man, betrachtet man jedes für sich ohne sie miteinander zu vergleichen, in Anbetracht der gleichen Besiegelung an der Eigenhändigkeit nicht zweifeln würde. Das eine ist gegeben zu Külsheim (im Spessart, in der Taubergegend) am 16. Ok-

---

[75] Den Titel „Kanzler" führt er aber in den Urkunden und Briefen, die mir bekannt geworden sind, zum erstenmal am 16. Okt. 1481; unter Adolf II. wurde er nur „prothonotarius" genannt.

[76] Das wird in einem Brief der Sachsenherzöge an ihn, d. d. Dresden 1482 Mai 15, klar ausgedrückt. (Weimar, Reg. A. 124, Bl. 40.)

[77] Bericht des Peter Herp in Annal. Dominicanorum Francof. apud Senckenberg Sel. II, 24 mit falscher Angabe des Jahres 1495. Richtig auf fol. 119 der Frankfurter Chronik v. 1494—1502, verf. v. Job Rohrbach, Kanonikus am Batholomäusstifte zu Frankfurt, dessen Mutter ein Geschwisterkind zu Dr. Pfeffers Schwiegersohn Hamann Holzhausen war. Kritischer Abdruck der Chronik besorgt von Froning in: Quellen zur Frankf. Geschichte I. (Dr. Pfeffers Unglücksfall Seite 295.)

[78] Seine Grabschrift bei Gudenus. Syll. 535.

[79] S. Froning, Georg von Hell, a. a. O.

tober 1481 und heiße K., das andere gegeben zu Mainz am 9. Mai 1482[80] und heiße M. Die Schriften sind aber so stark voneinander verschieden, daß man sich nicht denken kann, daß sie von derselben Hand stammen; es müßte denn eine bewußte und äußerst gewandte Verstellung sein, zu der hier doch kein Grund vorhanden war. Und zwar hat K. eine ganz konventionelle, kalligraphische Urkundenschrift, die stark kursiven Schriftzüge von M. dagegen sind etwas ungelenk, dünn und sehr individuell geformt. Es kann daher als sicher gelten, daß nur M. von Dr. Pfeffers Hand herrührt, während K. von einem Schreiber wahrscheinlich nach Dr. Pfeffers Konzept niedergeschrieben wurde. Der Kanzler scheint sich im letzteren Falle mit dem Erzbischof und dem Prinzen Albrecht im Spessart auf der Jagd befunden zu haben und schreibt nun nach Dresden an die Sachsenherzöge, sie möchten doch zur Vogeljagd abgerichtete Hunde herschicken. Sein Schreiber — einen hatte er doch sicher stets bei sich — hatte also Muße genug, um den Brief anständig ins Reine zu schreiben und malte auch gleich den Namen seines Auftraggebers flott unter den Text, so daß sich das Schreiben äußerlich in nichts mehr unterscheidet von dem eines regierenden Fürsten. Im Falle von M. dagegen ging es gerade unruhig zu. Drei Tage vorher war der Erzbischof Diether zu Aschaffenburg gestorben, wo also jedenfalls bis dahin auch das meiste Kanzleipersonal weilte. Tags darauf fand die Inthronisierung des Nachfolgers statt und die Huldigung. An dem Tage selber, an dem der Kanzler von all diesen Vorgängen nach Dresden an den Hof berichtet, soll das feierliche Leichenbegängnis stattfinden. Da ist es leicht zu erklären, daß er augenblicklich keine geeignete Hilfskraft zur Hand hatte, um sich den Brief fein säuberlich abschreiben zu lassen, wie es sich in Anbetracht seiner eigenen nicht gut lesbaren Schrift den hohen Adressaten gegenüber gebührt hätte. Unter solchen Umständen ist es kein Wunder mehr, daß die beiden Schriftstücke K. und M. in der Orthographie wesentlich voneinander abweichen. In K. stehen teils die alten Monophthonge, teils die neuen Diphthonge, beide in gleicher Zahl, nämlich je 12; und zwar ziemlich inkonsequent; denn es stehen vier *mein* (pron.) neben drei *myn*, drei *ewer* (pron.) und ein *euwer* neben zwei *uwer*, zwei *Michſen* (= Meißen) neben einem *Meichſen*. M. hin-

[80] Beide in Weimar, Reg. A. 124, Bl. 34 und 35. Abgedruckt im Arch. f. hess. Gesch.

gegen (Autograph von Dr. Pfeffer) hat nur zweimal den Monophthong: in *fritag* und *allczit* (neben einem *zeit*); sonst nur die Diphthonge, und zwar 33; besonders bemerkenswert ist das konsequente *ei* in *mein* (pron.), das neunmal vorkommt. Sogar *auß* heißt es zweimal, nie *uß*. (Dagegen allerdings *uf*.) Sonst wäre noch hervorzuheben etwa: Die a-Dehnung durch nachfolgendes *i* in *hait* und *braicht* (part. = gebracht), was in Mainzer Urkunden dieser Zeit sehr häufig ist. *noch* (praep., zweimal gegen ein *nach*) ist eine auch sonst vorkommende Nebenform zu *nach;* desgleichen *montag* und *ſol* neben *mantag* und *ſal*, welch letztere hier aber nicht begegnen. Bemerkenswerter ist die md.-nd. Form *geſongen* (part. = gesungen) und das seltsame *lechnam* (= Leichnam), was wohl ein Schreibfehler sein wird. Auffallend sind die oberdeutschen *p* in *erpietung, prueder, geprueder, gepurte* (= gebührte), die wegen Dr. Pfeffers früherer Tätigkeit in der kaiserlichen Kanzlei uns interessant sind. Sonst bietet seine Schreibweise kaum noch etwas Besonderes.

Wichtiger indes als diese Einzelheiten ist die Grundfrage: Hat der Kanzler Dr. Pfeffer einen entscheidenden oder überhaupt einen nennenswerten Einfluß auf die Gestaltung der Sprache der ihm unterstellten Kurmainzer Kanzlei geübt? Ich glaube darauf getrost mit Nein antworten zu dürfen. Selbst angenommen, der Kanzler habe bei den einzelnen Akten der Beurkundung, namentlich bei der Abfassung der Konzepte ein gut Teil mitgewirkt — was aber im allgemeinen nicht einmal wahrscheinlich ist —, so ist es doch nach meinen früheren Ausführungen Tatsache, daß die Lautgebung der Reinschrift, d. h. des an die Partei hinausgegebenen „Originals“, sehr stark von des betreffenden Schreibers Willkür abhing, die eigentlich nur von dem allgemeinen in der Kanzlei herrschenden Schreibgebrauch in gemäßigte Bahnen geleitet wurde. Jedenfalls wurden die Konzepte, zumal da hier viele Wörter und formelhafte Wendungen stark gekürzt wurden, nicht buchstabengetreu abgeschrieben. Schon deshalb also war der Einfluß des Kanzlers auf die nach außen sichtbare Kanzleisprache, selbst wenn eine größere Anzahl von Konzepten von seiner Hand stammte, auf ein sehr geringes Maß zusammengeschrumpft. Dazu kommt aber noch ein ganz anderer Umstand, der mit Dr. Pfeffers Person als solcher zusammenhängt: Wie wir sahen, war er unter Erzbischof Adolf II. der tatsächliche Leiter der kaiserlichen Kanzlei von 1471—1475; gleichwohl können wir in den

darauf folgenden Jahren, als er wieder Kurmainzischer Kanzler unter Diether von Isenburg war, keine besondere Einwirkung der kaiserlichen Kanzleisprache auf die Mainzer feststellen. Vor dem Jahre 1480 finden wir keine Spur von Diphthongierung der alten Monophthonge, in nennenswerter Menge erst nach der Thronbesteigung des Administrators Albrecht von Sachsen, und von da an nimmt sie stetig zu. Das deutet darauf hin, daß der junge Albrecht oder die ihm von seinem Vater und seinem Oheim beigegebenen kursächsischen Räte auf die Modernisierung der Mainzer Kanzleisprache ausdrücklich gedrungen haben, wozu das wirksamste Mittel die Berufung einiger Schreiber aus den kursächsischen Landen gewesen sein mochte. Für letztere Vermutung spricht auch direkt der Name des Sekretärs Ewald Wymar. (Vgl. § 7.)

Albrecht starb indes, wie bereits erwähnt wurde, schon nach kaum zweijähriger Amtsdauer, ehe er zur selbständigen Leitung der Staatsgeschäfte gelangt war, am 1. Mai 1484. Am darauf folgenden 20. Mai wählte das Domkapitel seinen langjährigen Dechanten Graf Berthold[81] zum Erzbischof wegen seiner Klugheit und Tatkraft, Beredsamkeit und Gedächtnisstärke, stattlichen Erscheinung und Gewandtheit des Auftretens. Er war der siebente Sohn des Grafen Georg von Henneberg aus der Römhilder Linie, geboren wahrscheinlich 1441. Über seine Studien wissen wir nur, daß er, früh schon zum geistlichen Stande bestimmt, in Erfurt studierte. 1474 war er Dechant des Mainzer Domstifts geworden. In seiner thüringischen Heimat war kurz vor seiner Wahl zum Erzbischof, etwa um das Jahr 1482, die nhd. Diphthongierung durchgedrungen[82]; da würde man es denn kaum verstehen, wenn er sich als Mainzer Kurfürst ihr widersetzt hätte, nachdem sie unter seinem Vorgänger Albrecht schon stark angewandt worden war. Dazu kommt noch ein weiteres: Berthold war nicht bloß ein ausgezeichneter, erfolgreicher Redner, sondern scheint geradezu für sprachliche Dinge einen scharfen und wachsamen Sinn besessen zu haben. Er sah ganz richtig, daß deutsche Wörter,

---

[81] Serarius, Mogunt. rer. libri V (Mainz 1604), S. 878 ff. J. Weiß, Berthold v. Henneberg, Erzbischof von Mainz. 1889; und F. Hartung, Berthold v. Henneberg, Kurfürst von Mainz, in Hist. Ztschr. 103 (1909), 527 ff.

[82] Hennebergisches Urkundenbuch, herausgegeben von Schöppach, Meiningen 1842—77. Aus den Abhandlungen über die moderne hennebergische Mundart ist für diese Frage nichts zu lernen: Brückner, Die henneberg. Mundart, in Frommanns Deutschen Mundarten II, III. Spieß, Die fränk.-hennebergische Mundart, Wien 1873.

wenn sie fremdsprachliche, zum Beispiel griechische oder lateinische, übersetzen sollen, oft einen zwar ähnlichen Begriff, aber doch fast niemals ganz den gleichen wie jene meinen, oder daß man bei solchen Übersetzungen oft ganz neue Wörter bildet; beides kann leicht eine Änderung des Sinnes in der Übersetzung bewirken, was besonders bei religiösen Schriften, zum Beispiel bei der Bibel, zu verderblichen Irrtümern führen kann. „Fateri oportet, idiomatis nostri inopiam minime sufficere necesseque fore, translatores ex suis cervicibus nomina rebus fingere incognita, aut si veteribus quibusdam utantur, veritatis sensum corrumpere, quod propter magnitudinem periculi in litteris sacris magis veremur.“[83] Deshalb setzte Berthold im Jahre 1486 eine Zensurbehörde in seinem Staate ein und befahl, daß deutsche Übersetzungen fremdsprachlicher Werke in seinem Kurfürstentum nicht ohne Billigung seiner Zensoren gedruckt werden sollen. Der Erzbischof Berthold war also nach seiner Abkunft sowohl wie nach seinen individuellen Neigungen durchaus der Mann, um die einmal eingeführten schriftsprachlichen Neuerungen auch weiter zu pflegen. Und diese Tendenzen wurden naturgemäß stark gefördert durch seine die große Reichspolitik umfassende Tätigkeit, bei der ihm eine Sprache, die „Ober- und Niederländer verstehn“, nur wünschenswert erscheinen mußte. Nach dem Tode Kaiser Friedrichs III. machte er sogar, worauf schon oben (§ 6) zu anderem Zwecke hingewiesen wurde, von seinem im Jahre 1486 erlangten Rechte Gebrauch, indem er die Leitung der Reichskanzlei selbst übernahm. Damit konnte er die gesamte Politik des Königs durch die Gegenzeichnung des ganzen Kanzleiauslaufs kontrollieren und gegebenen Falls beeinflussen, und auch rein sprachlich konnte jetzt diese Stellung Bertholds als Chef der Reichskanzlei auf den Sprachgebrauch seiner landesfürstlichen Kanzlei anregend einwirken im Sinne einer deutschen Gemeinsprache, wie auch umgekehrt ein Mainzer Einfluß auf die Reichskanzleisprache gewirkt haben wird.

§ 19. Die dentale Media und Tenuis.

Was die Dentale betrifft, so sind die Zustände in der Mainzer Kanzleisprache am Ausgang des 14. und noch lange im 15. Jahrhundert ungeklärt, zuweilen sogar verwirrt. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts etwa wird da eine

---

[83] Zitiert nach Kluge, Von Luther bis Lessing, S. 49.

erheblich größere Ordnung erzielt, das Streben dahin war ja schon vorher deutlich vorhanden. Gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts ist der Lautstand dann wenigstens im großen und ganzen der neuhochdeutsche; nur einige abweichende Eigenheiten bleiben hartnäckig bestehen. Um zu einem genaueren Überblick zu gelangen, ist in jedem Fall zu unterscheiden, ob altes germ. (also vorahd.) *d* oder *þ (th)* zugrunde liegt. Zu Beginn meiner Untersuchung habe ich außerdem den Anlaut, Inlaut und Auslaut getrennt und getrachtet, hierfür Unterschiede im Gebrauch von d und t, eine wenn auch nur annähernde Regelmäßigkeit festzustellen. Ganz habe ich dieser Frage auch bei den späteren Jahrzehnten die Aufmerksamkeit nicht entzogen. Aber es hat sich immer wieder gezeigt, daß für die drei möglichen Stellungen des Dentals im geschriebenen Wort kein Unterschied gemacht wurde. Es wird ebenso *rad* wie *rat* und *rathe, rade* und *rate* usw. geschrieben, *kund* ebenso wie *kundt* und *kunt* und *kunth, dot* ebenso wie *tod* und *tot* usw.

In einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Wörtern und Formen wird der Dental durchgehends gleich geschrieben; es sind folgende:

a) mit Media:

Jude; hundert; und; (be)sonder; schade, schedigen; der bestimmte Artikel; *diser;* die Konjunktion *daz; durch; gnade, gnedig; oder; ledig; dann; ander; fride, Friderich;* praes. und inf. von *werden* außer 3. sing. ind.; *doch; dicke; geverde* (in der häufigen Wendung *ane geuerde*); *da* und *do; wirdig; edel; dinst* und *dienen; beide; biderbe; fehde;*

b) mit Tenuis:

Endung des ind. und conj. praet. der schwachen Verba stets mit *t;* 3. plur. ind. praes. stets mit *-nt,* wenn nicht auf *-n;* 3. sing. ind. praes. auf *t,* außer *hat, stet, get;* die praep. *mit;* part. praet. auf *t; truwe, getruwe;* Verbindung *st, ſt, ht* und *pt; titel, artikel, datum, punte* (= Punkte), die aber als Fremdwörter aus dem Lateinischen nicht in Betracht kommen können, ebensowenig wie die Eigennamen *Martin* und *Triere.*

In dem häufig vorkommenden Worte *notdurfft* nehme ich das *td* in der Mitte selbstverständlich nicht als Konsonantenhäufung, wie zum Beispiel in *stetde* oder *lutde,* sondern rechne hier zwei getrennte Wörter: *not* und *durfft,* und behandele sie dementsprechend.

Im einzelnen muß ich, nachdem sich auch eine tabellarische Übersicht als völlig unzweckmäßig herausgestellt hat,

für das Vorkommen von *d* und *t* auf eine zahlenmäßige Darstellung verzichten und auf die obigen summarischen Angaben verweisen. Die bloßen Zahlen würden hier zu wenig sagen und darum ein schiefer Ausdruck der wirklichen Verhältnisse sein.

Anders ist es bei den dentalen Konsonantenhäufungen *dd, dt, dh, td, tt* und *th.*

dd begegnet fast nur bei dem adv. und der praep. *widder* (aber auch häufig als *wider* und *wieder* geschrieben). Vor 1400 in fünf Urkunden sechsunddreißigmal, wovon zweiundzwanzigmal allein in der Urkunde von 1388 Oktober 30; nach 1400 nur mehr siebenundzwanzigmal in sechzehn Urkunden, also ziemlich vereinzelt. (S. auch Dehnung von *i!*) Außerdem nur noch viermal *redde* (subst. = Rede) in 1417 Juli 6, 1428 September 5 und 1540 März 4, ein *reddelich* (= nennenswert) in 1432 August 3, ein inf. *redden* 1437 November 13 und 1440 Januar 6, acht *damidde* in 1388 Oktober 30 und 1391 Januar 9. In der letztgenannten Urkunde daneben auch vier *damide.* (1388 Oktober 30 auch noch zwei nd. *beschudden* = beschützen.)

Viel häufiger ist dagegen ***dt,*** sowohl für altes (germ.) *d* wie für *þ (th).* Seine eigentliche Triebzeit beginnt aber erst um 1485. Bis dahin erscheint es nur selten für altes *d:* zuweilen im plur. *stedte,* im pl. *redte* (= Räte), auch im subst. *bodte* (= Bote) zweimal 1399 September 19. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts aber fast in jeder Urkunde ein- bis fünfmal.

Ähnlich ist es bei dem *dt* für altes *þ (th);* dieses kommt überhaupt das erstemal 1452 August 8 vor, wird aber zu einer regelmäßigen Erscheinung fast in jeder Urkunde erst von 1492 März 28 ab. Besonders ist es das subst. masc. *eydt,* das im nom. und acc. sing. stets so geschrieben wird, während der plur. meistens *eyde* heißt.

Ferner entsteht nicht selten ein *dt,* wenn im praet. oder part. praet. zwischen einem auslautenden Dental des Stammes und dem *t* der Flexionsendung das *e* ausfällt. So kommt besonders das part. *geredt* seit dem 15. Jahrhundert vor; aber auch *gemeldt* und *gewendt,* und einmal 1406 März 13 das praet. *můdte* (= mutete); auch diese Fälle werden häufiger erst vom letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts an.

Von derselben Zeit an beginnt auch das adj. *quidt* fast überall aufzutreten: achtmal; dabei ist aber zu bedenken, daß das Vorkommen dieses adj. überhaupt sehr beschränkt und zufällig ist.

Was sonst noch an *dt* begegnet, ist vereinzelt: 1452 August 8 die Komposition ein *vierdteyl;* 1476 Oktober 17 ein *vierdtteyl;* ebenda auch das subst. m. *wiltpandt* = Wildbann; 1492 April 13 ein *frydtag* = Freitag, was der Schreiber vielleicht als „Fried-Tag" aufgefaßt hat; 1492 September 8 begegnet gar einmal die praep. *midt*, die sonst immer als *mit* erscheint; der Name des Erzbischofs *Berthoｌdt* einmal in 1496 Februar 22 (von ihm selbst), und dreimal in Urkunden seiner nächsten Nachfolger; 1506 Februar 17 und 1529 Juni 7 heißt er auch je einmal *Berthold;* sonst aber meist *Bertholt*. (Vgl. auch *th.*) Einmal 1488 September 8 steht *dechandt* statt sonst gewöhnlichem *dechant*. Endlich das lat. *sankt* tritt gewöhnlich als *ſant* auf (s. unten!), fünfmal aber als *sandt*, von 1486 Juni 30 an; einfaches *d (sand)* hingegen steht einmal 1414 August 6, zweimal 1499 Juni 10, einmal 1502 November 12 und zweimal 1510 Juni 22. —

dh ist sehr selten: nur ein *Dhuringen* begegnet 1482 November 30 und zwei *dhumb* (= Dom) in 1529 Juni 7; sonst immer *Doringen* (= Thüringen) und *Doringenberg* (= Frhr. von Dörnberg). —

d für altes germ. *t* begegnet nur einmal 1492 März 28 in dem inf. *dretten* (= got. *trudan*).

Erwähnt muß noch werden das zweimal vorkommende Endungssuffix *-keid* in 1428 September 5, das sonst in der Regel mit *t* erscheint. (Bezüglich dieser Urkunde s. oben auch *redde!*)

td kommt nur bis 1432 vor: der plur. *stetde* (= Städte) einunddreißigmal; das subst. *botde* achtmal; *ratd*, plur. *retde* und part. adj. *geratden* im ganzen sechsmal; dazu fünfmal *lutde* (= Leute), zweimal *eygentdum*, zweimal *beschutden* = beschützen (vgl. auch *dd!*), einmal das adj. *gutde* und einmal der inf. *bitden*. Nach 1432 August 3 begegnet dann *td* nie mehr.

tt für altes germ. *d* ist verhältnismäßig sehr häufig; es sind nur ganz wenig Urkunden, wo es nicht mindestens einmal vorkommt, manchmal aber auch zwölfmal und noch mehr, zum Beispiel 1496 Februar 22.

Für altes *þ (th)* begegnet *tt* das erstemal 1440 November 4, dann erst wieder 1477 April 17 und weicht nun allerdings nicht mehr; aber mit *dt* für altes *th* kann es sich an Zahl nicht messen: von 1477 April 17 an begegnen für altes *þ (th)* siebenundsechzig *dt* und nur vierundvierzig *tt;* doch ist hierbei zu bemerken, daß es nicht immer dieselben Wörter sind, die hier verschieden geschrieben werden; so

zum Beispiel heißt es, wie schon erwähnt, stets *eydt,* aber nie *eytt,* da ja die flektierten Formen *d* haben; wohl aber neben *statt* auch *stadt,* neben *gott* auch *godt.*

Auch ***th*** ist nicht selten. Fast ausschließlich sind es aber nur ein paar Wörter, die meist mit *th* geschrieben werden. Das ist vor allen der inf. *thun* und das dazu gehörige Gerundium *thunde.* Am Ende des 14. Jahrhunderts und in den ersten vier Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts heißt es in der Regel *dun;* 1401 Juli 5 begegnet zum erstenmal das part. *gethan* neben einem *dûn;* 1402 Juni 1 wieder ein *gethan;* 1433 April 18 ein *getan* neben zwei *dun;* 1437 November 13 schon zwei *tun.* Doch bis dahin sind das alles nur Ausnahmefälle; die Regel ist noch immer *d.* 1439 März 19 erscheint zum erstenmal die Schreibung *thûn* in zwei Exemplaren; in einer drei Tage später ausgestellten Urkunde stehen wieder zwei *dûn.* Von 1440 Januar 6 an aber wird nur mehr *thun* geschrieben; auch *gethan* (part.) und *vnderthan* (subst.).

Dreimal begegnet *th* auch für altes *d:* zweimal in 1485 März 22 (neben neun *d*) und einmal in 1489 September 9 (neben fünf *d* und einem *tt*). Von 1468 Juni 2 an wird auch das adj. *kunth* fast immer mit *th* geschrieben, dagegen der inf. *verkunden* und das subst. fem. *vrkund(e).*

Ebenso wird der nicht selten vorkommende Eigenname *Diether* und *Dietherich,* bei dem man die alte Zusammensetzung wahrscheinlich noch mehr empfunden hat als heute, von 1455 August 5 an ohne Ausnahme mit *th* geschrieben; vor dieser Urkunde dagegen begegnet er öfter als *Dieterich* bzw. *Dieter.*

Der Name des Erzbischofs *Bertholt,* bei dem man sich der ursprünglichen Zusammensetzung wohl nicht mehr so bewußt gewesen sein und den man mit „hold" in Verbindung gebracht haben wird, erscheint (von 1484 Juni 24 an) neunzehnmal mit *th* in der Mitte und nur achtmal mit einfachem *t;* einmal (1494 September 9) als *Berttolt.* (Vgl. auch *d!*)

Sonst werden Namen in ihrer richtigen lat. Schreibweise wiedergegeben; zum Beispiel *Margarethe, Bartholomeß, Balthaſar, Thomas, Antonij.*

th kommt zuweilen auch bei *-thum(b)* vor, zum Beispiel *biſthum:* im ganzen achtmal.

Ebenso das subst. *com(p)thur* in fünf Urkunden vierunddreißigmal.

theil ist nur selten (fünfmal) gegen das gewöhnliche *teil.*

parthy und *parthey* erscheint stets mit *th.*

In 1492 April 13 steht auch einmal *luthe* (= Leute), was sonst gewöhnlich mit *t* oder *d* vorkommt.
In 1509 April 7 ein comp. *wyther*, 1526 September 20 praep. *hinther*. Ebenso 1529 Juni 7 ein *weither* und 1538 Februar 23 ein *further* (adv.).
1492 Mai 1 begegnet ein *bethe* (= Bitte).
1519 August 10 ein *noth*.
1538 Februar 23 sechsmal *renthe* (subst.).
1540 März 4 ein *zenth* (= Zins).
Das lat. *sanct* (bei Heiligennamen) erscheint elfmal in dieser Grundform, dreizehnmal dagegen vereinfacht zu *ſant*. (Vgl. oben d!)
Das part. *gemeltt* tritt nur einmal 1538 Februar 23 auf, und vierundzwanzigmal als *gemelt*; häufig auch mit *dt*. (S. oben d!) Dazu einmal *genantte* (part.) 1489 April 8 und einmal *abgereth* (= *-geredet*) 1502 März 9.
Das subst. *secrett* (= Geheimsiegel) begegnet nur einmal 1492 September 8 in dieser Gestalt, sonst mit einfachem *t*.
Die subst. *tittel* und *capittel* werden vom 16. Jahrhundert an — vorher kommen sie nur ganz selten vor — fast stets mit *tt* geschrieben: 14 Fälle habe ich gezählt, und nur zwei mit *t*.
Auch *spittal* begegnet einmal 1492 Mai 1.
1489 Oktober 10 der Ortsname *Lutternbach*, dagegen 1479 Mai 31 *Luternbach*, 1496 Februar 22 *Lauternbach*.
Der Stadtname *Stettin*, der im Titel Erzbischof Albrechts II. („Graf zu Stettin und Pommern") immer genannt wird, lautet viermal *Stetin* und sechsmal *Stettin*.

§ 20. Die labiale Media und Tenuis.

Bei den Labialen nimmt, ähnlich wie im allgemeinen bei den Dentalen, im Laufe des 15. Jahrhunderts die Tenuis zum Schaden der Media zu; noch bis tief ins 16. Jahrhundert reicht dieser Vorgang hinein, auch bei den Drucken; erst gegen Ende desselben hört das, wenn auch nicht ganz, so doch beinahe auf. Es ist hier aber mehr als bei den Dentalen angebracht, auf die Stellung im Wort, auf die Nachbarlaute zu achten, da hier die phonetischen Verhältnisse auf die Schreibung stärker als sonst meist eingewirkt zu haben scheinen. Es leuchtet ein, daß die Lautverbindung *ntb* schwer auszusprechen ist. Deshalb wurde das *t* in der Mitte herausgequetscht, ließ aber seine Spuren zurück: durch die nun bewirkte Heranrückung des dentalen Nasals

---

n an die Labialis wurde jener labial gefärbt; also *n* > *m*. Und der ausgefallene Dental bewirkte weiterhin eine Stärkung der Explosivkraft der Labialis; also *ntb* > *mp*. So wird denn zweimal *empieten* auch geschrieben statt *entbieten:* 1459 April 14 und 1529 Juni 7. Ebenso in zwei Urkunden je viermal *mompar* (= Vormund, < *montpar*): 1460 April 23 und 1464 Juli 14. Zuweilen wird man sich bei ersterem noch erinnert haben, daß man es mit dem Präfix *ent-* zu tun habe, schrieb aber nun doch *p: entpieten* einmal 1484 November 10. Da man nun *empieten* und *entpieten* schrieb, so lag die Versuchung nahe, das Verbum überhaupt mit *p* zu schreiben, auch wenn ein anderes Präfix an die Stelle von *ent-* trat: zum erstenmal begegnet *gepieten* (1. pl. i. ps.) 1482 November 14[a]; vorher immer mit *b*. Dann auch *erpieten* (inf.) zweimal 1490 Juni 25 und zweimal 1491 Januar 26, *erputig* (adj. = erbötig) je einmal 1490 Juni 25, 1490 Juni 25[a] und 1491 Januar 26. *gepotte* (pl. sbst.) einmal 1477 April 17, einmal 1490 Juni 25[a], viermal 1491 Januar 26. *(v)erpotten* (part.) einmal 1490 Juni 25[a], siebenmal 1491 Januar 26. *gepotten* (part.) achtmal 1491 Januar 26. Aber ganz verdrängt ist deswegen die alte Schreibung mit *b* nicht; es begegnen: *gebieten* (1. pl. i. ps.) einmal 1484 Juni 24, *gebiete* (subst.) einmal 1501 August 5, sogar *embieten* einmal 1485 November 4. *gebott* (sbst.) einmal 1490 Juni 25. Ferner *gebotten* (part.) einmal 1477 April 17, einmal 1490 Juni 25[a].

Fast derselbe Fall ist das subst. *wiltbann;* jedenfalls hat man hier das *t* zwischen *l* und *b* auch nicht gesprochen, was eine Verhärtung des Labials zur natürlichen Folge hatte. Daher schrieb man *wilpan(t):* einmal 1468 Juni 2, einmal 1515 Januar 19, einmal 1526 September 20. Ganz wie bei *entbieten* erinnerte man sich aber auch hier zuweilen der ursprünglichen Zusammensetzung, schrieb nun aber doch *p: wiltpan(ndt)* je einmal 1452 August 8, 1460 April 23, 1464 Juli 14, 1476 Oktober 17, 1482 November 30, 1485 Juni 17, 1502 Juni 23, 1506 April 15, 1510 Juni 22 und 1532 März 8; pl. *wiltpende* je einmal 1482 November 14 und 1482 November 14[a]. *wiltbenne* (pl.) begegnet nur einmal 1464 November 11.

Ein ähnlicher Vorgang scheint im adj. *dinſtpar* gewirkt zu haben, das dreimal 1491 Januar 26 vorkommt; ebenda heißt es aber auch einmal *zinspar*, was vielleicht eine Nachahmung von *dinſtpar* ist; diese Urkunde hat überhaupt viele *p*. (S. besonders bei *pr!*) Dagegen wird 1499 Juni 10 einmal *dinſtberkeit* geschrieben und 1540 März 4

einmal *zentbar;* ferner *ſcheinbarlich* einmal 1538 Februar 23, aber *nachparschaft* einmal 1492 Mai 1. Bei letzterem kann an dem *p*, abgesehen davon, daß $\chi + b$ oft $> \chi p$ wird, vielleicht noch eine irrige Etymologie schuld sein: *nachpar* = *nachtbar;* gewiß sinnlos, aber bei Volksetymologien ist das ja nicht weiter verwunderlich!

Ähnlich wie durch vorhergehendes, in der Aussprache schwindendes *t* wird die labiale Media *b* auch durch folgendes *t* leicht zur Tenuis *p* verhärtet; also *bt* $>$ *pt*. So begegnet das subst. n. *heupt* und der Eigenname *Heupt* je einmal 1401 Juli 2^{a} und 1428 September 5, und *haupt* einmal 1538 Februar 23; *haubt* und *Heubt* dagegen je einmal 1401 Juli 2^{a} (!), 1432 August 3 und 1502 November 12.

Zweimal kommt das part. *geübt* (= geübt) vor: 1490 Juni 25 und 1490 Juni 25^{a}; mit *p* niemals.

apt erscheint von 1448 an bis 1496 im ganzen neunzehnmal, *abt* dagegen von 1477 bis 1528 nur siebenmal; dazu kommen noch sechs *abbt* zwischen 1490 und 1509, wobei die Gemination ($<$ mhd. *abbet* $<$ lat. *abbas*) wohl auch die stärkere Explosivkraft des Lautes ausdrücken soll.

Ebenso begegnet von 1485 an bis 1499 in den Handschriften vierzehnmal die Schreibung *gehapt* (part.) gegen acht *gehabt* von 1489 bis 1502; die Drucke haben meist *gehabt.*

Im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts dringt auf einmal auch die Schreibung *g(e)lopt* (part.) ein, während es bis dahin stets *g(e)lobt* geheißen hatte. Von 1476 bis 1506 stehen acht *gelopt* gegen sieben *globt* in demselben Zeitraum; nachher wird wieder regelmäßig *g(e)lobt* geschrieben und gedruckt.

Manchmal wird zwischen *m* und *t*, der Aussprache folgend, ein Labial eingeschaltet, der zum Teil als *b*, zum Teil als *p* geschrieben wird: *geſtimpt* (part.) erscheint sechsmal von 1478 bis 1490, dagegen *beſtimbt* (part.) je zweimal 1502 März 7 und 1504 Juni 26; ebenso *vernymbt* (3. sg. i. ps.) einmal 1504 Juni 26.

In dem subst. *ambt* ist ja die Labialis ein Bestandteil des ursprünglich zweisilbigen Wortes (ahd. *ambaht*); seitdem es aber einsilbig geworden war, wurde sie jedenfalls nur mehr als Leitelaut von *m* zu *t* hinüber empfunden und demgemäß behandelt. Im 15. Jahrhundert heißt es immer *ampt;* auf einmal 1501 August 5 begegnen zwei *ambt*, dann wieder einmal 1502 November 12, und 1509 April 7 ein pl. *ambleute*, wo der Dental zwischen *b* und *l* hinausgedrängt wurde, gemäß dem in der lebendigen Sprache wirksamen

Trägheitsgesetz. Dagegen ist *ampt* auch während dieser zehn Jahre nicht ganz verschwunden, sondern erscheint einmal in derselben Urkunde von 1509 April 7, sodann zweimal 1519 Juni 7, und siebenmal 1540 März 4.

Wie bei *ampt* wechselt die Schreibung auch bei *ſampt*: es heißt *mitſampt* zweimal 1499 Juni 10, zweimal 1502 März 9 und einmal 1538 Februar 23; dagegen *ſampt* je einmal 1509 April 7 und 1529 Juni 7.

Hier mag auch gleich der Wochentagname *sambstag* angereiht werden, bei dem trotz ahd. *sambaztag* < *sambatum* der Labial in der Mitte nur als Leitelaut vom *m* zu der dentalen *st*-Verbindung gelten konnte. Die ältere Form ist auch hier in den Mainzer Urkunden die mit *p*; *sampſtag* erscheint nämlich je einmal 1459 April 14, 1482 November 30, 1490 Juni 25, 1490 Juni 25[a], 1491 Januar 26 und 1492 September 8. Dann verschwindet es; im 16. Jahrhundert tritt nur mehr *sambstag* auf, in den Originalhss. zweimal 1502 November 12, einmal 1510 Juni 22 und einmal 1538 Februar 23.

Wenn auf die anlautende Labialis die Liquida *r* folgt, so tritt gerne Verhärtung des *b* > *p* ein; besonders häufig ist dies bei *bringen*, *brechen* und *gebruchen* (inf.) und ihren flektierten Formen und Ableitungen, und zwar scheint es gleichgültig zu sein, ob die *br*-Verbindung am Anfang des Wortes steht oder ob dieses mit einer praep. zusammengesetzt ist und ob diese mit *r* oder einem Vokal oder einem andern Konsonanten endigt. Bis 1482 hieß es immer *gebruchen* (inf.), plötzlich 1482 November 14 (vgl. § 17!) begegnet ein *gepruchen*, dann wieder zweimal 1482 November 14[a], einmal 1490 Juni 25, einmal 1490 Juni 25[a], dreiunddreißigmal 1491 Januar 26, zweimal 1492 Mai 1, einmal 1501 August 5 und einmal 1538 Februar 23. Daneben ist aber die unverhärtete Form *gebruchen* etc. nicht ausgestorben; sie tritt auf: zweimal 1482 November 14, sechsmal 1499 Juni 10, einmal 1501 August 5, einmal 1502 März 7, einmal 1538 Februar 23 und einmal 1540 März 4. Und so gehen auch in den Drucken die beiden Formen noch geraume Weile nebeneinander her. Dasselbe ist auch der Fall bei *brechen* usw.; die verhärtete Form *prechen* tritt zum erstenmal auf in der Urkunde 1490 Juni 25[a]; sie folgt dann je einmal 1491 Januar 26, 1492 Mai 1, 1501 August 5 und 1538 Februar 23. Die alte Form *brechen* macht ihr aber unaufhörlich den Rang streitig: fünfmal 1490 Juni 25, viermal 1490 Juni 25[a] (einmal 1496 März 21), einmal 1501 August 5, einmal 1509 April 7[a], einmal 1515 Oktober 17,

einmal 1540 März 4. Und ebenso wie bei den beiden vorigen steht es mit *bringen*. Zwar erscheint ein part. *pracht* schon 1424 Juli 7; aber diese Urkunde stammt nicht aus der Mainzer Kanzlei. Danach begegnet die verhärtete Form erst wieder 1490 Juni 25[a] fünfmal; dann achtunddreißigmal 1491 Januar 26; in beiden genannten Stücken stehen aber auch eine Anzahl unverhärteter Formen, die auch nachher wieder allein den Schauplatz beherrschen.

Außer diesen drei Wörtern kommt auch noch *brůder* vor: einmal 1515 April 4 und zweimal 1526 September 20; dem steht nur ein *gepruder* gegenüber: 1538 März 8. Ferner begegnet das subst. n. *gebrege* (= Gepräge) zweimal 1501 August 5, wo das *b* infolge der Ableitung von *brechen* zu Recht besteht; das subst. m. *brandt* einmal 1502 März 7; und der *probst* einmal 1529 Juni 7; letzteres ist aber Fremdwort aus der Kirchensprache, zählt also eigentlich nicht mit.

Wie in der Verbindung mit *r*, erleidet die Labialis auch vor der Liquida *l* während der Regierungszeit des Administrators Albrecht und des Erzbischofs Berthold (vgl. oben *gebruchen!*) häufig eine Verhärtung $> p$. Wenn dieser und die andern oben besprochenen Fälle nicht einfach eine Nachahmung des Schreibgebrauchs der Maximilianischen Kanzlei sind, so kann er seinen Grund in einer besonderen Art der Aussprache des *l* haben: Heute wird in den Rheingegenden, von der Pfalz und Nordbaden hinab bis etwa Köln, das *l* nicht postdental gebildet, sondern mehr palatal, wodurch der Laut einen etwas gurgelnden Klang erhält. Somit ist seine Artikulationsstelle ziemlich weit von der des vorangehenden Labials gerückt; der Übergang von diesem zur Liquida *l* vollzieht sich also mehr oder weniger krampfhaft: die Lippen werden beim Labial heftiger zusammengedrückt, was dann eine stärkere Explosion zur Folge hat, also eine Verhärtung der Media im Sinne der Tenuis. Und dies mag vielleicht der Grund gewesen sein zu der in dem bezeichneten Zeitraum beliebten Schreibung *pl* für *bl*. Da wird das verb. *bleiben* sogar stets mit der Tenuis am Wortanfang ausgestattet: einmal 1483 September 15, siebenmal 1491 Januar 26, sechsmal 1492 Mai 1, einmal 1496 Februar 22, dreimal 1499 Juni 10, zweimal 1501 August 5, einmal 1502 März 7 und einmal 1504 Juni 26. In der zuletzt genannten Urkunde steht daneben ein *bleiben*, wie es von nun an immer heißt, auch in den Drucken.

Anders verhält es sich aber mit der nur scheinbar ähnlichen Schreibung von *liplich* (= leiblich). In dieser Form tritt das adj. zum erstenmal 1452 August 8 einmal auf; von

da an immer so bzw. natürlich *leiplich;* in den handschriftlichen Originalen bis 1526 September 20 im ganzen zwanzigmal. 1532 März 8 heißt es wieder *leiblich,* und so wird dann auch in der Regel in den Reichstagsabschieden gedruckt. Hier hat sicher die Schreibung des einfachen subst. *lip* und *liep* (s. unten!) einen bedeutenden Einfluß geübt; sonst wäre wohl auch das adj. *loblich* ab und zu einmal mit *p* geschrieben worden; das ist aber nicht der Fall.

Eine Verhärtung von *lb* > *lp* begegnet im ganzen nur zweimal in dem adj. *halp,* und zwar nur im Auslaut: je einmal 1476 Oktober 17 und 1478 November 17; sonst vorher und nachher, und auch dazwischen einmal 1477 April 17, immer *halb, halbe* und *halber* (praep.).

Bei einigen Wörtern steht zuweilen *p* statt *b* auch im Anlaut vor Vokalen: Es heißt *gepurt* (3. sg. i. ps.) einmal 1461 Mai 5, einmal 1482 November 14[a], einmal 1484 November 10, zweimal 1491 Januar 26, einmal 1529 Juni 7, zweimal 1540 März 4; ebenso *gepurt* (part.) einmal 1496 Februar 22, dagegen um dieselbe Zeit auch *geburt* (3. sg. i. ps.) zweimal 1489 Oktober 10, einmal 1498 Dezember 12, einmal 1509 April 7, *geburlich* (adj.) einmal 1489 Oktober 10 und einmal 1499 Juni 10; desgleichen das subst. f. *geburt* einmal 1496 Februar 22 und einmal 1519 August 10. Bei *erpitten* (inf.), das zweimal 1490 Juni 25[a] geschrieben wird, dürfte wohl das Vorbild von *empieten* bzw. *gepieten* gewirkt haben; sonst hat das Verbum *b.* 1491 Januar 26 steht einmal *verpunden* (part.) und 1538 Februar 23 einmal inf. *pinden.* Dieselbe Urkunde mit *verpunden* hat auch ein *zynßpuch* (subst.) neben einem *buchlin* (subst. n.), 1499 Juni 10 kommt einmal das part. *gepuwt* vor.

Sehr häufig ist der Wechsel von *b* und *p* im Anlaut bei *burg* und *berg,* besonders in den verschiedenen Städtenamen, wie *Aſchaffenburg, Regensburg, Augsburg, Straßburg, Wirtzburg, Brandenburg, Martinsburg, Marburg* usw.; *Cronberg, Ruwenberg, Kulberg, Mintzenberg, Nuremberg* usw. Nach Nasalis *(m, n)* wird da die Media entschieden bevorvorzugt; es heißt also zum Beispiel *Aſchaffenburg* oder *Aſchaffemburg, Brandenburg, Nuremberg,* allerdings auch *Ruwenperg.* Nach *r* und *s* dagegen wird lieber die Tenuis gesetzt; also meist *Augſpurg* (besonders in den Reichstagsabschieden oft), *Regenſpurg, Straspurg, Marppurg;* aber es heißt noch *Martinsburg* (in Mainz gelegen; dieser Name wird meist getrennt geschrieben, *Martins burg,* woraus hervorgeht, daß er noch weniger als zusammengesetzter

Ortsname empfunden wurde, sondern daß der erste Bestandteil noch deutlich als Genitivapposition zu *burg* galt).

babest wird die paar Male, wo es im 15. und 16. Jahrhundert in den Originalhandschriften vorkommt, stets noch mit *b* geschrieben.

Im Auslaut begegnet die Labialis ganz selten, und als Tenuis nur in: *schreip* (3. sg. i. pt.) einmal 1400 Oktober 30 und *licp* (adj.) einmal 1406 März 13. (S. auch oben *halb!*)

Alle diese angeführten Fälle, wo die Labialis im An- und Auslaut zwischen *b* und *p* schwankt, erweisen nur das eine mit ziemlicher Bestimmtheit: in dieser Stellung war die Labialis in der Mainzer Kanzleisprache des 15. und noch bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts ein ziemlich indifferenter Laut, ohne klare Eigenprägung, und deshalb den Einflüssen von außen und dem Zufall eher unterworfen.

§ 21. Labiale Tenuis, Aspirata und Affrikata: p - ph - pf.

Die Verschiebung der labialen Tenuis *p* zur Affrikata *pf*, die in manchen nicht obd. Mundarten des hd. Gebiets eine so inkonsequente Rolle seit alters gespielt hat und noch heute spielt, ist in der Mainzer Kanzleisprache verhältnismäßig früh vollzogen worden. Allerdings wird dieser schriftsprachliche Vorgang wohl kaum den Verhältnissen der wirklichen lauten Rede entsprochen haben; sondern da wird man nach wie vor *palz, pand, penden, parre* usw. gesprochen haben.[84] Die Zeit um 1440 bedeutet hier, wie auch sonst schon des öftern in meiner Untersuchung hervorgetreten ist, den Wendepunkt. Bis 1441 nämlich kommt das unverschobene *p* zwar nicht oft, aber doch in neun Urkunden einundzwanzigmal vor; nachher nie mehr.[85] Dagegen hat von Anfang an bis tief ins 15. Jahrhundert hinein *ph* ein starkes Übergewicht, erst 1485 März 22 begegnet es zum letztenmal, um nun endgültig seinem gleichaltrigen Nebenbuhler *pf* zu weichen. Von 1374 bis 1479 Mai 31 stehen 75 *ph* gegen nur 24 *pf*, also ein Verhältnis des *ph* : *pf* wie etwa 3 : 1. Zwischen 1482 November 14 und 1485

---

[84] Vgl. auch R. Nebert, Zur Geschichte der Speyrer Kanzleisprache. Diss. Halle 1891.

[85] Nur noch in zwei kurz aufeinanderfolgenden Urkunden von 1496 April 20 und 1498 März 21 begegnet je einmal das part. *verplicht* = verpflichtet; aber beide Urkunden weise ich mit Grund einer fremden Kanzlei zu, wahrscheinlich der des Landgrafen von Hessen.

März 22 hat bereits *pf* die Übermacht errungen, mit 11 Vertretern in sechs Urkunden, gegen sieben in vier Urkunden, in dreien davon beide nebeneinander. Von 1485 März 22 an tritt nur noch *pf* auf, und zwar so ziemlich in jeder Urkunde. Auch *pfecht* = Pacht (mhd. *pfaht*) heißt es 1499 Juni 10; ganz deutlich zeigt dieses Wort, das heute in Mainz *pacht* lautet, die Dialektwidrigkeit der geschriebenen anlautenden *pf*.

Hier muß auch noch das viermalige *schopffe* (= Schöffe) in 1540 März 4 erwähnt werden, das früher 1489 Oktober 10 einmal *scheffe* und 1491 Januar 26 dreimal *schoffe* geheißen hatte. Außer in diesen Urkunden begegnet das Wort nicht. Möglich, daß man es mit dem Verbum *schöpfen* in Zusammenhang brachte. Der heutige Mainzer sagt aber *scheffe.*

§ 22. Verdichtung von sw, sl, sm und sc.

Die Verdichtung der anlautenden Konsonantenverbindungen *sw* > *schw* und *sl* > *schl* beginnt gegen Ende des 15. Jahrhunderts erst ganz zaghaft geschrieben zu werden; und dieser Vorgang ist vor der Mitte des 16. Jahrhunderts auch in den offiziellen Drucken noch bei weitem nicht fertig, sondern erst in der zweiten Hälfte des genannten Jahrhunderts.

sw > schw.

ſchw begegnet zum erstenmal 1479 Mai 31 in dem Wort *ſchweren* (= schwören); dieses (und sein part.) wird von da an achtzehnmal mit *ſchw* geschrieben: Einmal 1479 Mai 31, zweimal 1485 März 22, einmal 1509 April 7; zweimal 1515 Januar 19, dreimal 1515 April 4, einmal 1515 Oktober 17, einmal 1519 August 10, zweimal 1526 September 20, dreimal 1528 September 24, zweimal 1532 März 8. Dagegen *ſweren* und *geſworn* zusammen fünfzehnmal: Einmal 1485 März 22, zweimal 1485 März 22[a], einmal 1492 Mai 1, einmal 1504 Juni 26, dreimal 1506 Februar 17, zweimal 1506 April 15, dreimal 1509 April 7[a], zweimal 1510 Juni 22. Wie man sieht, hat bis 1510 noch die unverdichtete Form die Vorherrschaft, ist aber von da an im Verschwinden.

Zur gleichen Zeit erscheint das sonst gleich geschriebene adj. *ſwer* und das abgeleitete subst. fem. *swere* und *beſwerung* immer noch mit *ſw;* erst 1538 Februar 23 tritt hier zum erstenmal die Verdichtung ein; dann wieder 1540 März 4. Und 1540 März 4 begegnet auch das erste *verſchwigen* (part.) und *verſchweigen* (inf.). 1400 De-

zember 4 begegnet der Stadtname *Brunßwig.* 1491 Januar 26 der Ortsname *Sweinßperg.* 1509 April 7 dagegen der Ortsname *Schwalbach,* dessen Verdichtung stark ins Gewicht fällt, da doch die Schreibung der Ortsnamen gewöhnlich sehr konservativ gehandhabt wird.

swager und *swehr* — letzteres kommt zuletzt 1492 März 28[a] vor — haben im 16. Jahrhundert fast immer noch *sw,* auch in den Drucken.

sl > schl.

Noch später als bei *ſweren* wird bei *slagen* und dem subst. m. *slag* das *s > sch* verdichtet: Der erste Fall ist 1490 Juni 25 ein *furſchlege* (pl. subst.). Nachher 1492 April 13 noch ein subst. *abeſchlagk;* sonst aber stehen immer noch die unverdichteten Formen beim inf., part. und subst.: vierzehnmal bis 1504 Juni 26.

Bei *slos* (subst.) und dem part. *geſloſſen* tritt die Verdichtung 1509 ein, ohne daß eine den allmählichen Übergang kennzeichnende Mischung beider Schreibarten vorangegangen ist. Von 1509 April 7 an begegnet nur noch *ſchloß* und *geſchloſſen,* bis 1540 März 4 im ganzen siebenmal, während das letzte *slos* (subst.) in einer anderen Urkunde von 1509 April 7 vorkommt, und das letzte *geſloſſen* 1504 Juni 26.

Um auch beim anlautenden ***sm*** den Eintritt der Verdichtung genauer feststellen zu können, mangelt es an der nötigen Anzahl der Belege. Es kommt nur vor: *ſmehe* (= Schmach) achtmal 1490 Juni 25, neunmal 1490 Juni 25[a]; daneben in ersterer Urkunde (1490 Juni 25) auch ein *ſchmehe;* und dann *ſchmidte* (subst. f.) viermal 1501 August 5, und *schmidt* einmal 1540 März 4; demnach scheint es, daß die Verdichtung von *sm > schm* um 1490 eingesetzt hat und im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts, vielleicht schon etwas früher, durchgedrungen war.

sc > sch.

Der schon in ahd. Zeit anfangende Wandel des *sc > sch*[86] ist in der Schriftsprache der Mainzer Kanzlei offenbar vollkommen zur Regel geworden; die erdrückende Menge dieser Fälle beweist es hinlänglich. Um so seltsamer erscheint das in 1409 September 26 vorkommende subst. m. *scriber* und der inf. *scriben;* je einmal. Es kann sich wohl nur um eine archaistische Schreibung handeln; an eine getrennte Aussprache des harten stimmlosen Spiranten *sch* als *s—k* glaube ich nicht, weil sonst jedenfalls häufiger

---

[86] Braune, Ahd. Gr.[3], § 146.

sc oder *sk* geschrieben wäre. An dieser Auffassung macht mich auch nicht irre, daß einmal 1485 März 22 das subst. m. *bischoue* folgendermaßen am Zeilenschluß getrennt ist: *bis-* am Ende der einen Zeile, *-choue* am Anfang der nächsten. Auch das wird auf alte Schreibertradition zurückgehen, zumal da Worttrennungen am Zeilenschluß in Urkunden sehr unbeliebt waren und deshalb sehr wenig Veranlassung bestand, den Schreiberbrauch auf Grund der neueren Aussprache zu ändern.

Bei diesem Abschnitt mag auch das *bischthum* erwähnt werden, das einmal 1461 Mai 5 geschrieben wird, während es sonst durchwegs und sehr häufig *bisthum* heißt. Es dürfte auf gelegentlichem Einfluß der Schreibweise einer schwäbischen Kanzlei oder noch wahrscheinlicher auf dem Einfluß von *bischof* beruhen.

Das 1432 März 13 vorkommende *wischeit* für *wisheit* wird wohl ein Verschreiben sein. Ebenso das Ortsadjektiv *Lorßcher* (von Lorsch) in 1468 Juni 2.

Merkwürdig ist auch das *Romiß* (= Romisch) in 1412 Mai 7; doch diese Urkunde stammt höchstwahrscheinlich aus der Kanzlei des deutschen Ordens zu Frankfurt a. M., wie auch viele andere, vom sonstigen Brauch der Mainzer Kanzlei stark abweichende mfr.-nd. Sprachformen zeigen; deshalb erübrigt es sich, auf dieses *Romiß* näher einzugehen.

§ 23. Gemination.

Die Neigung, gewisse Konsonanten nach Belieben zu verdoppeln, war in der Mainzer Kanzleisprache schon vom Beginn des 15. Jahrhunderts an da, nimmt aber von dessen Mitte ab überhand, und wuchert besonders üppig in den beiden letzten Jahrzehnten desselben, also zur Zeit des Administrators Albrecht und des Erzbischofs Berthold. Dann nimmt sie wieder langsam ab, dauert aber das ganze 16. Jahrhundert hindurch und stirbt auch dann noch nicht.

Am beliebtesten ist die Verdoppelung von *n*, die auch häufig durch den wagrechten Kürzungsstrich über *n* bezeichnet wird; doch steht dieser Kürzungsstrich nicht selten auch noch über ausgeschriebenem *nn*, ein Zeichen, daß man diese Kürzungsstriche ziemlich gedankenlos setzte, ähnlich wie die Häubchen und Punkte über *u*.

Auch *f* verdoppelt man gern; z. B. heißt es fast stets *crafft, bischoff, Adolff, -schafft.*

Seltener ist die Gemination bei *m* und *s* und bei den Liquiden *r* und *l*.

Über *dd, dt* und *tt* habe ich bei den Dentalen gehandelt.

Die Affrikata *z* erscheint sehr oft als *tz*, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auch als *cz*; allerdings sind *tz* und *cz* in der Schrift dieser Zeit meist schwer, manchmal gar nicht voneinander zu unterscheiden. Man schrieb meistens *ertzcanntzler, ertzbiſchoff*; bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts kommt sogar *tzu* und *czu* neben *zu* (praep.) nicht ganz selten vor, später jedoch fast nie mehr.

gk steht sowohl für *g* wie für *k*, besonders am Ausgang des 15. Jahrhunderts, da wird z. B. *burgk, bergk, tagk, abſchlagk, zugk, gnedigklich*, ebenso geschrieben wie *brugke* (subst.), *henngken* (inf.), *margke* (subst.). Daneben wird auch *ck* angewandt, das im 16. Jahrhundert immer beliebter wird.

Eine Regel für alle diese Geminationserscheinungen aufzustellen, wäre, so wie die Dinge liegen, eitle Pedanterie. Es hat hier schrankenlose Willkür geherrscht. Nur das ist erkennbar: In den Originalausfertigungen wird bedeutend mehr geminiert als in den Ingrossaturen; wahrscheinlich wurde bei den Originalen der Schreiber nach der Anzahl der geschriebenen Zeilen entlohnt, daher dieser Wucher mit den Buchstaben!

§ 24. Sonstiges.

Das dem. pron. „jener“ wird die paar Male, wo es vorkommt, immer *ihener* geschrieben; im 16. Jahrhundert wird auch noch so gedruckt oder *jhener*, ähnlich wie zum Beispiel *jhar*.

Die spezifisch md. Assimilation von *hs* > *ss* kommt nur fünfmal vor, und nur vor 1400:

gewaessen < *gewachsen*,
Sassen < *Sachsen*,
seßig < *sechzig*.

Nach 1400 begegnet nur noch *nest* < *nehst*, zum Beispiel *nestvergangen*; allerdings ziemlich oft.

mb wird nie zu *mm* assimiliert; es heißt zum Beispiel stets *vmb(e)*, nie *vmme(e)*; andere Belege fehlen so gut wie ganz.

Über *ntb* > *mb, mp* ist bei § 20 gehandelt.

beuehlen < *beuelhen* begegnet erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den Drucken; bis dahin, in den

Handschriften, wird stets die alte (mhd.) Form *beuelhen* oder *beuelchen* gebraucht.

Der Spirant *h* erscheint bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts in der Regel noch als *h*, selten als *ch;* dann aber wird letzteres häufiger. Die Belege sind aber zu spärlich, um eine zahlenmäßige Übersicht als nötig und lohnend erscheinen zu lassen.

Der Spirant ʒ erscheint zum Beispiel in *daz* (pron. rel. und art.) am Anfange des 15. Jahrhunderts noch oft als *z*, daneben aber doch schon als *s*, das dann gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Oberhand gewinnt und im 16. Jahrhundert allein herrscht. Aber bei der Konjunktion wechselt *das* und *daz* auch noch im 16. Jahrhundert bunt durcheinander ab, auch in den Drucken. ʒʒ begegnet überhaupt nicht; statt dessen entweder *ſs* oder *ß* oder *ſſ*, letzteres aber seltener.

Die Präfixe *ver-* und *ent-* sind beim Wechsel von *e — i* im § 12 erwähnt.

Synkope von *ge-* tritt beim part. praet. nicht selten auf; zum Beispiel heißt es oft *egnant* statt *egenant;* fast stets *globt* (part.) und *glubde* (subst.); selten aber ist *egmelt* statt *egemelt*. *geben* (part.) heißt es bei der Datierung fast ausnahmslos, während sonst *gegeben* geschrieben wird. Im ganzen ist also die Synkope des *ge-* keine Eigentümlichkeit der Mainzer Schriftsprache.

§ 25. Einiges zur Flexion.

haben: Der inf. lautet fast stets *haben*, von Anfang an ebenso wie dann im 16. Jahrhundert. Nur dreimal ist mir die Form *han* begegnet: 1398 März 3 und März 17 und 1452 August 8. Die 1. pl. i. ps. heißt bald *han*, bald *haben;* ganz gemischt sind beide Formen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts; im 15. herrscht *wir han* so gut wie ausschließlich, bis 1483. Seit 1483 September 15 aber (Eintritt der neuen Diphthonge!) erscheint es von der zweisilbigen Form *haben* fast ganz verdrängt; im 16. Jahrhundert kommt es zuweilen wieder etwas häufiger vor, doch ohne nochmal das Übergewicht zu erlangen. Die 3. pl. i. ps. heißt bis gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts in der Regel *hant;* aber ungefähr zur gleichen Zeit wie bei der 1. pl. i. ps. bürgert sich auch hier die zweisilbige Form *haben* ein; *hant* kommt von da an nur noch selten vor. Ein Unterschied im Gebrauch des Verbums als Hilfsverbum und als regierendes Verbum ist nicht gemacht worden. Bei der Corrobo-

rationsformel aber wird *han thun hencken* deutlich bevorzugt. Das praet. heißt *hatte;* der äußerst seltene conj. dazu scheint *hette* gelautet zu haben.

Das part. praet. zum Hilfsverbum *sein* heißt in der Regel *geweſt; geweſen* begegnet in den Urkunden im ganzen nur dreimal: 1398 März 3, 1440 November 4, und 1490 Juni 25[a]. Nach der Mitte des 16. Jahrhunderts wird aber dies die gewöhnliche Form in den Drucken.

Als 3. sg. i. ps. von *werden* scheint *wirdet* den Vorzug gehabt zu haben vor *wirdt, wird* und *wirt.* Doch sind die betreffenden Fälle viel zu spärlich an Zahl, um ein abschließendes Urteil zu ermöglichen.

Bei der 3. pl. ind. ps. aller starken und schwachen Verba war im ganzen 15. Jahrhundert noch die obd. Endung *-ent* beliebt, wird aber im 16. Jahrhundert, auch in den Drucken, mehr und mehr von der md. Form auf *-en* verdrängt.

Der fürs Nhd. charakteristische Ausgleich des sg. u. pl. praet. der starken Verba erscheint noch nicht vollzogen; so z. B. heißt es *ſchreib* (3. sg. i. praet.), *wir gewunnen* (1. pl. i. pt.).

gan (inf.) kommt nur 1399 September 17 einmal vor, sonst *gen;* ebenso einmal *stan* 1399 September 19, während es sonst immer *sten* heißt, wie auch im übrigen Mitteldeutschland (s. auch § 10).

Das part. praet. von *seczen* heißt meistens in den Urkunden *gesaczt;* doch kommt auch *geseczet* vor.

Umgekehrt ist bei *ſtellen* die e-Form im part praet. beliebter als die a-Form.

Das part. praet. von *entpfangen* lautet fast stets *entpfangen;* für den inf. dagegen wird fast ausschließlich die aus *entpfâhen* kontrahierte Form *entpfan* gebraucht.

Das part. praet. von *lîhen* lautet bis zum Jahre 1485 ausschließlich *geluhen;* von da an drängt sich *geliehen* ein; aber *geluhen* stirbt noch nicht aus.

§ 26. Vergleichende Übersicht.

Zum Abschluß des grammatischen Teiles meiner Untersuchung will ich die Entwicklung der Mainzer Kanzleisprache vom letzten Viertel des 14. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts noch einmal an Beispielen vor Augen führen, und stelle zu diesem Zwecke eine Urkunde des Erzbischofs Adolf von Mainz von 1388 Ok-

tober 30[87], einen Lehenbrief des Administrators Albrecht von 1482 November 14[88] und den Abschied des Reichstags zu Regensburg vom Jahre 1594[89] einander gegenüber und suche die Laute und Wortformen jener Urkunde von 1388 in den beiden anderen um 100 und 200 Jahre späteren Stücken wieder auf. (Die Formen mit Sternchen sind nur erschlossen.)

1388	1482	1594
von	*vonn*	*von*
gotes	*gottes*, *gots*	*gottes*
gnade	*gnade*	*gnade*
des	*des*	*deß*
heiligen (g. sg.)	*heiligen*	*heiligen*, *heyligen*
stul	*stul*	*stul*
zu	*zcu*	*zu*
Mencze	*Meincze*	*Meyntz*, *Meintz*
erczbischoff		*ertzbiſchoff*
Romeschen (g. sg.)	*Romiſchen*	*Rômiſchen*
riches	*Richs*	*Reichs*
in	*in*, *inn*	*in*
Dutsch		*Teutſch*
lande (pl.)		*lande*, *landt*
erczcanceller	*erczcanczler*	*Ertzcantzler*
vnd	*vnd*, *vnnd*	*vnd*, *vnnd*, *vñ*
stiftes (g. sg.)	*stiefts*, *stiefts*	*Stiffts*
Spire		*Speyer*, *Speyr*
bekennen (1. pl. i. ps.)	*bekennen*	*bekennen*
tûn (1. pl. i. ps.)	*thun*	*thun*
kunt (adj.)	*kunth*	*kundt*
offinlichen (adv.)	*offentlichen*	*offentlich*
mit	*mit*	*mit*
diese	*dieſe*	*dieſe*
brieve, *briefe*	*brieff*	*Brieff*
als (conj.)	*als*	*als*
die (art.)		*die*
erber (adj.)		*vnerbar*, *ehrbar*
wiese (adj.)		**weiſe*
lute (subst. pl.)	*luthe*	*Leuth*, *Leut*, *Leute*
burgermeistere (pl.)		**Bûrgermeiſter*
rete (pl.)		*Råhte*
burgere (pl.)		*Bûrger*

[87] DRTA II, No. 31.

[88] Abdruck im Arch. f. hess. Gesch.

[89] Gedruckt in der Churfürstlichen Statt Meyntz (durch Heinrich Breem) a. d. 1594.

1388	1482	1594
gemeinlichen (adv.)		*ins gemein*
stete (subst. pl.)	*stette*	*Stått*, *Ståtten* (d. pl.)
Wormße		*Wormbs*
vns	*vns*, *vnns*	*vns*
geredt (part.)		(*gemeldt*) **geredt*
globet (part.)		**gelobet*
hant (3. pl. i. ps.)		*haben*
wer (3. sg. cj. pt.)	*wer*	*wehre*, *were*
es, *ez*	*es*	*es*
sache		*Sache*, *Sach*
daz (conj.)	*das*	*daß*, *das* (selten!), *dz*
aller —		*aller —*
durchluchtigester		*Durchleuchtiger*
furste		*Fůrsten* (pl.)
herre, *her*	*hern* (g. sg.)	*Herr*
Wenczlauw		* *Wentzlaw*
iczunt		(*jetzig* (adj.)), *jetzt*
konig		*Kønig*
todes (g. sg.)		**todes*
von — wegen (c. gen.)		*von wegen* (m. nach ges. gen.)
abeginge (3. sg. cj. pt.)		**abginge*
oder	*oder*	*oder*
anders (adv.)		*anderſt*
daz (art.)		*das*, *daß* (selten!)
riche (nom. sg.)		*Reich*
ledig		**ledig*
wurde (3. sg. cj. pt.)	*wurde*	*wůrde*
wie	*wie*	*wie*
geschee (3. sg. cj. ps.?)	*geſcheen* (part.)	*geſchehe*
wen (pron. acc.)		**wen*
danne (conj temp.)		*dann*
tzwein (d.)		*zwey* (nom.), *zween* (fem.), *zwo* (masc.)
korfursten (pl.)	*churfurſt*	*Churfůrſten*
me (= mehr)		*mehr*
eyme (d. sg.)		*einem*
kǒren (1. pl. cj. pt.)		**kůren*
vff	*vff*	*auff*
ruckete (sg. pt.)		**růckte*
haben (inf. = bekommen)		*haben*

1388	1482	1594
wolde (pt.)		*wolte*
sie (pron.)		*ſie*
den (acc. sg. pron.)		*den*
auch	*auch*	*auch*
fur	*vor*	*fůr, vor*
eynen (acc. sg.)		*einen*
halden (inf.)		*halten*
sollen (3. pl. ps.)		*ſollen*
wollen (3. pl. ps.)		*wo̊llen*
vestiglichen (adv.)		*feſtiglich, våſtiglich*
da ynne		*(hierinn), darinn(en)*
bigestendig (adj. = beistehend)		*(beſtåndiglich), beyſtandt*
beholfen (adj.)		*(geholffen)* (part.)
geraten (adj.)		*(gerahten)* (part.)
sin (3. pl. cj. ps.)		*ſeyen, ſeyn*
ane (praep.)	*ane*	*ohne, one, ſonder*
geverde (subst.)	*geuerde*	*gefehrde*
wollen (1. pl. i. ps.)	*wollen*	*wo̊llen*
sollen (1. pl. i. ps.)	*ſullen, ſollen*	*ſollen*
yn (d. pl.)		*jhnen*
derselbe		*derſelb*
sin (inf.)		*ſeyn*
also	*alſo*	*alſo*
koren (1. pl. i. pt.)		**kuren*
ire (pron. poss.)		*jhre, jre*
frieheit		*freyheit*
gude (adj.)	*aute*	*gute, gutte*
gewonde (= Gewohnheit)		*gewonheiten*
bestedigen (inf.)		*beſtåttigen, beſtettigen*
confirmiren (inf.)		*confirmirt* (part.)
solde (3. sg. cj. pt.)		*ſolte*
andere (pl.)	*andere*	*andere*
keisere (pl.)		*keyſer* (sg.)
vore (= vorher, früher)		*hieuorig*
getan (part.)	*gethan*	*gethan*
herkomen (subst. n.)	*(nachkomen)*	*herkommen*
ist	*iſt*	*iſt*
haben (1. pl. i. ps.)	*haben*	*haben*
anegesehen (part.)	*angeſehen*	*(erſehen)*
solich	*ſolich*	*ſolch*
fruntschafft		*(freundlich), *freundſchafft*

1388	1482	1584
vurgenante (part.)	*vorgnante*	*(fůrgenom̄en)*, *genant*
han (1. pl. i. ps. Hilfsverb.)		*haben*
reden (1. pl. i. ps.)		*gereden*
globen (1. pl. i. ps.)		*geloben* (inf.)
demeselben (d. sg.)		**demſelben*
gekoren (part.)		**gekoren*
gerucket (part.)		*vnuerrůckt* (part.)
icht (= etwas)		*etwas*
merer (g. sg. adj. fem.)		*mehrer*
nuczes (g. sg.)		*(nutzbarlich)*, **nutzes*
erwerben (inf.)		*Bewerbung*, *werben*
geschaffen (= verschaffen, inf.)		*geſchaffen* (part.)
mochten (3. pl. cj. pt.)		*mŏchten*
darczu		*darzu*
getruwelichen (adv.)		*trewlich*
furderlich (adj.)		*fůrderlich*
alles (a. sg. neutr.)	*alles*	*alles*
urkunde (subst.)	*vrkunde*	*vrkundt*
unser	*vnnſer*, *vnſer*	*vnſer*
ingesigel	*ingeſiegel*	*Inſigel*
an (praep. = an)	*an*	*ahn*, *an*
brief	*brieff*	*brieff* (pl.)
gehangen (part.)	*thun hencken*	*thun hangen*, *thun hencken*
geben (part. bei der Datierung !)	*geben*	*geben*
nehste (adj. superl.)		*nechſt* (adv.)
fritag		**Freytag*
nach (praep.)	*nach*	*nach*
zweyer (gen.)		**zweyer*
apostel		**Apostel*
tage (d. sg.)	*tage*	*Tage*
sand (= sanct)	*ſanct*	**sanct*
Crists (g. sg.)		*Chriſti*
geburten (d. sg. subst.)		*geburt*
druczen (= 13)		*(drey)*, *dreyzehender*
hundert		*hundert*
echt (= 8)		*acht*
achczig (= 80)		*achtzig*
jare (subst. pl.)		*jahrs* (g. sg.), *jare* (pl.), *jars* (g. sg.).

Schluß.

§ 27. Die Entwicklung der Schriftsprache im 17. und 18. Jahrhundert.

Wir haben in unserer Untersuchung die Entwicklung der Kurmainzer Kanzleisprache zum neuhochdeutschen Typus in den Haupterscheinungen zu verfolgen versucht. Sie sieht am Ende des 14. Jahrhunderts noch ganz westmitteldeutsch aus, nimmt aber dann im 15. Jahrhundert mehr und mehr ausgleichende Elemente auf. Aus solchem Gemisch entsteht bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts ein Gebilde von ziemlich festem, eigenartigem Gepräge. Daneben gab es am Ende des 16. Jahrhunderts noch das Lutherische Deutsch, das wesentlich ostmitteldeutsch gefärbt war, und die Sprache der oberrheinisch-schwäbischen Druckereien. Das Bairisch-Österreichische, das doch zur Zeit Kaiser Karls IV. einen starken Einfluß auf die neue sprachliche Bewegung geübt hatte, steht nun außerhalb derselben. Zwischen den drei genannten Hauptsprachen hat zwar die Druckerpraxis im Laufe des 16. Jahrhunderts manche Annäherung herbeigeführt, doch ohne daß eine von ihnen die Eigenart ihres Wesens aufgegeben hätte. Die Mainzer Reichssprache — jetzt kann man sie mit Recht so nennen — nahm unter den beiden andern insofern eine Vorzugsstellung ein, als sie die einzige war, die als offiziell galt, während die andern fast ausschließlich privaten, wenn nicht gar persönlichen Charakter trugen. Sie und die Sprache der Lutherdrucke hätten sich ihrer Natur nach im Lauf der Jahrzehnte leicht zu einem Bunde zusammenfinden können; vielleicht waren sie im Anfang des 16. Jahrhunderts schon auf dem Wege dahin. (S. § 8.) Aber Mainz blieb bei der religiösen Umwälzung jener Jahrzehnte katholisch, die Mainzer Erzbischöfe waren Gegner Luthers, und da tropfte es von der Galle der religiösen Wut auch in die Tinte der Kanzlisten und in die Schwärze der Drucker, hüben wie drüben. Es war eben ein leidenschaftliches, oft fanatisches Jahrhundert, das sechzehnte; und wer hätte jemals große Leidenschaft walten sehen, die sich ihrer selbst bewußt wäre und Maß und Grenzen kännte! Kompromisse werden aber nur vom nüchtern abwägenden Verstand empfohlen und gepflogen. Darum konnte dieses Jahrhundert zu einem sprachlichen Kompromiß, zu einer festen Einheit der deutschen Schriftsprache nicht gelangen. Und neben diesen

religiösen Gegensätzen wirkten noch immer auch die landschaftlichen Unterschiede gegen die Spracheinigung. Hans Sachsens, des Lutheraners, Druckwerke zum Beispiel zeigen mehr Nürnberger als Lutherische Eigenheiten!

Beinahe komisch wirkt es diesen Tatsachen gegenüber, wenn Fabian Frangk in seiner Orthographie[90], die damals zu hohem Ansehen kam, allen Ernstes an eine einheitliche hd. Sprache als an eine bereits vorhandene Realität glaubt. Dabei stand dieser Mann nicht etwa abseits vom Betrieb: Gebürtig aus Aslau in Schlesien, durfte er später sogar den Markgrafen Johann von Brandenburg im Lesen und Schreiben unterrichten! Als Muster der deutschen Gemeinsprache galten ihm, nach seinen eigenen Worten, „Keiser Maximilianus Cantzeley vnd dieser Zeit, D. Luthers schreiben, neben des Johan Schonsbergers von Augsburg Druck". Man denke: bairisch-österreichische, kursächsische und schwäbische Sprache, alle drei bringt er unter einen Hut! Hätte er es mit seiner Sache genau genommen, so hätte er sofort die Unterschiede zwischen den dreien wahrnehmen müssen. Möglich, daß sie ihm auch nicht ganz entgangen sind, daß ihm aber das allen Gemeinsame doch stärker auffiel in dem Gegensatz zum Niederdeutschen, das seine Ohren täglich hörten. Immerhin aber bestanden doch so viele Unterschiede, daß er von einer Einheit der hd. Sprache mit Fug nicht sprechen durfte. Er ist auch der erste mit dieser utopischen Theorie, und im 16. Jahrhundert der einzige, soviel ich sah. Die andern Grammatiker seiner Zeit kümmern sich so gut wie gar nicht um das Problem der deutschen Einheitssprache, sondern wollen mit ihren Büchlein ganz bescheiden nur eine Anweisung zum Lesen und orthographischen Schreiben geben; so Ickelsamer aus Rotenburg a. d. Tauber[91], Joh. Fabritius[92], Ortholph Fuchsperger aus dem Salzburgischen[93], Johannes Kolroß aus Basel[94], Johann Helias Meichßner, württembergischer Hofgerichtssekretarius[95], Jakob Schöpper von Dortmund[96]; ferner Clajus,

---

[90] Wittenberg 1531 erschienen.

[91] „Die rechte weis auffs kürtzist lesen zu lernen", zuerst 1527 in Erfurt gedruckt; und die „Teutsche Grammatica", in der er die Laute phonetisch zu analysieren sucht.

[92] „Ein nutzlich buchlein ettlicher gleich ſtymender worther Aber vngleichs verſtandes", Erfurt 1532.

[93] „Leeßkonſt", 1542 zu Ingolstadt erschienen.

[94] Das „Enchiridion" erschien 1530.

[95] „Handbüchlin gruntlichs berichts, recht vnd wolschrybens", zuerst 1538 erschienen, bis 1588 noch oft aufgelegt.

[96] „Schryfftspiegel" 1527 erschienen zu Köln.

Ölinger und manche andere. Die meisten halten sich bei ihren Anleitungen im wesentlichen an die Kanzlei- bzw. Drucksprache ihrer Heimat.

Das wird auch nicht viel anders im 17. Jahrhundert. Nur kommt da noch häufig hinzu der Widerspruch zwischen Willen und Wirklichkeit, zwischen Glauben und Tat. Der „Fruchtbringenden Gesellschaft" gehörte Christian Gueintz aus Halle als Mitglied an. Seine „Sprachkunst" sollte die ganze Clique verpflichten. Er machte darin eine zopfige Verbeugung gegen die Reichstagsabschiede, gegen die Sprache der Höfe und der Städte; tatsächlich ist sein Werk aber eine Grammatik der Meißnischen gebildeten Umgangssprache. So kam es, daß die „Fruchtbringende Gesellschaft" recht wenig leistete, daß sich ihr Wunsch, einen entscheidenden Einfluß zu gewinnen, nicht erfüllte.

Vielleicht wäre es ihr besser gelungen, sich durchzusetzen, wenn nicht bald nach ihrer Gründung in Schlesien ein Mann aufgetreten wäre, der zwar auch kein schöpferischer Geist war, aber ein tapferer Organisator: Martin Opitz. In seinen Reimen verrät er auf Schritt und Tritt, daß er in Wirklichkeit schlesisch redete. Doch um die Aussprache handelt es sich hier nicht, sondern um die Schriftsprache, um die Schreibung. Da empfiehlt er nun mit Worten Luther, hält sich aber in Wahrheit oft, wie es scheint, an die Sprache der Reichsabschiede. Zum Beispiel hat er *irrthumbs, embſig, frembde, verblümbte, nimpt, kömpt,* während im schles. *mb* $>$ *mm* wird; ferner *ie* statt *i*: lauter Formen, die in den Reichsabschieden aus Mainz gang und gäbe waren. Doch müßte das Verhältnis Opitzens zur Mainzer Reichssprache noch eingehender untersucht werden, damit hierüber klares Licht verbreitet würde. Freilich sind dabei manche Schwierigkeiten zu überwinden; denn[97] die Orthographie ist in manchen Punkten höchst unsicher, ganz sicher fast nirgends, so daß sich zuweilen glatte Resultate für das sprachliche Gebiet kaum finden lassen. Auch die Unsicherheit darüber, was in der Schreibung auf Opitz, was auf seinen Setzer und Korrektor zurückgehe, muß in den Kauf genommen werden, wo nicht Vers und Reim entscheiden.

Der Erfolg der Opitzischen Reformen hat es bewirkt, daß man von da an mit einigem Recht von dem Vorhanden-

---

[97] Nach Baesecke, Die Sprache der Opitzischen Gedichtsammlungen von 1624 und 1625. Diss. Göttingen. 1899. S. 9.

sein einer gemeindeutschen Schriftsprache reden konnte. Zu voller theoretischer Klarheit ist aber Opitz hierüber nicht gelangt. Diese erwarb sich erst sein jüngerer Zeitgenosse Schottel (1612—1676). Er war geboren zu Eimbeck in Hannover und brachte auch fast sein ganzes späteres Leben auf niederdeutschem Boden zu. Von Haus aus also plattdeutsch redend, mußte er die hochdeutsche Sprache gewissermaßen als eine fremde Sprache lernen, weil die Umgangssprache der Gebildeten in Niedersachsen seit der Annahme der Reformation bereits das Hochdeutsche war. Dieser Umstand gab ihm aber von selbst eine größere Unbefangenheit der hd. Sprache gegenüber, als sie die geborenen Hochdeutschen damals in der Regel besaßen. Da seine heimische Mundart nichts galt, obwohl sie auch deutsch war, so kann man leicht begreifen, daß er dann die Mundarten überhaupt nicht gelten ließ. Insbesondere ärgerte er sich über die Meißner, die sich einbildeten, sie allein redeten rein und richtig deutsch.[98] Kein Wunder also, daß er mit Gueintz in Fehde lag, der von ihm einmal sagt, er habe „die Sachßenzunge nach der Meißner Art nicht gewehnet".[99] Schottel betrachtet und behandelt das Hd. in erster Linie als eine geschriebene Sprache: „Ich verstehe aber allhie die Hochteutsche Sprache, oder die Mundart, welche zwar die Hochteutschen, sonderlich aber das Teutsche Reich selbst, in den Abschieden, in den Cantzeleyen und Trückereyen bißhero annoch gebraucht, und vor langen Jahren her gebrauchet hat." (Sprachkunst S. 177.) Daneben ist ihm maßgebend die „Lingua ipsa Germanica, sicut viri docti, sapientes et periti eam tandem receperunt et usurpant". (Ausführliche Arbeit von der Teutschen Haupt Sprache 1663.) Mit andern Worten: die Reichsabschiede und Opitz sind ihm maßgebend.

Im 18. Jahrhundert setzt nun die Meißnische Gegenströmung stärker ein und eine Zeitlang scheint es, als ob sie Oberwasser bekäme. Gottsched und sein Nachfolger Adelung suchten die Mundart, die die gebildeten Stände Obersachsens sprachen, zur Schriftsprache zu erheben. Günstig war diesen Bestrebungen der Umstand, daß Leipzig und überhaupt Obersachsen in jener Zeit allmählich die geistige Führerrolle in Deutschland auf fast allen Gebieten an sich riß. Aber trotz aller Anmaßung der Meißner und

---

[98] „Teutsche Sprachkunst" v. 1641, S. 177.

[99] Der Fruchtbr. Ges. ältester Ertzschrein. Herausg. v. Krause. Leipzig 1855. S. 260.

ihrer einflußreichen Verfechter wurde doch die Meißnische gebildete Umgangssprache nicht allgemein in deutschen Landen anerkannt. Die Dichter und Schriftsteller des 17. Jahrhunderts zwar waren im allgemeinen noch etwas zu unselbständig, als daß sie sprachliche Bevormundung glatt zurückgewiesen hätten. Die im Anfang des 18. Jahrhunderts aber zeigten sich darin schon mutiger. Als nun gar Gottsched und Adelung eine Tyrannis aufzurichten strebten und einseitig die Meißnische Mundart bevorzugten, da brach der Eigenwille der deutschen Dichter gereizt hervor. Klopstock ging ganz seine eigenen Wege und schlug allerlei orthographische Reformen vor, war aber zu wenig philologisch geschult, um es mit Gottsched aufnehmen zu können. Dann kam Lessing; dessen Bestrebungen galten aber weniger der Schreibung als vielmehr der Wortwahl. Endlich Wieland, den sein Lebensgang hervorragend fähig machte, sich über die deutsche Schriftsprache ein treffendes Urteil zu bilden, und der durch den großen Erfolg seiner Werke auch in der Lage war, seine sprachlichen Überzeugungen weithin zu verbreiten. Er spricht den oberen Klassen Kursachsens ein- für allemal die Allgemeingültigkeit ihrer Sprache ab, weil sie ebenso wie andere eine Mundart sei. Allmählich bricht sich die Anschauung freie Bahn, daß die Schriftsprache nicht durch die Sprachgelehrten, sondern durch die Literatur gebildet werde. In dieser aber waren um 1790 maßgebend nicht die Sturm- und Drangleute, die nach ihrer Herkunft der Mainzer Reichssprache näher standen, sondern Wieland.

Vielleicht wäre nun gerade durch dieses Prinzip die Sprache wieder allzu verschieden dialektisch gefärbt worden, wenn das Schicksal es nicht gütig gefügt hätte, daß gerade in dieser Zeit, zu Ausgang des 18. Jahrhunderts, die Größen der deutschen Literatur an einem einzigen Orte sich dauernd zusammenfanden: Wieland, Goethe, Herder und Schiller in Weimar. Damit übernahm aber nicht der Dialekt dieser sächsischen Residenzstadt die Führung in unserer Literatur, was ja einem Sieg des Meißnischen so ziemlich gleichgekommen wäre, sondern durch das gegenseitige Wirken dieser Männer aufeinander und besonders durch den zeitweilig recht regen persönlichen Verkehr zwischen dem Frankfurter Goethe und dem Ostpreußen Herder (sein Großvater war aus Schlesien eingewandert!) kristallisierte sich jener feste Sprachkörper, den wir die nhd. Literatursprache nennen. Goethe hatte sich damals seine Frankfurter Mundart, die sich in seinen Jugendwerken bis zum Urfaust

noch deutlich zeigt, längst abgewöhnt. Ähnliches traf bei Herder zu, selbstverständlich auch bei Wieland; nur Schiller konnte das Schwäbeln nie recht lassen.

So kann man das Gepräge dieser Literatursprache nicht mehr eigentlich landschaftlich nennen, auch nicht gemischt landschaftlich, sondern es ist mehr persönlich. Und dieser persönliche Charakter, gestempelt durch die jeweils führenden Dichter und Schriftsteller, ist auch unserer heutigen Schriftsprache eigen als ihr hohes Gut.



Lebenslauf.

Ich, Karl Demeter, katholischer Konfession, bin am 17. Januar 1889 geboren zu Markt-Oberdorf im bayrischen Kreis Schwaben. Dort war mein Vater Donat Demeter Volksschuloberlehrer und Chorregent, ließ sich aber im nächsten Jahre nach Augsburg-Pfersee versetzen, wo er im Jahre 1911 starb. Meine Mutter heißt Mathilde, geb. Zwiesler. Vom September 1899 bis Juli 1908 besuchte ich das Königl. Hum. Gymnasium St. Stephan in Augsburg und erhielt hier das Zeugnis der Reife. In den folgenden zwei Halbjahren hörte ich an dem Königl. Lyzeum daselbst die akademischen Vorlesungen über Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Kunstgeschichte, klassische Philologie und Anthropologie, und vertrat nebenbei meinen erkrankten Vater als Chorregent. Im Herbst 1909 siedelte ich an die Universität München über und hörte in den nächsten drei Semestern Vorlesungen bei den Herren Professoren L. Brentano, v. Drygalski, Grauert, v. Heigel, S. Hellmann, A. Kutscher, Fr. v. der Leyen, Muncker und Paul, und nahm auch an ihren Übungen teil. Zu Ostern 1911 wurde ich an der Universität Berlin immatrikuliert und hörte hier Vorlesungen bei den Herren Professoren Baesecke, Delbrück, Ebeling, Fleischer, Friedländer, Max Herrmann, Krabbo, Morf, Penck, Riehl, Roediger, Roethe, Schäfer, Erich Schmidt (†), Stumpf und Tangl; ferner nahm ich teil an zwei kartographischen Kursen, an den historischen Seminarübungen von Dr. Norden, Professor Krabbo und Professor Tangl, bei letzterem auch an den Übungen für Archivaspiranten; an den germanistischen Übungen von Prof. Roediger, Roethe und E. Schmidt (†). Allen den genannten Herren, insbesondere Herrn Prof. Roethe und Herrn Prof. Tangl als meinen speziellen Lehrern, werde ich freudige Dankbarkeit allzeit bewahren. Am 30. Juli 1914 bestand ich die Promotionsprüfung, an dem Druck meiner Dissertationsschrift wurde ich aber bisher infolge des Krieges verhindert. Seit dem Februar 1915 bin ich ständiger Mitarbeiter der Monumenta Germaniae historica.

